



Planfeststellungsbeschluss

Deponie Haus Forst, Kerpen
vom 08.05.2026
Az.: 52.03.09/3.8/0004/23



Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	6
I. Feststellung des Plans / Tenor	6
II. Ausnahmen von den Anforderungen der DepV	9
1. Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem	9
2. Schichtstärke der mineralischen Entwässerungsschicht	9
III. Bauplanungsrecht	9
IV. Fortgeltung	10
V. Sicherheitsleistung	10
VI. Kosten	11
VII. Stellungnahmen und Einwendungen	11
VIII. Sofortige Vollziehung	11
B. Planunterlagen	12
C. Nebenbestimmungen	18
I. Allgemeines	18
1. Unterlagen	18
2. Rechtsnachfolge	18
3. Änderungen	18
II. Bau und Errichtung	19
1. Deponievolumen	19
2. Begrenzung der Deponiehöhe	19
3. Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen	19
4. Ausführungsplanung	19
5. Bauanzeigen	20
6. Verformungs- und Standsicherheitsnachweise	20
7. Qualitätssicherung, Eigen- und Fremdprüfung	21
7.1 Qualitätsmanagementplan (QMP)	21
7.2 Fremdprüfung	22
7.3 Probefelder	22
7.4 Freigaben und Abnahmen	22
8. Geotechnische Barriere	23
9. Abdichtungen	23
10. Rohrleitungen und Schächte	24
11. Deponievolumen	24
12. Oberflächenwasser/Versickerung	25
III. Betrieb	25
1. Inbetriebnahme	25
2. Betriebszeiten	25
3. Organisation und Personal	26
4. Abfallkatalog	26
5. Annahmeverfahren und Sicherstellungsbereich	26
6. Zuordnungskriterien	27
6.1 Allgemeines	27
6.2 PFAS	27
6.3 Weitere organische Schadstoffparameter	28
7. Betriebs- und Arbeitsschutz	29
8. Immissionsschutz	30
8.1 Lärm	30

8.2	Staub	30
9.	Information, Dokumentation, Kontrollen	31
9.1	Information und Dokumentation	31
9.2	Jahresbericht	31
9.3	Meldung von besonderen Vorkommnissen	31
10.	Untersuchungsumfang u. -häufigkeit für Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser. 32	
10.1	Allgemeines	32
10.2	Sickerwasser	32
10.3	Grundwasser	33
IV.	Naturschutz	34
1.	Verbindliche Regelungen	34
2.	Ökologische Baubegleitung	34
3.	Vermeidungs- Minderungs- und Schutzmaßnahmen	35
4.	Herkunftsnachweis des Pflanzmaterials	37
5.	Straucharten	37
6.	Ausgleichsfläche	38
V.	Sonstige	38
1.	Eisenbahnverkehr	38
2.	Eisenbahnanlagen	38
3.	Aktive Grundwassermessstellen und Brunnen	38
D.	Hinweise	39
I.	Überwachungs- und Genehmigungsbehörde	39
II.	Baustellen	39
III.	Ergänzungen zu Eignungsnachweisen	39
IV.	Sonstige Leitungen	39
V.	Naturschutz	39
1.	Kartierungsergebnisse	39
2.	Berücksichtigung Klimawandel	40
3.	Berücksichtigung benachbarter Kompensationsflächen	40
VI.	Sonstige	40
1.	Eisenbahnanlagen	40
2.	Baumaßnahmen in Brunnennähe	40
3.	Inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen	41
4.	Dingliche Rechte	41
5.	Vorhandene Leitungen	41
E.	Begründung	42
I.	Sachverhalt	42
1.	Historie der Deponie	42
2.	Beschreibung des Vorhabens	42
2.1	Trägerin des Vorhabens	42
2.2	Deponieklasse und Deponievolumen	43
2.3	Standortbeschreibung	43
2.4	Verkehrsanbindung	44
2.5	Grundstücke/Eigentumsverhältnisse	44
3.	Planungsrechtliche Ausweisung des Standorts	44
3.1	Landesplanung	44
3.2	Regionalplan	45
3.3	Flächennutzungsplan	45
II.	Verfahrensrechtliche Grundlagen	46
1.	Verfahrensart	46

2.	Zuständigkeit	47
3.	Rechtswirkung der Planfeststellung / Konzentrationswirkung	47
III.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	48
1.	Antragstellung	48
2.	Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen	49
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit	50
4.	Erörterungsverfahren	51
5.	Ergänzung der Planunterlagen	52
6.	Anhörung	54
7.	Sofortige Vollziehung	55
IV.	Umweltverträglichkeitsprüfung	56
1.	Verfahren nach dem UVPG	56
2.	Untersuchung der Varianten (Alternativenprüfung)	57
3.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	59
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	60
3.2	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	60
3.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	70
3.4	Fläche	79
3.5	Boden	79
3.6	Wasser	80
3.7	Luft und Klima	85
3.8	Landschaft	89
3.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	90
3.10	Wechselwirkungen	91
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	91
4.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	92
4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	95
4.3	Fläche	96
4.4	Boden	96
4.5	Wasser	97
4.6	Luft und Klima	98
4.7	Landschaft	99
4.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	99
4.9	Wechselwirkungen	99
4.10	Ergebnis	100
V.	Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens	100
1.	Planrechtfertigung	100
2.	Alternativenprüfung	103
3.	Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG	103
3.1	Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 KrWG	104
3.2	Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde	112
3.3	Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Anderer	112
3.4	Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans	113
3.5	Sicherheitsleistung	113
4.	Deponieverordnung, Technik	115
4.1	Ablagerungs- und Eingangsbereich (§ 3 Abs. 3 DepV)	115
4.2	Eignung des Standortes (Anhang 1 Nr. 1.1 DepV)	115
4.3	Untergrund der Deponie (Anhang 1 Nr. 1.2 DepV)	117
4.4	Besondere Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem (Anhang 1 Nr. 2.2 DepV)	119
4.5	Besondere Anforderungen an das Oberflächenabdichtungssystem (Anhang 1 Nr. 2.3 DepV)	120
4.6	Einsatz von Deponieersatzbaustoffen	120
4.7	Grundwassermessstellen, Auslöseschwellen	121
5.	Ausnahme von den Anforderungen der DepV	121

6.	Begründung der bauplanungsrechtlichen Abweichung	122
7.	Begründung der Nebenbestimmungen	123
7.1	Begründung der Nebenbestimmungen	123
7.2	Begründung einzelner Nebenbestimmungen	124
8.	Bewertung und Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen	126
8.1	Bewertung und Würdigung der Stellungnahmen	127
8.2	Bewertung und Würdigung der Einwendung – Deponiebedarf	132
9.	Gesamtabwägung	133
F.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	142
I.	Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 WHG	142
1.	Tenor	142
2.	Nebenbestimmungen	143
3.	Hinweise	147
II.	Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlag gemäß § 8 WHG	147
1.	Tenor	147
2.	Nebenbestimmungen	148
3.	Hinweise	150
III.	Begründung der beiden wasserrechtlichen Erlaubnisse	151
IV.	Erlaubnis für den Einbau von güteüberwachten Recycling- und Bodenmaterialien unterhalb der Deponie und von güteüberwachtem Bodenmaterial in die wassergesättigte Bodenzone	155
1.	Tenor	155
2.	Planunterlagen	157
3.	Nebenbestimmungen	157
3.1	Bedingungen	157
3.2	Auflagen	158
4.	Hinweise	161
5.	Begründung	161
5.1	Vorgaben für den Grundwasserbereich	161
5.2	Vorgaben für den Einbau von MEB	162
6.	Sonstiges	168
G.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	168
I.	Öffentliches Interesse	169
II.	Besonderes Vollzugsinteresse eines Beteiligten	170
III.	Abwägung	170
H.	Kostenentscheidung	172
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	172
J.	Anlagen	173
I.	Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis	173
II.	Anlage 2: Geprüfte und gesiegelte Antragsunterlagen	178

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans / Tenor

Auf Antrag vom 23.10.2024 der Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Rheinland, Robert-Bosch-Straße 20-22, 50769 Köln, vertreten durch die Firma Remex GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf, nachfolgend Antragstellerin genannt, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG der Plan zur Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst, Kerpen, festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Änderung der geplanten Deponieoberfläche,
- die Einrichtung und den Betrieb als Deponie der Klassen I und II (DK I- und DK II-Deponie) sowie
- die Erweiterung des Abfallkatalogs um einige gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung für den DK I-Bereich und die Neuauflistung eines Abfallkatalogs für den DK II-Bereich

einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018, Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be und des Auflagenbescheids vom 04.07.2007, Az.: 52-(3.8)-9/1-ZD-HF-2007-1/böh.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemeinde Kerpen, Gemarkung Mannheim, Flur 9, Flurstücke 57, 79, 80 und 132.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen.

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Die Veränderung der geplanten Deponieoberfläche:
 - Erhöhung der Oberfläche von bisher maximal 120 m NHN auf nun 135 m NHN (jeweils Oberkante Rekultivierung),
 - Verschiebung des höchsten Deponiepunktes bzw. -grates der Oberfläche nach Süden,

- Versteilung der Randbereiche
 - bisher gemäß Planfeststellung 1:10 bis 1:20,
 - jetzt Randbereiche 1:3 bis 1:4 mit dazwischenliegenden Bermen, darüber ein flacher Kuppenbereich mit Neigungen von 1:5 bis 1:20,
 - Anpassung der geplanten Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung und Versickerung sowie der Wegeführung an die geänderte Kubatur des Deponiekörpers,
 - das nutzbare gesamte Deponievolumen wird durch diese Maßnahmen von bisher max. 4,4 Mio. m³ auf max. 6,8 Mio. m³ vergrößert, wobei die Ablagerungsfläche von 22,6 ha unverändert bleibt.
- Die Aufteilung der Deponie in einen Ablagerungsbereich für DK I- und einen für DK II-Abfälle:
 - Im Südosten wird der Deponieabschnitt DA 3.2 als gesonderter DK II-Bereich ausgebaut und betrieben. Folgende Maßnahmen sind dazu erforderlich:
 - Bau einer Basisabdichtung in diesem Bereich entsprechend den Anforderungen für die DK II nach Anhang 1, Tabelle 1 der Deponieverordnung (DepV) inkl. Sickerwasserfassung,
 - Bau einer Oberflächenabdichtung gemäß den Anforderungen für die DK II nach Anhang 1, Tabelle 2 DepV,
 - Bau einer bifunktionalen Zwischenabdichtung zwischen dem geplanten, neuen DK II-Deponieabschnitt und dem DK II-Altbereich (ehem. Hausmülldeponie),
 - Bau einer bifunktionalen Zwischenabdichtung zwischen den DK I-Deponieabschnitten DA 4 und DA 5 und der neu geplanten DK II-Verfüllung. Letztere legt sich mit der Zwischenabdichtung auf die zuvor verfüllten DK I-Bereiche auf,
 - Nutzung des schon genehmigten Schrägschachtes 2 für die getrennte Fassung des Deponiesickerwassers aus dem DK II-Bereich, eine getrennte Ableitung zu den Sickerwassertanks und eine getrennte Speicherung des DK II-Sickerwassers,

- Aufteilung des Deponienutzvolumens auf max. 3,5 Mio. m³ DK I und max. 3,3 Mio. m³ DK II.
- Die Erweiterung des Abfallkatalogs um einige gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung für den DK I-Bereich und die Neuaufstellung eines Abfallkatalogs für den DK II-Bereich.
- Die Teiländerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018, Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be und des Auflagenbescheids vom 04.07.2007, Az.: 52-(3.8)-9/1-ZD-HF-2007-1/böh.

Die vorgesehenen Änderungen machen auch eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für eine Indirekteinleitung von Sickerwasser gemäß § 58 Abs. 1 WHG und zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß §§ 8, 57 WHG erforderlich.

Mitbeantragt ist zudem eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG

- i.V.m. § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV für den Einbau von güteüberwachten Recycling- und Bodenmaterialien unterhalb der Deponie und
- i.V.m. § 49 WHG für den Einbau von güteüberwachtem Bodenmaterial in die wassergesättigte Bodenzone.

Diese wasserrechtlichen Entscheidungen werden nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) gemeinsam mit dem Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde mitbeschieden, s. Kap. F.

II. Ausnahmen von den Anforderungen der DepV

1. Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem

Auf die direkte Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem darf gemäß Anhang 5 Nr. 3.2, Tabelle Nr. 5.3 DepV antragsgemäß verzichtet werden.

Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle Nummer 5.3 DepV ist bei einer Deponie der Deponieklasse II die Temperatur im Deponieabdichtungssystem zu kontrollieren und zu messen. Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV kann mit Zustimmung der Behörde von dieser Anforderung abgesehen werden.

Diese Zustimmung wird hiermit erteilt.

Zur Begründung s. Kap. E.V.5.

2. Schichtstärke der mineralischen Entwässerungsschicht

Für einzelne Bereiche darf antragsgemäß gemäß Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1, Fußnote 3 DepV die Mächtigkeit der mineralischen Entwässerungsschicht auf 30 cm reduziert werden.

Tabelle 1 des Anhangs 1 Nr. 2.2 DepV sieht grundsätzlich eine Mächtigkeit von 50 cm für die mineralische Entwässerungsschicht für die Deponieklassen I bis III vor. Jedoch existiert mit Fußnote 3 eine Ausnahmeregelung, wonach mit Zustimmung der Behörde eine geringere Schichtstärke zum Einsatz kommen kann, sofern die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht nachgewiesen werden kann.

Diese Zustimmung wird hiermit für die beantragten Bereiche (s. Anlage 10-2 der Antragsunterlagen) erteilt.

Zur Begründung s. Kap. E.V.4.4.

III. Bauplanungsrecht

Im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes MA Nr. 360 „RAA-Anlage“ der Stadt Kerpen ist bisher die temporäre Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „RAA-Anlage“ gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB und die

damit verbundene Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Rostascheaufbereitungsanlage, als zeitlich befristete Nutzung bis zum 31.12.2043 planungsrechtlich gesichert.

Diese im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung wird von der Antragstellerin nicht in Anspruch genommen. Stattdessen werden gemäß Nr. 8.4 des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans Teilflächen dieser Sonderbaufläche zur Kompensation genutzt.

Zur Absicherung dieser Abweichung vom geltenden Bebauungsplan wird hiermit festgelegt, dass die durch das Vorhaben entfallende Baufläche künftig nicht erneut als Baufläche ausgewiesen werden darf.

Zur Begründung s. Kap. E.V.6.

IV. Fortgeltung

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen für die Deponie Haus Forst gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert werden.

V. Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß der §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 DepV unter der Bedingung, dass vor Beginn der Ablagerungsphase für den jeweils betroffenen Deponieabschnitt Sicherheitsleistungen, die sich maximal auf eine Höhe von insgesamt 10.100.000, - Euro belaufen, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, hinterlegt werden.

Die Höhe der abschnitt- bzw. „szenarioweise“ zu entrichtende Sicherheitsleistung wird im Rahmen des Vorhabens wie folgt festgesetzt:

Szenario	1	2	3
Gesamt (Mio. €)	10,1	9,9	7,4

Die Berechnung, die Höhe und die Begründung der abschnitt- bzw. „szenarioweise“ vorzulegenden Sicherheitsleistungen sind unter Kap. E.V.3.5 dargestellt.

VI. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem separaten Bescheid.

VII. Stellungnahmen und Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung gemäß § 74 VwVfG einzulegen, werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin oder anderweitig erledigt werden konnten, vgl. im Einzelnen Kap. E.V.8.1.

Die gegen den Plan erhobene Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf Kap. E.V.8.2 verwiesen.

VIII. Sofortige Vollziehung

Antragsgemäß wird für diesen Planfeststellungsbeschluss und die mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse (s. Kap. F) die sofortige Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

B. Planunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene, dem Beschluss als Anlage 2 beige-fügte Antragsunterlagen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und sind – soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere aus den Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt – verbindlich für die Ausführung des Vorhabens.

Ordner	Antrag	Bezeichnung
1		Erläuterungsbericht (Seite I bis XXI und 1 bis 161) vom 23.10.2024, zuletzt vervollständigt am 09.01.2026 <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag 2. Angaben zur Antragstellung 3. Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens / Bedarfsnachweis 4. Angaben zum Deponiestandort 5. Vorhabenbeschreibung 6. Bau- und Maßnahmenbeschreibung 7. Arbeits-, Brand- und Explosionsschutz 8. Deponiebetrieb 9. Maßnahmen der Betriebs-, Stilllegungs- und der Nachsorgephase 10. Angaben zur Sicherheitsleistung
Ordner	Plan-Nr.	Bezeichnung
1	GP-LP-1-01	Übersichtskarte v. 13.10.2022
	GP-LP-1-02	Übersichtslageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-03.1	Istzustand (Befliegung 16.12.2020), Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-03.2	Istzustand (Drohnenbefliegung 16.12.2020 mit Luftbildern), Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-04	Geplante Maßnahmen, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-05-a	Deponieaufstandsfläche, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-06.1	Oberkante mineralische Dichtung / KDB, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-06.2	Oberkante bifunktionale Zwischenabdichtung DK I / DK II neu, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-06.3-a	Abstand OK geotechnische Barriere vom prognostizierten Grundwasserstand 2200 v. 13.10.2022

	GP-LP-1-07.1	Sickerwasserfassung und -ableitung, Lageplan Basisabdichtung v. 13.10.2022
	GP-LP-1-07.2	Sickerwasserfassung und -ableitung, Lageplan bifunktionale Zwischenabdichtung DK I, DK II neu v. 13.10.2022
	GP-LP-1-08	Lageplan Bauabschnitte – Bestand / DA 4a v. 13.10.2022
	GP-LP-1-09	Lageplan Bauabschnitte – 1. Verfüllung DA 4a und Vorbereitung DA 4 und DA 3.2a v. 13.10.2022
	GP-LP-1-10	Lageplan Bauabschnitte – 2. Verfüllung DA 4 und DA 3.2a und Vorbereitung DA 3.2b v. 13.10.2022
	GP-LP-1-11	Lageplan Bauabschnitte – 3. Verfüllung DA 3.2b und Vorbereitung DA 5 v. 13.10.2022
	GP-LP-1-12	Lageplan Bauabschnitte – 4. Verfüllung DA 5 und DA 3.2c v. 13.10.2022
	GP-LP-1-13	Deponieendverfüllung / Oberkante Abfall, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-14	Oberkante Rekultivierungsschicht, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-LP-1-15	Oberflächenentwässerung, Lageplan v. 13.10.2022
	GP-S-1-01	Längs- und Querschnitte Deponiekörper, Schnitte A, B und C v. 13.10.2022
	GP-S-1-02	Längs- und Querschnitte Deponiekörper, Schnitte D, E und F v. 13.10.2022
	GP-D-1-01.1	Details Abdichtungssysteme, Basis- und bifunktionale Zwischenabdichtungen v. 13.10.2022
	GP-D-1-01.2	Details Abdichtungssysteme, Oberflächenabdichtungen v. 13.10.2022
	GP-D-1-02.1-a	Details Abdichtungssysteme, Details Randanschlüsse DK I – Neubereich v. 13.10.2022
	GP-D-1-02.2-a	Details Abdichtungssysteme, Details Randanschlüsse DK II – Neubereich v. 13.10.2022
	GP-D-1-02.3-a	Details Abdichtungssysteme, Details Randanschlüsse DK II auf DK I – (Deponie-Neuteil) v. 13.10.2022
	GP-D-1-02.4-a	Details Abdichtungssysteme, Details Anschluss an Basis Altdeponie v. 13.10.2022
	GP-D-1-03-a	Sickerwasserfassung, Details Drainage und Durchdringungsbauwerk v. 13.10.2022

	GP-D-1-04-a	Sickerwasserfassung, Pumpenschacht SPS 1 und SPS 2, Grundriss und Schnitte v. 13.10.2022
	GP-D-1-05	Details Oberflächenentwässerung v. 13.10.2022
	GP-LP-1-01	Übersichtskarte v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-02	Übersichtslageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-03.1	Istzustand (Befliegung 16.12.2020), Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-03.2	Istzustand (Drohnenbefliegung 16.12.2020 mit Luftbildern), Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-04	Geplante Maßnahmen, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-05-a	Deponieaufstandsfläche, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-06.1	Oberkante mineralische Dichtung / KDB, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format) (alternatives Format)
	GP-LP-1-06.2	Oberkante bifunktionale Zwischenabdichtung DK I / DK II neu, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-06.3-a	Abstand OK geotechnische Barriere vom prognostizierten Grundwasserstand 2200 v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-07.1	Sickerwasserfassung und -ableitung, Lageplan Basisabdichtung v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-07.2	Sickerwasserfassung und -ableitung, Lageplan bifunktionale Zwischenabdichtung DK I, DK II neu v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-08	Lageplan Bauabschnitte – Bestand / DA 4a v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-09	Lageplan Bauabschnitte – 1. Verfüllung DA 4a und Vorbereitung DA 4 und DA 3.2a v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-10	Lageplan Bauabschnitte – 2. Verfüllung DA 4 und DA 3.2a und Vorbereitung DA 3.2b v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-11	Lageplan Bauabschnitte – 3. Verfüllung DA 3.2b und Vorbereitung DA 5 v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-12	Lageplan Bauabschnitte – 4. Verfüllung DA 5 und DA 3.2c v. 13.10.2022 (alternatives Format)

	GP-LP-1-13	Deponieendverfüllung / Oberkante Abfall, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-14	Oberkante Rekultivierungsschicht, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-LP-1-15	Oberflächenentwässerung, Lageplan v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-S-1-01	Längs- und Querschnitte Deponiekörper, Schnitte A, B und C v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-S-1-02	Längs- und Querschnitte Deponiekörper, Schnitte D, E und F v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-01.1	Details Abdichtungssysteme, Basis- und bifunktionale Zwischenabdichtungen v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-01.2	Details Abdichtungssysteme, Oberflächenabdichtungen v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-02.1-a	Details Abdichtungssysteme, Details Randanschlüsse DK I – Neubereich v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-02.2-a	Details Abdichtungssysteme, Details Randanschlüsse DK II – Neubereich v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-02.3-a	Details Abdichtungssysteme, Details Randanschlüsse DK II auf DK I – (Deponie-Neuteil) v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-02.4-a	Details Abdichtungssysteme, Details Anschluss an Basis Altdeponie v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-03-a	Sickerwasserfassung, Details Drainage und Durchdringungsbauwerk v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-04-a	Sickerwasserfassung, Pumpenschacht SPS 1 und SPS 2, Grundriss und Schnitte v. 13.10.2022 (alternatives Format)
	GP-D-1-05	Details Oberflächenentwässerung v. 13.10.2022 (alternatives Format)
Ordner	Anlage-Nr.	Bezeichnung
2	1	Katasterplan, Stand 13.10.2022
	2	Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP-Bericht, Stand Dezember 2025
	3	Staubprognose
	3-1	Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM ₁₀) und Staubbiederschlag, Stand 05.08.2025

	3-2	Messbericht über Immissionsmessungen von Schwebstaub (PM ₁₀ und PM _{2,5}), Staubniederschlag und deren Inhaltsstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Thallium, Stand: 24.04.2020
	3-3	Anhang Mess- und Rechenwerte, Stand: April 2020
	3-4	Windfeldberechnung bei steilem Gelände für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort in Kerpen, Stand 05.08.2025
	3-5	Bestimmung eines repräsentativen Jahres nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft für die DWD-Station Nörvenich (Flugplatz), Stand: 05.08.2025
	3-6	Stellungnahme zum LANUK-Schreiben LA72-2024-0018623 vom 27. August 2025 an die BR Köln, Stand: 01.09.2025
	4	Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission, Stand: 07.03.2024
	5	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Stand: 19.06.2024
	6	Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 24.10.2024
	7	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), Stand: 13.10.2022
Ordner	Anlage-Nr.	Bezeichnung
3	8	Setzungen
	8-1	Setzungsprognose, Stand: 10.03.2023
	8-2	Stellungnahme zum Setzungsverhalten der Basis bei zusätzlicher Auflast, Stand: 16.03.2023
	9	Standsicherheit
	9-1	Standsicherheitsnachweise, Stand: 11.04.2016
	9-2	Gleitsicherheitsnachweis des Zwischen- und Basisabdichtungssystems Deponie Haus Forst Deponieabschnitt DA 4b im Rahmen der Ausführungsplanung, Stand: Januar 2022
	9-3	Ergänzende Stellungnahme zum Standsicherheitsnachweis bzgl. Erdbebenlasten, Stand: 19.03.2025
	10	Nachweis Sickerwasserfassung und -ableitung
	10-1	Nachweis der Drainagerohrleitungen, Stand: 17.11.2022
	10-2	Nachweis der Entwässerungsschicht, Stand: 17.11.2022

	10-3	Nachweis Sickerwasserspeichervolumen, Stand: 17.11.2022
	10-4	Sickerwasserprognose – Endzustand: wird ersetzt durch Anlage 10-7
	10-5	Vorbemessung Druckleitungen, Stand: 17.11.2022
	10-6	Mengen für Sickerwasserentsorgung, Stand: 17.11.2022
	10-7	Sickerwasserprognose Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase, Stand: 21.10.2025
	11	Nachweis Oberflächenentwässerung
	11-1	Hydraulische Grundlagen, Stand: 10.10.2022
	11-2	Nachweis Oberflächenabfluss, Stand: 10.10.2022
	11-3	Nachweis Drainagebahn, Stand: 10.10.2022
	11-4	Bemessung der Abflussprofile, Stand: 04.01.2024
	11-5	Nachweis Versickerungsanlagen, Stand: 10.10.2022
	12	Arbeits- und Sicherheitsplan nach DGUV 101-004 / BGR 128, Stand: 18.12.2023
	13	Stellungnahme Erftverband zur Ermittlung des Bemessungswasserstands, Stand: 29.06.2015
	14	Hydrologische Situation im Bereich der Deponie Haus Forst, Stand: Januar 2008
	15	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	15-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: Oktober 2024
	15-2	Ergänzende Unterlagen zu Kompensationsmaßnahmen, Stand: März 2025
	16	Fachbeitrag Verkehrsuntersuchung, Stand: 01.12.2025
	17	Explosionsschutzkonzept DMT 2019, Stand: 25.06.2019
	18	Genehmigungskataster, Stand: 26.06.2024
	19	Abfallartenkatalog, Stand: 21.06.2024
	20	Gemeinsame Erklärung, Stand: Januar 2015
	21	Vollmachten, Stand: 14.10.2015
	22	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

	22-1	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC 3, BM-F3) gemäß Ersatzbaustoffverordnung im Bereich des DA 3.2 und DA 5, Stand: 15.12.2025
	22-2	Stellungnahme der REMEX vom 03.07.2025
	22-3	Stellungnahme der REMEX vom 18.11.2025

C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Unterlagen

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Satz der planfestgestellten Antragsunterlagen sind am Deponiestandort jederzeit bereitzuhalten.

2. Rechtsnachfolge

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

3. Änderungen

Jede beabsichtigte Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten bzw. des Vorhabens schriftlich mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

II. Bau und Errichtung

1. Deponievolumen

Das zugelassene Deponievolumen wird von max. 4,4 Mio. m³ auf max. 6,8 Mio. m³ erhöht.

Hiervon entfallen max. 3,5 Mio. m³ auf den DK I-Bereich sowie max. 3,3 Mio. m³ auf den DK II-Bereich, zzgl. insgesamt max. 769.000 m³ Deponieersatzbaustoffe.

2. Begrenzung der Deponiehöhe

Die zulässige Abschlusskubatur der Deponie ergibt sich aus dem Lageplan „Oberkante Rekultivierungsschicht (GP-LP-1-14)“. Die dortigen Höhenangaben sind verbindlich.

3. Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen

Bei der Errichtung der einzelnen Deponiebauabschnitte, beginnend mit der Herstellung der Deponieaufstandsfläche, der Errichtung der technischen Barriere, der Basis- und der Oberflächenabdichtung sowie den deponietechnischen Nebenanlagen ist der Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 28 KrWG i.V.m. der DepV, insbesondere durch Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) gemäß Nr. 2.1.2 im Anhang 1 DepV, der Richtlinien der BAM – Bundesanstalt für Materialforschung, der einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung sowie der GDA-Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., Arbeitsblätter des LANUK NRW und sonstiger baurechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten.

4. Ausführungsplanung

Spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn sind der Überwachungsbehörde für die entsprechenden Bauabschnitte bauabschnittsbezogene Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, wie

- Aufstellung über die Projektbeteiligten samt Ansprechpartner und Kontaktdaten,
- Detaillierte Beschreibung des Baufeldes und des Bauablaufs,
- Qualitätsmanagementplan (QMP),

- Sämtliche Eignungsnachweise der im QMP angegebenen Materialien (inkl. der Deponieersatzbaustoffe) gemäß DepV und unter Berücksichtigung der einschlägigen LANUK-Arbeitsblätter/-Fachberichte, BQS-Richtlinien, GDA-Empfehlungen und ggf. BAM-Zulassungen bzw. LAGA-Eignungsbeurteilungen,
- Verformungs- und Standsicherheitsnachweise unter Einbeziehung der Kennwerte der tatsächlich zum Einsatz kommenden Materialien,
- Prüffähige Standsicherheitsnachweise (Rohre, Schächte etc.) samt zugehöriger Prüfberichte eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit,
- Detailpläne,
- Nachweis der Qualifikation für den Fachbetrieb, der den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen durchführt,
- Bei Betonbauwerken: Nachweis der Wasserundurchlässigkeit, Nachweis der Gebrauchstauglichkeit.

5. Bauanzeigen

Beginn und Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen sind der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorab anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der Überwachungsbehörde ein Bauablaufplan vorzulegen, der die einzelnen aufeinanderfolgenden Bauabschnitte sowie den zeitlichen Ablauf darstellt.

6. Verformungs- und Standsicherheitsnachweise

6.1

Die Abdichtungssysteme sind auf der Grundlage der geprüften Verformungs- und Standsicherheitsnachweise zu errichten.

Im Rahmen der Eignungsnachweise der einzelnen Dichtungskomponenten (inkl. geotechnische Barriere, Profilierungsschichten, Untergrund) sind die den vorliegenden geotechnischen Nachweisen zugrunde gelegten Annahmen für die Schichtgrenzen durch projektbezogene Reibungs- und Scherversuche nachzuweisen.

6.2

Für den Verformungsnachweis sind die Angaben des LANUK-Fachberichts 25 zu berücksichtigen, wonach bei TL- oder TM-Böden eine signifikante Zunahme der Durchlässigkeit bereits bei einer plastischen Dehnung von 0,2 % erwartet werden kann.

6.3

Sollten bei der Bauausführung abweichend von den im jeweiligen Standsicherheitsnachweis angenommenen Baugeräten oder Einbauverfahren andere Baugeräte bzw. Einbauverfahren zur Anwendung kommen, die Auswirkungen auf die Standsicherheit haben könnten, ist vor Baubeginn ein Nachtrag zu dem jeweiligen geprüften Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Im vorzulegenden Nachtrag sind die konkreten Abweichungen und deren mögliche Auswirkungen aufzuzeigen und nachzuweisen.

Eine Prüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen bleibt vorbehalten.

7. Qualitätssicherung, Eigen- und Fremdprüfung

7.1 Qualitätsmanagementplan (QMP)

Es ist ein QMP nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements gemäß der GDA-Empfehlung 5-1 zu erstellen. Der QMP hat alle Elemente einer Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der einschlägigen LANUK-Arbeitsblätter, BQS-Richtlinien, GDA-Empfehlungen und ggf. BAM-Zulassungen bzw. LAGA-Eignungsbeurteilungen sowie Eignungsnachweise zu enthalten.

Der QMP bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Überwachungsbehörde und ist im Bedarfsfall fortzuschreiben.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, zunächst einen vorläufigen QMP für die Ausführungsplanung zu erstellen. Nach Prüfung der Eignungsnachweise und nach Durchführung des Probefeldes werden alle Erkenntnisse in dem abschließenden QMP zusammengefasst.

7.2 Fremdprüfung

Die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss und in den Eignungsnachweisen bzw. im QMP enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für die unterschiedlichen Abdichtungssysteme bzw. Bauteile und Gewerke ist von einem unabhängigen, qualifizierten Fremdprüfer zu überprüfen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 LKrWG bedarf die Beauftragung des Fremdprüfers der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

7.3 Probefelder

7.3.1

Die Herstellbarkeit der vorgesehenen Abdichtungssysteme (jeweils vollständiger Aufbau) ist unter Baustellenbedingungen in Probefeldern nachzuweisen.

Das jeweilige Probefeld ist unter Beachtung der LANUK-Arbeitsblätter 6 und 13 in der Deponiesohle und im Böschungsbereich zu errichten, einer angemessenen Belastung zu unterziehen und zu beproben. Die Ergebnisse und daraus resultierende Erkenntnisse sind in den QMP zu übernehmen. Der QMP ist entsprechend fortzuschreiben.

7.3.2

Probefelder können nur in fachlich begründeten Fällen mit Zustimmung der Überwachungsbehörde Bestandteile der Abdichtungen werden.

7.4 Freigaben und Abnahmen

7.4.1

Alle Baumaßnahmen bedürfen der Abnahme durch die Überwachungsbehörde. Teilabnahmen sind nach Absprache mit der Überwachungsbehörde möglich. Die abfallrechtliche Teil-/Abnahme von Deponieabdichtungssystemen erfolgt durch die behördliche Überwachung auf der Grundlage der Ergebnisse der Eigenprüfung, Fremdprüfung, der vermessungstechnischen Prüfungen und der Bestandspläne. Hierzu hat die Fremdprüfung eine umfassende Dokumentation und sämtliche Materialnachweise zusammenzustellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

7.4.2

Das Aufbringen der jeweils folgenden Komponente der Abdichtungssysteme darf nur nach Freigabe erfolgen. Die Freigabe zum Weiterbau kann die Fremdprüfung ggf. in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde erteilen.

7.4.3

Die fertiggestellten Teile des Planums und der Abdichtungssysteme sind vor Erosion, Frost und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Bau der Abdichtungskomponenten darf in diesem Fall nur in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde erfolgen. Nach extremen Witterungseinflüssen ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Komponenten durch den Fremdprüfer gegenüber der Überwachungsbehörde zu bestätigen oder es sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.

8. Geotechnische Barriere

Im Bereich der ungünstigsten Setzungsmulde sind in dem betreffenden Streifen, in dem die geotechnische Barriere möglicherweise rissgefährdet ist, vorsorglich solche Abfälle einzubauen, die eine hohe Wichte aufweisen. Alternativ sind die Auflasten anderweitig (z.B. durch eine mächtiger ausgebildete Rekultivierungsschicht o.ä.) entsprechend zu erhöhen.

9. Abdichtungen

9.1

Die in Kap. 6.1.3 des Erläuterungsberichts – inkl. der zugehörigen, dort genannten Planunterlagen – genannten und dargestellten Abdichtungssysteme sind Grundlage der Planfeststellung und folglich umzusetzen.

9.2

Für die Herstellung der Abdichtungssysteme ist je Bauabschnitt ein verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen. Dieser muss die gerätetechnischen, personellen und

organisatorischen Voraussetzungen für eine fachgerechte und ordnungsgemäße Herstellung der Abdichtungssysteme erfüllen.

10. Rohrleitungen und Schächte

10.1

Im Rahmen der Ausführungsplanung (siehe Kap. C.II.4) ist der Überwachungsbehörde ein Standsicherheitsnachweise mit Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den Pumpenschacht 2 vorzulegen.

10.2

Vor der abfallrechtlichen Abnahme der Sickerwasserleitungen sind eine optische Prüfung (Kamerabefahrung der Rohre) und eine Dichtheitsprüfung der Vollrohre durchzuführen.

10.3

Bereits verlegte Leitungen dürfen beim Einbau der Flächendrainage nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

10.4

Witterungsbedingte Einschränkungen beim Verlegen der Kunststoffrohre sind zu beachten. Die Verlege-Arbeiten müssen entsprechend terminiert werden und verlegte Leitungen umgehend mit dem vorgesehenen mineralischen Material ausreichend überdeckt werden, um starke Sonneneinstrahlung oder Frosteinwirkung zu vermeiden.

11. Deponievolumen

11.1

Die Rekultivierung hat entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu erfolgen.

11.2

6 Monate vor dem geplanten Baubeginn der Oberflächenabdichtung ist mit der Überwachungsbehörde der endgültige Pflanzplan abzustimmen.

Zum Schutz der Abdichtungskomponenten des Oberflächenabdichtungssystems ist der im Pflanzplan vorgesehene Bewuchs auf die Eigenschaften der Rekultivierungsschicht (Mächtigkeit, nutzbare Feldkapazität etc.) zu bewerten. Die Wirksamkeit gegebenenfalls geplanter Wurzelschutzmaßnahmen ist nachzuweisen.

11.3

Im Falle einer Beweidung durch Schafe oder Ziegen sind die Pflanzflächen der Hecken-, Gebüsch- und Strauchpflanzungen in den ersten Jahren nach Anlage mit einem Verbiss-Schutzzaun zu versehen. Bei der Wahl des Zaunsystems (Einschlagtiefe der Pfosten) ist die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht zu berücksichtigen, um Schäden am Oberflächenabdichtungssystem zu verhindern.

12. Oberflächenwasser/Versickerung

12.1

Die Rigole im Südwesten des Geländes ist wie die geplante Rigole für den Deponierandweg auf der abgewandten Seite mit 20 cm bewachsenem Boden entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt 138-1 auszuführen.

12.2

Das Versickerungsbecken in der Zeichnung GP-D-1-05 ist mit einer mindestens 20 cm mächtigen bewachsenen Bodenzone auszuführen.

III. Betrieb

1. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Deponieabschnitte darf erst nach Durchführung der abfallrechtlichen Abnahme durch die Überwachungsbehörde erfolgen.

2. Betriebszeiten

Folgende reguläre Betriebszeiten der Deponie sind einzuhalten:

Montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

In Ausnahme- und Notfällen besteht die Möglichkeit der Abfallanlieferung über diese Zeiträume hinaus, wobei folgende Zeiträume einzuhalten sind:

Montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Überwachungsbehörde ist über das Eintreten solcher Ausnahme- und Notfälle in Kenntnis zu setzen.

3. Organisation und Personal

Der Deponiebetreiber hat die Organisation gemäß § 4 DepV auszugestalten.

4. Abfallkatalog

Die in Anlage 19 des Antrags aufgeführten Abfallarten – entsprechend der jeweiligen Abfallschlüsselnummer gemäß AVV – sind als Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung als Deponieersatzbaustoffe bei entsprechender Eignung auf dem jeweiligen Deponieabschnitt (DK I oder/und DK II) zugelassen. Darüber hinaus ist für den Einsatz der Abfälle als Deponieersatzbaustoffe das Kap. 6.4 des Erläuterungsberichts zu berücksichtigen, insbesondere auch hinsichtlich der potentiellen Einsatzbereiche/ Dichtungskomponenten.

5. Annahmeverfahren und Sicherstellungsbereich

5.1

Für das Abfallannahmeverfahren ist § 8 DepV maßgebend.

5.2

Es ist ein gesonderter Sicherstellungsbereich mit einem Volumen von mindestens 60 m³ vorzuhalten und entsprechend zu kennzeichnen. Der Sicherstellungsbereich dient der Aufnahme von Abfällen, für die die endgültige Entsorgung noch zu klären ist. Sichergestellte Abfälle sind so zu lagern, dass Regenwasser nicht eindringen und flüssige Abfallstoffe nicht entweichen können.

6. Zuordnungskriterien

6.1 Allgemeines

Bei der Zuordnung von Abfällen zur Deponie sind die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 DepV für Deponien der Klasse I oder II einzuhalten, je nach Deponieabschnitt.

6.2 PFAS

6.2.1

Zusätzlich zu den Parametern aus Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 6 (DK I) bzw. 7 (DK II) ist eine Eluat-Analyse der Abfälle auf das PFAS-Stoffspektrum in Kap. 4.1 des Leitfadens zur PFAS-Bewertung („Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Stand: 21.02.2022, zzgl. der im Bescheid vom 29.06.2018 in Nebenbestimmung III.4.6 festgesetzten, deponiespezifischen Parameter

- PFU(d)A
- PFD_oA
- PFDS
- 4:2 FTS
- 8:2 FTS,

durchzuführen.

Die Bestimmung der Parameter hat entsprechend Kap. 4.2 des PFAS-Leitfadens zu erfolgen.

6.2.2 DK I

Für Abfälle, die zur Beseitigung bzw. Verwertung auf dem DK I-Abschnitt vorgesehen sind, ist für den Summenwert PFAS_{gesamt} (entspricht der Summe der in Tabelle 1 des PFAS-Leitfadens aufgeführten Verbindungen) ein Orientierungswert von < 100 µg/l bei einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 10:1 bzw. < 500 µg/l bei einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2:1 einzuhalten.

6.2.3

Sofern beabsichtigt wird, PFAS-haltige Abfälle abzulagern, ist gemäß Kap. 6.5 des PFAS-Leitfadens vor deren Ablagerung sicherzustellen und der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die Sickerwässer einer geeigneten Kläranlage zugeführt werden, die in der Lage ist, die PFAS nachhaltig aus dem Stoffkreislauf zu entfernen.

6.2.4

Der Einbau von PFAS-belasteten Abfällen ist im Jahresbericht gemäß § 13 Abs. 5 DepV i.V.m. der DepSüVO zu dokumentieren (z.B. durch Angabe der Jahrestonnage unter Nutzung des Freitext-Eingabe-Feldes).

6.2.5 Anwendung

Eine Untersuchung auf die in den NB C.III.6.2.1 und C.III.6.2.2 genannten Parameter ist nicht für jeden Abfall notwendig, sondern für diejenigen Abfälle, bei denen aufgrund von Art und Herkunft eine Befrachtung mit PFAS nicht ausgeschlossen werden kann.

6.2.6 Ergebnisse

Die Analyseergebnisse der o.g. Parameter sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.3 Weitere organische Schadstoffparameter

Die Nebenbestimmung III.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018 wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Zusätzlich zu den Parametern aus Anhang 3 Nummer 2 Tab. 2 Spalte 6 bzw. 7 DepV ist eine Analyse der einzubauenden Abfälle auf die in der nachfolgenden Tabelle genannten Parameter im Feststoff sowie im Eluat durchzuführen.

Eine Untersuchung auf die nachfolgenden organischen Schadstoffe ist nicht für jeden Abfall notwendig, sondern nur, falls aufgrund von Art und Herkunft des Abfalls eine Belastung nicht auszuschließen ist.

Parameter	Feststoff	Eluat	Erläuterungen
BTEX	mg/kg	µg/l	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p- Xylol, Styrol, Cumol
PCB7	mg/kg	µg/l	Polychlorierte Biphenyle; Summe der 7 PCB-Kongenere PCB-28, 52, 101, 138, 153, 180
MKW	mg/kg	µg/l	Mineralölkohlenwasserstoffe; C 10 bis C 40
PAK16	mg/kg	µg/l	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe; Summe 16 PAK nach EPA
LHKW	mg/kg	µg/l	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe; Summe der halogenierten C1 - und C 2 - KW
PCDD/PCDF	µg/kg	µg/l	Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane; Summe berechnet gemäß TE-Faktoren nach Anhang IV EG POP-VO

Die Bestimmung der o. g. Parameter hat entsprechend Anhang 4 der DepV oder analog der Anlage 2 der Klärschlammverordnung – (AbfklärV) zu erfolgen. Dies gilt auch für den Parameter LHKW; hier ist entsprechend der Nr. 3.1.4 im Anhang 4 DepV das Handbuch Altlasten, Bd. 7, Analyseverfahren; Teil 4 - Bestimmung von BTEX/ LHKW in Feststoffen aus dem Altlastenbereich, Ausgabe 2000, Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie - anzuwenden.

Sollen andere Analyseverfahren, als die vorstehend zugelassenen, genutzt werden, müssen diese Analyseverfahren in der jeweils aktuellen Fassung der LAGA-Methodensammlung "Abfalluntersuchung" als Referenzverfahren bzw. alternatives Referenzverfahren genannt sein.

Die Analyseergebnisse der o.g. Summenparameter sind zusammen mit dem Eluatwert für Phenole (mg/l) als übersichtliche Tabelle zu führen und dem Jahresbericht gemäß § 13 Abs. 5 DepV i.V.m. §1 DepSüVO beizufügen.

7. Betriebs- und Arbeitsschutz

Bei der Annahme von Abfallarten mit festgelegten Gefährlichkeitsmerkmalen sind die entsprechenden technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen

einzuhalten. Die Betriebs- und Arbeitsschutzanweisungen sowie Arbeitsschutzbestimmungen sind dementsprechend anzupassen.

8. Immissionsschutz

8.1 Lärm

8.1.1

Bei allen Tätigkeiten auf der Deponie ist der Stand der Lärminderungstechnik zu beachten. Insbesondere sind lärmarme Maschinen einzusetzen.

8.1.2

Die Deponie ist schalltechnisch wie in der Lärmprognose zugrunde gelegt zu errichten und zu betreiben.

8.1.3

Sofern mehrere Betriebsphasen auf unterschiedlichen Betriebsbereichen gleichzeitig erfolgen, müssen sich die Tätigkeiten jeder Betriebsphase außerhalb des Einwirkungsbereichs im Sinne der TA Lärm befinden.

8.2 Staub

8.2.1

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch Anlieferfahrzeuge vor dem Eingangsbereich der Deponie sind unverzüglich mit Kehrmaschinen aufzunehmen.

8.2.2

Die befestigten Fahrwege auf dem Deponiegelände sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu befeuchten, um die Staubbildung zu minimieren.

Die unbefestigten Fahrwege sind bei trockener Witterung zu befeuchten.

8.2.3

Abfälle, die zu starker Staubbildung neigen, dürfen nur ausreichend befeuchtet oder soweit dies nicht möglich ist, staubdicht verpackt übernommen und eingebaut werden.

Abfälle, die zu starker Staubbildung neigen und unverpackt eingebaut werden, sind sofort nach ihrem Einbau mit größeren Abfällen zu überdecken.

9. Information, Dokumentation, Kontrollen

9.1 Information und Dokumentation

Der Deponiebetreiber hat die Überwachungsbehörde unverzüglich über alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt und über Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen könnten, zu informieren.

Die Information und Dokumentation ist entsprechend Anhang 5 Nr.1 der DepV durchzuführen (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Abfallkataster, Betriebstagebuch).

9.2 Jahresbericht

Der Jahresbericht ist auf Grundlage des Anhang 5 Ziffer 2 DepV in Verbindung mit der DepSüVO zu erstellen und elektronisch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres in das Überwachungsprogramm des Landes NRW ADDISWeb hochzuladen.

9.3 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die der Überwachungsbehörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit dem Meldekopf der Bezirksregierung Köln, Dezernat 22 unter Angabe von:

Arbeitsstättennummer 9034688, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:



Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

10. Untersuchungsumfang u. -häufigkeit für Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser

10.1 Allgemeines

Die Untersuchungshäufigkeit und der Untersuchungsumfang für Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung 28 der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 28) „Technische Regeln für Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“, es sei denn, die folgenden Nebenbestimmungen bestimmen zusätzliche Regelungen.

10.2 Sickerwasser

10.2.1

Der Parameter

- Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) – Summenparameter

ist in den Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung des Übersichtsprogramms der LAGA M 28 aufzunehmen.

Hinweis:

Die Auflagen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung (s. Nebenbestimmungen in Kap. F.I.2) sind hiervon unberührt.

10.2.2

Die PFAS-Parameter aus Nebenbestimmung C.III.6.2.1 zzgl. eines PFAS-Summenparameters sind in den Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung des Standardprogramms der LAGA M 28 aufzunehmen.

Hinweis:

Die Auflagen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung (s. Nebenbestimmungen in Kap.F.I.2) sind hiervon unberührt.

10.2.3

Sollten sich im Rahmen der Bestimmungen gemäß Sickerwasser-Übersichts- bzw. Standardprogramm Auffälligkeiten insbesondere hinsichtlich der organischen Schadstoffparameter zeigen, ist das weitere Vorgehen (ggf. Verdichtung des Messintervalls bzw. ggf. weitere technische Maßnahmen) mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

10.3 Grundwasser

10.3.1

Die Parameter

- Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) – Summenparameter
- Polychlorierte Biphenyle (PCB) und
- die PFAS aus Nebenbestimmung III.6.2.1 zzgl. eines PFAS-Summenparameters

sind in den Parameterumfang der Grundwasserüberwachung des Übersichtsprogramms der LAGA M 28 aufzunehmen.

10.3.2 Auslöseschwellen

Die bisherigen Nebenbestimmungen des Auflagenbescheids vom 04.07.2007 sowie die Nebenbestimmung 4.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018 hinsichtlich der Auslöseschwellen sind weiterhin zu beachten.

Die Nebenbestimmung 3.2.1 des Auflagenbescheids vom 04.07.2007 wird jedoch wie folgt abgeändert:

Innerhalb eines Monats nach Feststellung der Überschreitung von Auslöseschwellen hat der Betreiber der Deponie unter Einbindung der Überwachungsbehörde

- von einer nach § 16 LKrWG zugelassenen Untersuchungsstelle eine Überprüfung und Beurteilung (Validierung) der Analysenergebnisse unter Einbeziehung einer Wiederholungsmessung und ggf. weiterer Messstellen erstellen zu lassen und darüber hinaus
- eine Prüfung auf deponietypischen Einfluss

- einen Vergleich des Abstromwertes mit den zeitlich korrespondierenden Anstromwerten
- einen Vergleich mit Sickerwasseranalysen und Abfallinventar zu erstellen und der Überwachungsbehörde, ggf. mit einem Vorschlag für erste technische/organisatorische Sofortmaßnahmen, vorzulegen.

IV. Naturschutz

1. Verbindliche Regelungen

Insbesondere sind folgende Unterlagen einschließlich der dortigen Festlegungen von Maßnahmen als Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses einzubeziehen und in Verbindung mit den ggfls. abweichenden bzw. ergänzenden nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen:

- a) Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung,
- c) FFH-Vorprüfung sowie
- d) UVP-Bericht mitsamt Anlagen.

2. Ökologische Baubegleitung

2.1

Maßnahmen- und Baubeginn sowie Maßnahmen- und Bauabschluss sind der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln (Dezernat 51) und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich anzuzeigen.

2.2

Es ist vor Maßnahmen- und Baubeginn eine ökologische Baubegleitung durch fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die eingesetzte Person/Firma ist der Höheren Naturschutzbehörde mit Namen und Telefonnummer rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. mit den Auflagen festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die in der artenschutzrechtlichen

Prüfung aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der jeweilig zu beachtenden Zeiten fachgerecht umgesetzt werden und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen ist.

2.3

Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den Festsetzungen erforderlich wird, ist die Höhere Naturschutzbehörde unverzüglich zuvor von der ökologischen Baubegleitung darüber zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

2.4

Die ökologische Baubegleitung hat vor jeder Entnahme von für Fledermäuse geeigneten Gehölzstrukturen eine Kontrolle auf möglichen Besatz durchzuführen. Dabei ist nicht zwischen der Höhe des Brusthöhendurchmessers bis bzw. ab 50 cm zu unterscheiden, wie die Unterscheidung in Vermeidungsmaßnahme „V2“ getroffen wird.

2.5

Die Ökologische Baubegleitung erstellt einen Bericht vor Inbetriebnahme bzw. Inanspruchnahme eines neuen Deponieabschnittes. Unabhängig von der Inbetriebnahme bzw. Inanspruchnahme eines neuen Deponieabschnittes wird mindestens jährlich ein Bericht durch die Ökologische Baubegleitung erstellt. Die Berichte sind an die zuständige Naturschutzbehörde weiterzugeben. Eingriffs- und artenschutzrechtlich relevante Vorkommnisse sind unverzüglich der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese Dokumentation dient der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

3. Vermeidungs- Minderungs- und Schutzmaßnahmen

3.1

Die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind während der Baustellenvorbereitung sowie während des Baubetriebes entsprechend der Antragsunterlagen zwingend einzuhalten (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

3.2

Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen.

3.3

Die Rodung, der Rückschnitt von Gehölzen und unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen.

3.4

Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5

Durch die Baumaßnahmen vorübergehend beeinträchtigte Flächen (wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustofflagerplätze) sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

3.6

Sollte eine Ausbesserung bzw. eine Befestigung von bisher unbefestigten oder teilbefestigten Wirtschaftswegen notwendig werden, ist das eingebrachte Material nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.7

Spätestens zum Baubeginn sind die CEF-Maßnahmen fertig zu stellen und deren Wirksamkeit nachvollziehbar darzulegen. Die Fertigstellung der Ersatzbiotope und der Baubeginn sind der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.8

Die Bauarbeiten sind nach Möglichkeit tagsüber durchzuführen, bzw. eine nächtlich notwendige Baustellenausleuchtung auf das erforderliche Mindestmaß zu be-

schränken. Hierbei sind zum Schutz der Fauna spezielle Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) mit einem möglichst niedrigen Lichtpunkt und einem engen Spektralbereich (590 nm) zu verwenden.

4. Herkunftsnachweis des Pflanzmaterials

4.1

Bei Anpflanzungen ist Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis des betroffenen Vorkommensgebiets zu verwenden. Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze zu verwenden. Für geplante Ansaaten ist Regiosaatgut mit Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft, aus der hiesigen Region, zu verwenden. Gemäß § 40 BNatSchG ist die Anpflanzung von Gehölzen sowie das Ausbringen von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 verboten. Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, ist nur Forstbaumware entsprechend dem Forstvermehrungsgesetz aus dem hiesigen Naturraum anzupflanzen.

4.2

Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass das je nach Vorkommensgebiet richtige Pflanzmaterial und Saatgut verwendet wird.

5. Straucharten

5.1

Die initial eingebrachten Straucharten sind nach ihrem Blühzeitpunkt zu staffeln, um aktiv blütensuchende Insekten über einen längeren Zeitraum zu fördern.

5.2

Anstelle der Vogelkirsche ist die Kornelkirsche (*Cornus mas*) mit einem Blühzeitraum von Februar bis April zu verwenden.

6. Ausgleichsfläche

Innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befindet sich die Ausgleichsfläche AS-BM-003 „SD3“ der RWE Power AG, die als Offenlandfläche angelegt ist. Die genannte Fläche ist vollständig zu erhalten und eine Beeinträchtigung auszuschließen.

V. Sonstige

1. Eisenbahnverkehr

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

2. Eisenbahnanlagen

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Es dürfen keine Veränderungen an bahneigenen Anlagen vorgenommen werden wie z.B. an Böschungen.

Die Arbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

3. Aktive Grundwassermessstellen und Brunnen

Im Plangebiet befinden sich aktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG. Diese sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten, s. auch Hinweis Kap. D.VI.2.

D. Hinweise

I. Überwachungs- und Genehmigungsbehörde

Die Überwachungs- und Genehmigungsbehörde für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorgephase der Deponie ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.

II. Baustellen

Es sind alle Anforderungen und Regelungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen (z.B. BaustellV) sowie Richtlinien hinsichtlich des Baus bzw. der Einrichtung und Führung von Baustellen zu beachten.

III. Ergänzungen zu Eignungsnachweisen

Falls erforderlich behält sich die Überwachungsbehörde vor, auch während der laufenden Baumaßnahmen Ergänzungen zu Eignungsnachweisen zu fordern.

IV. Sonstige Leitungen

Bei ggf. oberirdisch oder oberflächennah verlegten Leitungen sind Maßnahmen zum Frostschutz vorzusehen.

V. Naturschutz

1. Kartierungsergebnisse

Die Antragstellerin wird gebeten, die erhobenen Daten von aktualisierten Kartierungen wertvoller Lebensraumtypen oder seltener Arten dem LANUK NRW für den Landesdatenbestand mitzuteilen.

2. Berücksichtigung Klimawandel

Die Rekultivierungsplanung sollte aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen fortlaufend dahingehend geprüft werden, ob insbesondere mit Blick auf die Bodenmächtigkeit ein u.U. zukünftiger notwendiger Wechsel auf andere Vegetationstypen möglich ist.

3. Berücksichtigung benachbarter Kompensationsflächen

Im Zuge der FFH-Vorprüfung wurden die bereits bestehenden Rekultivierungsflächen der RWE (Maßnahmenflächen des Artenschutzkonzeptes Hambach) berücksichtigt. Bezüglich potentieller Eingriffe in die genannten Maßnahmenflächen ist sicher zu stellen, dass die im Sonderbetriebsplan festgelegten Maßnahmen nicht durch das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigt und Eingriffe grundsätzlich mit dem projektbegleitenden Gutachter abgestimmt werden.

VI. Sonstige

1. Eisenbahnanlagen

Sollten sich aufgrund der Vergrößerung und Änderung der Anlage Fehler in der Gleislage ergeben, bspw. weil die Grube näher an die Bahntrasse rückt, sind die Beseitigungsmaßnahmen vom Antragsteller zu tragen.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahninfrastruktur ergeben.

2. Baumaßnahmen in Brunnennähe

Für Baumaßnahmen im Nahbereich von Brunnen der RWE Power (< 10 m Abstand) sind gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Der Bauherr sollte diesbezüglich Kontakt mit der RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, 50416 Köln aufnehmen. Die mit der Sicherungsmaßnahme verbundenen Mehrkosten werden von RWE Power übernommen.

Wegen der Bodenverhältnisse im Nahbereich des Brunnens sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der BauO NRW zu beachten.

3. Inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen

Im Plangebiet befinden sich inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG. Die abgeworfenen Grundwassermessstellen und Brunnen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet.

4. Dingliche Rechte

Für die von der Planung betroffenen Grundstücke sind im Grundbuch von Mannheim, Amtsgericht Kerpen, Blatt 755 dingliche Nutzungsrechte eingetragen. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird unbeschadet dieser Rechte erteilt.

5. Vorhandene Leitungen

Im Plangebiet in Betrieb befindliche Kabel und Rohrleitungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Betreiber verlegt oder beseitigt werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Historie der Deponie

Die Antragstellerin betreibt die ca. 5 km westlich der Stadt Kerpen gelegene Deponie Haus Forst. Die Deponie wurde auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube errichtet.

Die Herrichtung der Deponie begann im Jahr 1977 als DK II-Deponie. In den Jahren 1977 bis 2005 wurde die Deponie zur Ablagerung von Hausmüll genutzt. Im Mai 2005 wurden die bis dahin betriebenen Deponieabschnitte DA 1, DA 2 und DA 3.1 stillgelegt, die bis dahin bereits vollständig verfüllten Bereiche abgedichtet und inzwischen weitgehend rekultiviert.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2018 (Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be) wurde die Wiederinbetriebnahme und Restverfüllung der Deponie mit mineralischen Abfällen der Deponieklasse DK I mit einem Deponienutzvolumen für die bis dato nicht verfüllten Deponiebereiche von 4,4 Mio. m³ genehmigt.

Die Arbeiten zur Vollziehung des 2018 festgestellten Plans befinden sich derzeit schrittweise in der Ausführung. Die Einrichtung des ersten Deponieabschnitts DA 4a mit Herstellung des Sickerwasserpumpschachts SPS1 im Westen der Deponie sowie der Basisabdichtung sind inzwischen abgeschlossen. Der Deponieabschnitt DA 4a wurde am 17.04.2020 in Betrieb genommen. Die Erweiterung im angrenzenden Deponieabschnitt DA 4b wurde im Jahr 2022 fertiggestellt. Die verbleibenden Flächen des südlichen Bereiches sind noch nicht abgedichtet.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Trägerin des Vorhabens

Genehmigungsinhaberin der bestehenden Deponie und Antragstellerin für die nun beantragte Änderung ist die REMONDIS GmbH & Co. KG - Region Rheinland, Robert-

Bosch-Straße 20-22, 50769 Köln, vertreten durch die REMEX GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf.

2.2 Deponieklasse und Deponievolumen

Unter Berücksichtigung der geplanten Änderung handelt es sich um eine Deponie der Deponieklassen DK I und DK II gemäß § 2 Nr. 7 und 8 DepV.

Das nutzbare gesamte Deponievolumen wird von bisher max. 4,4 Mio. m³ auf max. 6,8 Mio. m³ vergrößert und das Deponienutzvolumen auf max. 3,5 Mio. m³ DK I und max. 3,3 Mio. m³ DK II aufgeteilt.

Die Gesamt-Ablagerungsfläche von 22,6 ha bleibt unverändert zur Planfeststellung vom 29.06.2018.

2.3 Standortbeschreibung

Die Deponie Haus Forst liegt im Rhein-Erft-Kreis ca. 5 km westlich der Stadt Kerpen in der Gemarkung Manheim. Die Deponie grenzt nördlich unmittelbar an die Bahntrasse Köln - Aachen, die Hambachbahn sowie an die Autobahn A 4. Die Kerpener Ortsteile Buir (südwestlich), Blatzheim (südlich) und Manheim-Neu (südöstlich) befinden sich in ca. 2 – 5 km Entfernung.

Die Flächen die im Zuge der geplanten Änderung der Kubatur sowie der Einrichtung und des Betriebes als DK I- und DK II-Deponie in Anspruch genommen werden, umfassen folgende Flurstücke: Gemeinde Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstücke 57, 79, 80 und 132.

Die Deponie Haus Forst befindet sich auf dem Standort einer ehemaligen Kiesgrube und erstreckt sich auf insgesamt ca. 37,8 ha mit einer maximalen Ausdehnung von ca. 1.000 m in Ost-West-Richtung und ca. 750 m in Nord-Süd-Richtung. Der nördliche Bereich des Deponiealkörpers ist bis auf die genehmigte Endhöhe verfüllt und auf einer Fläche von ca. 5,9 ha mit einem Oberflächenabdichtungssystem endabgedeckt und rekultiviert.

Die südlichen Böschungen des Deponiealtkörpers weisen bis zur Sohle der ehemaligen Kiesgrube Neigungen von 1: 1,5 bis 1: 3 auf und werden zurzeit sukzessive im Rahmen der Vollziehung der Planfeststellung vom 29.06.2018 abgedichtet. Der südwestliche Deponieabschnitt DA 4a wurde bereits eingerichtet und am 17.04.2020 in Betrieb genommen. Die Erweiterung des angrenzenden Deponieabschnitts DA 4b wurde im Jahr 2022 fertiggestellt. Die verbleibenden Flächen des südlichen Bereiches sind noch nicht abgedichtet.

2.4 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zur Deponie erfolgt größtenteils von der neuen Autobahn-Anschlussstelle der A 4 „Elsdorf“ über die Bundesstraße B 477.

2.5 Grundstücke/Eigentumsverhältnisse

Die für die beantragte Planfeststellung in Anspruch genommenen Grundstücke in der Gemeinde Kerpen, Gemarkung Mannheim, Flur 9, Flurstücke 57, 79 und 132 stehen im Eigentum der Antragstellerin. Für das ebenfalls in Anspruch genommene Grundstück in der Gemeinde Kerpen, Gemarkung Mannheim, Flur 9, Flurstück 80 sind die erforderlichen Nutzungsrechte durch eine vertragliche Vereinbarung gesichert.

3. Planungsrechtliche Ausweisung des Standorts

3.1 Landesplanung

Im derzeit geltenden LEP wird der Vorhabenbereich als Freiraum-Fläche dargestellt.

Gemäß Ziel 8.3-2 LEP sind Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

Gemäß Ziel 8.3-3 LEP sind Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden.

Gemäß Grundsatz 8.3-4 LEP soll die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen, s. im Einzelnen Kap. E.V.3.1.5.

3.2 Regionalplan

Der bei Antragstellung rechtwirksame Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln legte den Planbereich als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie fest (Deponiestandort: D 1.3 Kerpen). Als anzustrebende Raumfunktion nach Rekultivierung ist ein Waldbereich mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Gemäß Ziel 1 Kap. D.2.3 des Regionalplans sind regional bedeutsame Abfalldeponien innerhalb der festgelegten Standortbereiche zulässig.

Am 29.10.2025 ist der neue Regionalplan Köln in Kraft getreten. Auch danach wird der Planbereich als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festgelegt. Als anzustrebende Raumfunktion nach Rekultivierung ist ein Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

Das Planvorhaben entspricht somit sowohl den bisherigen als auch den neu aufgestellten Zielen der Raumordnung.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen ist die Vorhabenfläche überwiegend als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Müllkippe“ dargestellt. Die südlichen Bereiche sind als befristete Sonderbauflächen dargestellt.

Im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die temporäre Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „RAA-Anlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und die damit verbundene Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rostascheaufbereitungsanlage, als zeitlich befristete Nutzung bis zum 31.12.2043 planungsrechtlich gesichert. Diese Festsetzung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 38 BauGB aufgehoben,

s. Kap. A.III. Somit stehen dem Vorhaben auch keine bauplanungsrechtlichen Regelungen entgegen.

II. Verfahrensrechtliche Grundlagen

1. Verfahrensart

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Eine solche wesentliche Änderung ist vorliegend beantragt. Unter anderem wird das nutzbare gesamte Deponievolumen von bisher max. 4,4 Mio. m³ auf max. 6,8 Mio. m³ vergrößert und im Südosten soll ein Deponieabschnitt (bisher DK-I) als gesonderter DK II-Bereich ausgebaut und betrieben werden.

Gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG sind bei der Durchführung eines solchen abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

Im Planfeststellungsverfahren ist zudem gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG i.V.m. §§ 6, 9 sowie Anlage 1, Ziffern 12.2.1 UVPG eine UVP nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen, da die Erhöhung der Gesamtkapazität des Deponievolumens um 2,4 Mio. m³ beantragt ist. Damit überschreitet allein das beantragte Änderungsvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet gemäß § 25 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Planung berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die begründete Bewertung nach dem o.g. Maßstab.

2. Zuständigkeit

Ich bin als Obere Umweltschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anhang I Spiegelstrich 8 ZustVU i. V. m. § 2 Nr. 7 u. 8 DepV für die Planfeststellung sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG örtlich zuständig.

Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.

3. Rechtswirkung der Planfeststellung / Konzentrationswirkung

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtliche Erlaubnisse für die Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 WHG, die Erlaubnis für die die Versickerung von Niederschlagswasser und die Erlaubnis für den Einbau von Baustoffen und Ersatzbaustoffen zur Herstellung des Deponieplanums gemäß §§ 8 ff. WHG i.V.m. § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV bzw. § 49 WHG.

Diese Entscheidungen werden nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem durch die Planfeststellungsbehörde mitbeschieden, s. Kap. F.

Der Plan umfasst auch alle mit dem Vorhaben verbundenen Folgemaßnahmen. Als notwendige Folgemaßnahme ist eine Maßnahme anzusehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch die anlassgebende Maßnahme aufgeworfenen Konflikte erforderlich ist; dabei darf sie nicht wesentlich über Anschluss und Anpassung hinausgehen und unterliegt insoweit räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Eine Folgemaßnahme ist abzugrenzen von Maßnahmen, die ein umfassendes

Planungskonzept benötigen (BVerwG Urt. v. 24.8.2023 – 7 A 1.22, BeckRS 2023, 22429 Rn. 22).

Die hier mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse und die bauplanungsrechtlich erteilte Abweichung vom geltenden Bebauungsplan sind nur aufgrund der geplanten Deponieerweiterung bzw. -änderung erforderlich. Es handelt sich dabei somit nicht um ein eigenes Konzept, welches auch losgelöst von der Deponieerweiterung/-änderung umgesetzt würde und steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben. Demnach stellen sie notwendige Folgemaßnahmen dar und sind notwendige Bestandteile des planfeststellungspflichtigen Vorhabens.

III. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1. Antragstellung

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG ist für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG durchzuführen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zudem gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG i.V.m. §§ 6, 9 sowie Anlage 1, Ziffer 12.2.1 UVPg eine UVP durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Verfahrens, die der Zulassungsentscheidung dient.

Gemäß § 19 Abs. 1 DepV setzt die Eröffnung eines Verfahrens auf Errichtung oder wesentliche Änderung einer Deponie einen schriftlichen Antrag der Vorhabenträgerin voraus.

Dieser Planfeststellungsantrag wurde am 18.07.2024 eingereicht und am 19.11.2024 abschließend vervollständigt.

Zuvor fand am 05.10.2022 gemäß § 15 Abs. 3 UVPg eine Besprechung (sog. Scopingtermin) statt. Dabei wurde der Antragstellerin, den zu beteiligenden Behörden sowie

den gemäß § 3 des UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen Gelegenheit gegeben, über Inhalt und Umfang der für den UVP-Bericht beizubringenden Unterlagen zu diskutieren.

2. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen

Das gemäß § 73 Abs. 2, 3 a VwVfG durchzuführende Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 15.11.2024 eröffnet. Die Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden damit aufgefordert, bis zum 14.02.2025 zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Amprion GmbH,
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbehörde,
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat für Luftverkehr,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Arbeitsschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Immissionsschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Natur- und Landschaftsschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Regionalentwicklung,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Verkehr, Energieleitungen,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Wasserwirtschaft,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,
- Die Autobahn GmbH,
- Erftverband,
- Fernstraßenbundesamt,
- go.Rheinland GmbH,

- Industrie- und Handelskammer zu Köln,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel,
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft,
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur,
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland,
- PLEdoc GmbH
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.,
- RWE Power AG
- Stadt Kerpen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 67 LNatSchG NRW ebenfalls mit Schreiben vom 15.11.2024 durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Darüber hinaus wurden zur fachlichen Unterstützung mit Schreiben vom 15.11.2024 eingebunden:

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW und
- der Geologische Dienst NRW.

Zu den Stellungnahmen der o.g. Beteiligten hat die Antragstellerin ihrerseits umfangreich Stellung genommen und ihre Planung in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Stellen in verschiedenen Details überarbeitet und konkretisiert. U.a. wurde aufgrund der Nachforderungen des LANUK, der Naturschutzbehörden und der Vertreter der Landwirtschaft das Staubgutachten und die Kompensationsplanung präzisiert bzw. angepasst.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des

Vorhabens gemäß § 16 UVPG (UVP-Bericht), waren gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 VwVfG und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Auslegung des Plans ist gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung ist am Montag, 18.11.2024, durch die Stadt Kerpen erfolgt.

Die Auslegung erfolgte von Donnerstag, 21.11.2024 bis einschließlich Freitag, 20.12.2024, im Rathaus der Stadt Kerpen.

Zusätzlich bestand in dieser Zeit die Möglichkeit, alle Unterlagen und den Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, konnte bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis Montag, den 20.01.2025 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Während der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

4. Erörterungsverfahren

Die Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu dem Plan sind gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 und § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG anstelle eines Erörterungstermins eine Onlinekonsultation durchgeführt.

Bei einer Onlinekonsultation tritt an die Stelle einer mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Gegenstand der Onlinekonsultation sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan. Diese wurden ausgewertet und themenbezogen in einer Synopse zusammengestellt, zu der die Antragstellerin ausführlich Stellung genommen hat. Die Synopse und die hierzu erfolgten Stellungnahmen der Antragstellerin wurden den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten über einen passwortgeschützten Hyperlink zugänglich gemacht.

Über das Ergebnis der Onlinekonsultation erhielten die Beteiligten als Protokoll die um die Ergebnisse der Onlinekonsultation ergänzte Synopse.

5. Ergänzung der Planunterlagen

Die Planunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens unter verschiedenen Gesichtspunkten ergänzt. Insbesondere wurden das Staubgutachten und die Kompensationsplanung präzisiert bzw. angepasst und u.a. zusätzliche Messparameter in die Planunterlagen aufgenommen.

Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, so ist gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 UVPG eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Gemäß § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer solchen erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch von der Antragstellerin vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Bei den ergänzten Unterlagen ergab sich die Notwendigkeit aus dem Beteiligungsverfahren selbst, da dieses im Verfahren von den jeweiligen Fachstellen ergänzend zur abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens gefordert wurde. Eine stärkere

oder neue Betroffenheit wurde durch die vorgenannten Unterlagen nicht aufgezeigt. Die geforderten Ergänzungen dienten vielmehr dem sicheren Ausschluss von negativen Umweltauswirkungen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war somit hier nicht erforderlich.

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben.

Aus den vorgenannten Gründen war auch dies hier nicht der Fall. Durch die vorgenommenen Ergänzungen kam es nicht dazu, dass ein Aufgabenbereich oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt waren. Eine zusätzliche Beteiligung gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG war nicht erforderlich.

6. Anhörung

Den Entwurf dieses Planfeststellungsbeschlusses und die Entwürfe der miterteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse hat die Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG am 04.03.2026 zur Anhörung erhalten.

Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 31.03.2026 Stellung genommen und ihre Anmerkungen in einer gemeinsamen Besprechung am 14.04.2026 vertiefend erläutert und diskutiert. Mit Schreiben vom 16.04.2026 hat die Antragstellerin zum Planentwurf noch einmal abschließend Stellung genommen.

Die Antragstellerin trug im Rahmen der Anhörung zum einen Vorschläge zur sprachlichen und formalen Optimierung vor, die zu einem großen Teil in der Endfassung berücksichtigt worden sind.

Des Weiteren hat die Antragstellerin insbesondere im Hinblick auf naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Aspekte des Entwurfs Anmerkungen vorgetragen. Daher wurden die Dezernate 51 (Höhere Naturschutzbehörde) und 54 (Obere Wasserbehörde) um eine ergänzende Bewertung gebeten. Mit E-Mail vom 07.04. und 13.04.2026 haben die beiden Dezernate hierzu Stellung genommen.

Die Antragstellerin hat ihre Anmerkungen und Änderungswünsche umfangreich begründet. Sie betrafen insbesondere die Themen Ausführungsplanung, ökologische Baubegleitung, Umweltverträglichkeitsprüfung und den Einbau von Bodenmaterialien.

Ein Großteil der Anregungen konnte in der Endfassung des Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde bzw. mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde aufgegriffen und durch textliche Änderungen berücksichtigt werden.

Schließlich ging die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme ausführlich auf das Thema Umgang mit PFAS beim Annahmeverfahren ein. Auch hier konnten den Bedenken der Antragstellerin durch textliche Präzisierungen teilweise Rechnung getragen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen in Kap. E.V.7.2 verwiesen.

7. Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 10.04.2026 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Diesen Antrag begründet die Antragstellerin im Wesentlichen folgendermaßen:

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung sei sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin stattzugeben.

Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bestehe, da die geplante Deponie der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit diene und dabei einen konkreten Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten zur Abfallbeseitigung decke. Hinzu komme ein öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art, da die Umsetzung des Vorhabens der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen diene sowie die lokale und regionale Wirtschaft stärke.

Des Weiteren bestehe auch ein privates Interesse der Antragstellerin bzw. der beauftragten REMEX GmbH an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses, da nur dann eine baldige Refinanzierung der bereits getätigten Investitionen für das Deponievorhaben sichergestellt sei. Unter Berücksichtigung der üblichen Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren sei die Umsetzung des rechtmäßigen Vorhabens ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung und bei einer Drittanfechtung für die nächsten Jahre blockiert und dann insbesondere die Einrichtung eines DK II-Bereiches technisch nicht mehr umsetzbar bzw. müsse der bereits in Betrieb befindliche DK I-Bereich (DA 4) nach dessen Verfüllung über einen unbestimmten Zeitraum außer Betrieb genommen und die Deponie könne so lange nicht weiterbetrieben werden. Dies führe zu weiteren belastenden Kostenfaktoren.

Auch die vorzunehmende Interessenabwägung ergebe, dass die sofortige Vollziehung des zu erwartenden Planfeststellungsbeschlusses für die Änderung der Kubatur sowie für die Einrichtung und den Betrieb als DK I- und DK II-Deponie der Deponie Haus Forst schon deshalb anzuordnen sei, weil davon auszugehen sei, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtmäßig sein werde. Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür

vor, dass die Rechte privater Dritter durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie beeinträchtigt sein könnten. Dann sei es aber unbillig, der Vorhabenträgerin die Ausnutzung des rechtmäßigen Planfeststellungsbeschlusses für einen langen Zeitraum zu verwehren, obwohl ein verwaltungsgerichtliches Verfahren aller Voraussicht nach letzten Endes ohne Erfolg bleiben werde.

Da neben der anzunehmenden Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses sowohl ein öffentliches Interesse als auch das private Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bestehe, bestünde eine Verpflichtung, zu Gunsten der Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu treffen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Verfahren nach dem UVPG

Das UVPG verfolgt das Ziel, die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde zu verbessern, das Entscheidungsverfahren transparenter zu gestalten und damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese war gemäß § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat den gemäß § 16 UVPG erforderlichen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, den nach § 17 UVPG zu beteiligten Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG) erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und entsprach damit den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG.

2. Untersuchung der Varianten (Alternativenprüfung)

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG müssen die Unterlagen eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen enthalten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sowie vom Vorhabenträger geprüft worden sind, einschließlich der Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen. Als Alternativen zu berücksichtigen sind sowohl Standortalternativen als auch technische Ausführungsvarianten. Hinsichtlich der Vernünftigkeit einer Alternative richtet sich der Maßstab nach fachrechtlichen Anforderungen, nach dem gebotenen naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Sachverstand sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist u.a. auch die Grundstücksverfügbarkeit zu berücksichtigen.

Es geht einerseits um die Frage, ob die maßgeblichen fachplanerischen Aspekte und Ziele auch durch die Wahl eines anderen Standortes bzw. einer anderen technischen Ausführungsvariante, als die jeweils gewählten, mit zumutbarem Aufwand erreicht werden können. Andererseits geht es darum, ob diese vernünftigen Alternativen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, eventuell besser für das beantragte Vorhaben geeignet sind.

Konkret untersuchte, vernünftige Alternativen, d.h. Konzepte bzw. technische Varianten oder Standortalternativen, sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Es wurde jedoch plausibel dargelegt, dass solche Alternativen nicht ersichtlich sind:

Der Standort ist durch die mittlerweile seit Jahrzehnten bestehende Deponienutzung vorgeprägt. Die Infrastruktur samt einer guten Verkehrsanbindung und erforderliche Nebenanlagen sind bereits vorhanden und können weiter genutzt werden. Über andere, als Alternativstandorte zur Verfügung stehende Grundstücke in der näheren Umgebung verfügt die Antragstellerin nicht. Folglich könnte eine Deponie an einem anderen Standort von der Vorhabenträgerin nur unter Inanspruchnahme einer bisher unbelasteten Fläche realisiert werden, inklusive der verkehrlichen Erschließung und der Errichtung erforderlicher Nebenanlagen/Deponieeinrichtungen – und dies auch nur vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung des Regionalplans, da die demgemäß zulässigen Standorte für raumbedeutsame Deponien (Kap. D.2.3, Regionalplan für

den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln), bereits allesamt mit Deponien belegt sind.

Dies würde nicht nur zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft und einer zusätzlichen Belastung fremden Eigentums und der Betroffenheit der Nachbarn der Alternativfläche führen, sondern auch dem Sinn der Zielformulierung Nr. 8.3-1 des aktuell gültigen Landesentwicklungsplans (Stand 06.08.2019) zuwiderlaufen, wonach neue Deponien möglichst an schon vorhandenen Deponiestandorten errichtet werden sollen, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren.

Der letztgenannten Zielformulierung wird auch durch die gewählte Ausführungsvariante einer „Deponieaufhöhung“ Rechnung getragen, indem einer deutlichen Kapazitätssteigerung kein zusätzlicher Flächenverbrauch gegenübersteht. Darüber hinaus werden durch die Bündelung zweier Deponieabschnitte mit unterschiedlichen Deponieklassen an einem Standort gesonderte Transportwege vermieden – und folglich potentielle Bereiche mit sich daraus ergebenden negativen Umweltauswirkungen (Lärm, Staub etc.) reduziert.

Hinsichtlich der technischen Ausführung wird den Vorgaben und Anforderungen aller einschlägigen deponiebautechnischen Verordnungen, Regelwerke und Empfehlungen (DepV, BQS, BAM, LANUK, GDA etc.) Rechnung getragen, weshalb von einer dauerhaften Funktionstüchtigkeit der Dichtungssysteme auszugehen ist. Gleichzeitig berücksichtigt die Planung die bereits bestehenden Deponiebereiche und damit vorhandene Zwangspunkte bestmöglich.

In der Gesamtbetrachtung bezüglich eventueller alternativer Lösungsmöglichkeiten bleibt festzuhalten, dass keine vernünftige Alternative – weder im Hinblick auf den Standort noch auf die technische Ausführung - mit einer geringeren Eingriffsintensität ersichtlich ist, welche für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen besser geeignet wäre.

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des gemäß § 16 UVPG beizufügenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen gemäß der § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit gemäß §§ 21 und 56 UVPG sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen beruht auf Prognosen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und über hierdurch ausgelöste umwelt-erhebliche Kausalprozesse. Grundlage dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sein.

Bei der UVP sind allein die Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens zu betrachten. Der Umfang des Umweltberichtes gemäß § 16 UVPG bestimmt sich nach dem Vorhaben und somit seiner individuellen Ausgestaltung, den Gegebenheiten vor Ort sowie den im Einzelfall zu berücksichtigenden Umständen. Weiter sind die in § 16 Abs. 4 und 5 UVPG genannten Maßstäbe zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs.1 Nr. 5 UVPG sind im UVP-Bericht die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben. Erheblich in diesem Sinne sollen nur solche Angaben sein, die nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts für die Zulassungsentscheidung bedeutsam sind. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch die Anlage hervorgerufenen Auswirkungen. Die wesentlichen Angaben beruhen, sofern nicht explizit eine andere Quelle angegeben ist, auf den Antragsunterlagen – insbesondere dem UVP-Bericht – sowie eigenen Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde.

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 305 ha und deckt, ausgehend von der sich nicht ändernden Deponiebestandsfläche, einen Radius von ca. 300 m ab. Letzterer wird u.a. zur Einbeziehung benachbarter, schutzwürdiger Objekte vergrößert auf ca. 500 m im Norden, 400 m im Westen, 400 m im Süden sowie 600 m im Osten. Hierdurch umfasst das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen das Gelände der Deponie Haus Forst sowie denjenigen umlaufenden Bereich, auf den Immissionen durch das beantragte Änderungsvorhaben einwirken können.

Das Deponiegelände weist eine Größe von ca. 37,8 ha auf, bei einer Ausdehnung von ca. 1000 m in Ost-West- und ca. 750 m in Nord-Süd-Richtung. Die sich ca. 5 km westlich der Stadt Kerpen befindliche Deponie liegt in der Kölner Bucht und im Rheinischen Braunkohlerevier. Darüber hinaus befindet sich das Deponiegelände unmittelbar südlich der Bahntrasse Köln-Aachen und der Tagebau Hambach wird in seiner genehmigten Ausbreitung bis auf wenige hundert Meter heranreichen. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünflächen geprägt. In direkter Nachbarschaft liegen unmittelbar südwestlich angrenzend das Gut Haus Forst, südöstlich das Gehöft Haus Dorsfeld (in ca. 380 m Entfernung), östlich der Kerpen-Blatzheimer Ortsteil Dorsfeld (in ca. 500 m Entfernung) und westlich die Siedlung Haus Forst (in ca. 400 m Entfernung).

3.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können Beeinträchtigungen sein, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu beeinflussen. Im Rahmen dessen sind nicht nur Auswirkungen zu betrachten, welche die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle. Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in nahe gelegenen Siedlungsflächen können durch Lärm-/ Staubemissionen sowie auch durch Gerüche hervorgerufen werden, wobei die räumliche Nähe ausschlaggebend ist.

3.2.1 Lärm

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch die geplante Änderung der Deponie Haus Forst hat die ABK Institut für Immissionsschutz GmbH (kurz: ABK) eine Schalltechnische Immissionsprognose, Berichtsbezeichnung: B1840125-01(3) ver06032024, vom 06.03.2024 erstellt. Der reguläre Deponiebetrieb soll montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen. In Ausnahme- und Notfällen soll jedoch die Möglichkeit der Abfallanlieferung über diese Zeiträume hinaus bestehen, nämlich montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Letztgenannte Ausnahme- und Notfälle wurden bei der Erstellung der Lärmprognose berücksichtigt. Da die Deponie ausschließlich werktags, tagsüber von frühestens 6:00 Uhr bis spätestens 22:00 Uhr (an Samstagen maximal bis 16:00 Uhr) betrieben werden soll, wurde nur der Beurteilungszeitraum „tags“ (6:00 – 22:00 Uhr) gemäß TA Lärm untersucht. Mit fortschreitender Verfüllung wird das beantragte Änderungsvorhaben in dem Gebiet liegen, welches mit einem Bebauungsplan (MA 360) überplant wurde. Darin wurden Emissionskontingente festgelegt, woraus sich die folgenden durch das Vorhaben zulässigen Teilimmissionspegel ergeben:

Immissionsort	zul. Teilimmissionspegel in dB(A)	Immissionsrichtwert (IRW) gemäß Nr. 6.1* TA Lärm in dB(A)
	Tag	Tag
IO 1, Dorsfeld 16	53,3	60
IO 2, Dorsfeld 10	50,6	60
IO 3, Haus Forst	58,8	60
IO 4, Forster Weg 13	51,9	60

* basierend auf früheren Untersuchungen Einstufung als Kern-, Dorf-, Mischgebiete

Die Prognose hat folgende Beurteilungspegel für verschiedene Verfüllphasen durch den betrachteten Deponiebetrieb für den Tagzeitraum ergeben:

Verfüllphase	IO 1, Beurteilungs- pegel in dB(A)	IO 2, Beurteilungs- pegel in dB(A)	IO 3, Beurteilungs- pegel in dB(A)	IO 4, Beurteilungs- pegel in dB(A)
VA 4	38	32	46	35
VA 3.2a	38	34	45	34
VA 3.2b	46	42	47	35
VA 3.2c	36	28	45	33
VA 5	38	28	46	35
Endzustand	42	34	46	38
zul. Teilimmissionspegel	53,3	50,6	58,8	51,9
IRW	60	60	60	60

Darüber hinaus ist durch kurzzeitige Geräuscheignisse (z.B. Klappenschlagen der LKW) unter ungünstigen Bedingungen mit folgenden kurzzeitigen maximalen Schall-druckpegeln zu rechnen:

Immissionsort	max. Schalldruckpegel in dB(A)	zulässig gemäß Nr. 6.1 TA Lärm in dB(A)
	Tag	Tag
IO 1, Dorsfeld 16	60	90
IO 2, Dorsfeld 10	56	90
IO 3, Haus Forst	62	90
IO 4, Forster Weg 13	51	90

Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tagzeit jeweils um mindestens 7 dB(A) unter zulässigen Teilimmissionspegeln bzw. um mindestens 13 dB(A) unter den Richtwerten der TA Lärm. Die Beurteilungspegel sind damit so gering, dass sie nicht geeignet sind, zu einer Überschreitung der Richtwerte oder auch einer Erhöhung der Vorbelastung überhaupt beitragen zu können (Irrelevanz-Kriterium gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm). Aus selbigem Grund konnte gemäß Nr. 4.2 c) TA Lärm auf eine detaillierte Untersuchung bzw. Bestimmung der Vorbelastung im Rahmen der Immissionsprognose verzichtet werden.

Darüber hinaus wurden gemäß Nr. 7.4 TA Lärm der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Dieser ist nur in einem Abstand von bis zu 500 m von der Werksausfahrt zu berücksichtigen und auch nur, sofern eine Erhöhung der vorhandenen Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erfolgt, keine Durchmischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet, oder die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmalig oder weitergehend überschritten werden.

Die Prognose hat folgende Teilimmissionspegel ergeben:

Immissionsort	Verkehrsgeräusch öffentliche Straßen in dB(A)	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV in dB(A)
	Tag	Tag
IO 1, Dorsfeld 16	21	64
IO 2, Dorsfeld 10	18	64
IO 3, Haus Forst	46	64
IO 4, Forster Weg 13	33	64

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Ferner ist die Deponie direkt neben der A 4 zu verorten, deren Geräusche maßgeblich den Schalldruckpegel des Fremdgeräusches bestimmen.

3.2.2 Staub

Die Umgebung der Deponie Haus Forst unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Luft- und Staubimmissionen der bestehenden Deponie.

Das Gutachterbüro „ANECO Institut für Umweltschutz“ hat mit dem Gutachten vom 24.01.2024, in der final überarbeiteten Fassung vom 05.08.2025 (inkl. erläuternden Schreiben vom 10.07.2025 und 01.09.2025), die von dem Änderungsvorhaben zu erwartenden Staubimmissionen prognostiziert.

In der TA Luft wird zwischen der Vor-, Gesamtzusatz-, Zusatz- und Gesamtbelastung unterschieden. Dabei stellt die Vorbelastung die Luftschadstoffbelastung dar, welche ohne die beantragte Anlage vorhanden ist. Demgegenüber ist die Gesamtzusatzbelastung als die von der gesamten Anlage ausgehende Belastung und die Zusatzbelastung als die Belastung aus dem konkreten Vorhaben definiert. Die Gesamtbelastung ergibt sich wiederum aus der Summe aus der Vor- und Gesamtzusatzbelastung.

In der Regel ist die Vorbelastung durch Messungen zu bestimmen. Gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft kann hiervon jedoch u.a. abgesehen werden, wenn auf Grund sonstigen Vorwissens, zum Beispiel ältere bzw. vergleichbare Messungen oder Ergebnisse von Ausbreitungsrechnungen, festgestellt werden kann, dass für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Vorbelastung

- der Jahresmittelwert weniger als 85 % des Konzentrationswertes
- der höchste 24-Stunden-Wert weniger als 95 % des 24-Stunden-Konzentrationswertes, außer Partikel (PM₁₀) und
- der höchste 1-Stunden-Wert weniger als 95 % des 1-Stunden-Konzentrationswertes beträgt,
- für Partikel (PM₁₀) eine Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes als Mittelwert der zurückliegenden drei Jahre mit nicht mehr als 15 Überschreitungen pro Jahr verzeichnet wird.

Zwecks Grundlagenermittlung fanden in der Zeit vom 13.04.2019 bis 02.01.2020 Immissionsmessungen mit dem Ziel statt, eine Datenbasis zur Vorbelastungssituation im Umfeld der Deponie als Grundlage für die Bestimmung der Gesamtbelastung zu schaffen. Die Vorbelastungsmessungen wurden mit Bericht vom 24.04.2020 dokumentiert und die Ergebnisse festgehalten. Die Ergebnisse des Messberichts wurden in das o.g. Staubgutachten, welches Teil des vorliegenden Antrags ist, integriert.

Ausweislich der Messergebnisse werden alle relevanten Grenzwerte der TA Luft an den Messpunkten so deutlich unterschritten, dass die zuvor genannten Anforderungen der Nr. 4.6.2.1 TA Luft eingehalten werden. Letzteres gilt auch für Benzo(a)pyren als Bestandteil des Staubniederschlags, jedoch bezogen auf die Werte der Ausbreitungsrechnung, welche im Rahmen der Erstellung des Staubgutachtens ermittelt wurden. Folglich konnte auf eine (erneute) Durchführung von Vorbelastungsmessungen unmittelbar vor Antragstellung verzichtet werden. Darüber hinaus konnte aufgrund dessen auch der Messzeitraum der Vorbelastungsmessung gemäß Nr. 4.6.2.4 verkürzt werden.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde die Gesamtzusatzbelastung für die Stoffe bzw. Stoffgruppen

- Partikel (PM₁₀, PM_{2,5})
- Blei als Partikelbestandteil (PM₁₀)
- Staubniederschlag
- Arsen, Cadmium, Nickel, Blei, Thallium und Benzo(a)pyren jeweils als Bestandteile des Staubniederschlags

gemäß Anhang 2 der TA Luft ermittelt.

Zur Festlegung der jeweiligen Emissionsmassenströme der Staubinhaltsstoffe wurde auf Betreiberangaben hinsichtlich bereits abgelagerter Abfälle sowie Daten aus der Abfalldatenbank (ABANDA) zurückgegriffen. Mit der Ausbreitungsrechnung wird prognostiziert, wo und in welcher Größenordnung die Stäube mit ihren Inhaltsstoffen verbleiben.

Die Immissionsprognose hat zum Ergebnis, dass die Werte der Gesamtbelastung für die Partikel, Staubniederschläge und den Inhaltsstoffen Arsen, Cadmium, Nickel, Blei sowie Thallium die zulässigen Immissionswerte der TA Luft deutlich unterschreiten. Die Gesamtzusatzbelastungswerte der zuvor genannten Stoffe unterschreiten die jeweiligen Irrelevanzwerte gemäß Nr. 4.1c) TA Luft, sodass davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Deponiebetrieb nicht hervorgerufen werden können. Die Gesamtzusatzbelastung erhöht somit eine Vorbelastung von Luftverunreinigungen nicht relevant.

Der Irrelevanzwert von Benzo(a)pyren gemäß Nr. 4.5.1 i.V.m. Nr. 4.1c) TA Luft ($0,025 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$) wird zwar auch außerhalb des Deponiegeländes bereichsweise überschritten. Jedoch bezieht sich dieser auf die sensibelste Bodennutzung – Kindergärten, Wohngärten. Für Ackerböden hingegen wird im Rahmen der Nr. 4.8 TA Luft beispielsweise ein deutlich höherer Depositionswert für Benzo(a)pyren angegeben ($6 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$), der Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen liefert. Ein daraus gemäß Nr. 4.1c) TA Luft abgeleiteter Irrelevanzwert ist folglich ebenfalls deutlich höher ($0,3 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$). Dem Staubgutachten ist zu entnehmen, dass eine sensible Nutzung innerhalb der prognostizierten Fläche mit Werten größer als der o.g. „strenge“ Irrelevanzwert sicher ausgeschlossen werden kann. An den gewählten, maßgeblichen Immissionsorten (entsprechend der Messpunkte im Rahmen der o.g. Vorbelastungsmessung, REM_01 und REM_02), an denen keine sensible Bodennutzung stattfindet, wird der maßgebliche „Ackerboden-Irrelevanzwert“ deutlich unterschritten. Darüber hinaus werden innerhalb und außerhalb des Deponiegeländes kleine Flächen mit Gesamtzusatzbelastungswerten größer als der „Ackerboden-Irrelevanzwert“ prognostiziert, in welchen jedoch schädliche Umwelteinwirkungen durch Bodenveränderungen aufgrund der bestehenden Flächennutzung (Deponiebetrieb, Kiesabbau) nicht zu besorgen sind.

Die im Rahmen des Staubgutachtens gewählten Messpunkte bzw. Immissionsorte decken zwar nicht das gesamte Untersuchungsgebiet ab. Jedoch ist die Entfernung im weiteren Untersuchungsgebiet zum Deponiestandort deutlich größer als die der Messpunkte, weshalb auch für die weiter entfernten Wohngebiete eine Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Luft sicher angenommen werden kann.

3.2.3 Gerüche

Von dem Änderungsvorhaben gehen keine Gerüche aus, da es sich bei dem zu verkleinernden DK I- und dem neu zu schaffenden DK II-Abschnitt um Deponieabschnitte handelt, auf denen keine organischen und damit keine geruchsemitierenden Stoffe abgelagert werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 DepV dürfen auf Deponien der Klassen I und II grundsätzlich keine Abfälle abgelagert werden, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft führen.

3.2.4 Erholungsfunktion

Relevante Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Flächen außerhalb der bestehenden Verfüll- und Betriebsflächen und damit auch Erholungseinrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubauswirkungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

3.2.5 Erdbebensicherheit, Standsicherheit, Verformungen

Der Vorhabenbereich der Deponie Haus Forst liegt innerhalb der Erdbebenzone 3. Das Vorhaben könnte sich daher nachteilig auf die Unversehrtheit der dort arbeitenden Menschen sowie derer in der angrenzenden Wohnbebauung auswirken. Daher wurde die Standsicherheit auch auf den Fall eines möglichen Erdbebens hin geprüft. Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst und deren Betriebs als DK I-Deponie (Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2018) wurden durch die „IGH Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut Dr.-Ing. Weseloh Prof. Dr.-Ing. Müller-Kirchenbauer mbH“ (IGH) bereits Standsicherheits- und Gleitsicherheitsberechnungen nach den auch heute noch gültigen Normen, Regelwerken und Empfehlungen – mit Ausnahme der Norm zur Einschätzung der Erdbebengefährdung – durchgeführt (Berichts-Nr. 3.498/2 vom 11.04.2016). Alle erforderlichen

Nachweise für die Standsicherheit und Gleitsicherheit wurden dabei erbracht. Dieses Gutachten wurde den Antragsunterlagen für das hier in Rede stehende Vorhaben beigelegt. Darüber hinaus ist der „Gleitsicherheitsnachweis des Zwischen- und Basisabdichtungssystems Deponie Haus Forst Deponieabschnitt DA 4b“ der „Asmus+Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH“ mit Stand Januar 2022 als exemplarischer Gleitsicherheitsnachweis im Zuge der Ausführungsplanung Teil der Antragsunterlagen. In Letzterem wird die Standsicherheit bzw. Gleitsicherheit der Dichtungssysteme bei Böschungsneigungen von bis zu 1:2,5 nachgewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass die beantragten Änderungen von ähnlichen oder sogar günstigeren Rahmenbedingungen ausgehen, waren keine erneuten Standsicherheitsberechnungen durchzuführen. Die o.g. Berechnungen aus 2016 und 2022 stellen somit praktisch den ungünstigsten Fall dar, wobei die Stand- bzw. Gleitsicherheiten jeweils nachgewiesen wurden. Lediglich hinsichtlich der Bemessungssituation BS-A (außergewöhnliche Lasten, Erdbeben) mussten die Stand- und Gleitsicherheitsberechnungen überarbeitet werden, aufgrund einer Fortschreibung der gemäß Stand der Technik zu berücksichtigenden Erdbebenlasten. Auch unter Ansatz der aktuell maßgeblichen Erdbebenlasten konnten ausreichende Standsicherheiten nachgewiesen werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung werden die entsprechenden Nachweise nochmals mit den geotechnischen Kennwerten der tatsächlich zum Einsatz kommenden Materialien geführt, wobei die Angaben bzw. Vorgaben aller einschlägigen Regelwerke und sonstiger Richtlinien bzw. Empfehlungen (z.B. BQS 2-0 und LANUK-Fachbericht 25) Berücksichtigung finden werden.

Des Weiteren wurden durch die IGH Setzungs- und Verformungsabschätzungen, inkl. eines ergänzenden Spannungsnachweises für die geotechnische Barriere der Basis- und Zwischenabdichtung bzw. für die mineralische Dichtung der Zwischenabdichtung (Verformungsnachweis für mineralische Abdichtungsschichten gemäß den GDA-Empfehlungen 2-13), durchgeführt. Es wurde damit theoretisch für fast alle Bereiche nachgewiesen, dass von einem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Dichtungssysteme auch nach Eintreten der prognostizierten Setzungen und Verformungen auszugehen ist.

Für einen Bereich ergab die Prognose eine theoretische Möglichkeit des Auftretens von Dehnungsrissen, aufgrund des Fehlens ausreichender Auflasten durch den Abfall-einbau. Dieser Mangel kann und soll durch eine entsprechend mächtiger ausgebildete Rekultivierungsschicht bzw. durch mächtiger ausgebildete Wege kompensiert werden. Diese Abschätzungen beruhen hauptsächlich auf bodenmechanischen Kennwerten aus der Literatur bzw. gutachterlicher Erfahrung, aber auch auf den Ergebnissen der bereits seit Jahrzehnten durchgeführten Setzungsmessungen am Standort.

Im Rahmen der Bauausführung werden Eignungsuntersuchungen an den tatsächlich zu verwendenden Dichtungsmaterialien zur Verifizierung der Annahmen durchgeführt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Setzungen und Verformungen nicht negativ auf die Funktionsfähigkeit der Dichtungssysteme auswirken werden.

3.2.6 Verkehr

Die Erschließung der Deponie erfolgt weiterhin über die vorhandene Zufahrt von der B477 aus. Im Anschluss dann weiter über die vorhandenen Betriebsstraßen zum Eingangsbereich mit Waage und Bürogebäude.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die maximale jährliche Anliefermenge von 350.000 t/a gegenüber der bestehenden Planfeststellung nicht ändern wird, ist auch nicht von einer Änderung der aus der Abfallanlieferung resultierenden Verkehrsbelastung auszugehen. Das dem Planfeststellungsantrag beigefügte Verkehrsgutachten der IGEPA Verkehrstechnik GmbH (überarbeitete Fassung vom 01.12.2025) prognostiziert sogar eine Reduzierung der täglichen LKW-Fahrten gegenüber der bisher genehmigten Situation, bedingt durch Kompensationseffekte resultierend aus der unmittelbaren Nähe der Deponie zu den umliegenden Kiesgruben. Leerfahrten könnten so vermieden werden.

Ausweislich des Verkehrsgutachtens ist hinsichtlich der zu erwartenden Verkehre nicht von negativen Auswirkungen auf die relevanten Streckenabschnitte bzw. Verkehrsknotenpunkte auszugehen.

3.2.7 Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Somit kann mit Blick auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit Folgendes festgehalten werden:

- Es werden nur Geräte und Maschinen eingesetzt, welche die aktuellen umwelt-technischen Standards einhalten.
- Fertiggestellte Ablagerungsbereiche werden sukzessive abgedichtet und rekultiviert.
- Zur weitestgehenden Minimierung möglicher Emissionen werden in der Bauphase sowie im Deponiebetrieb verschiedene Maßnahmen abfallspezifischer, baulicher und betrieblicher Art durchgeführt. Hierzu zählen u.a.:
 - Eine zeitliche Beschränkung des Deponiebetriebs auf die Betriebszeiten,
 - lange Abrollstrecken bis zum Erreichen öffentlicher Straßen,
 - bei ungünstigen (trockenen) Wetterlagen erfolgt eine Befeuchtung insbesondere der unbefestigten Fahrwege und der abgelagerten Abfälle; zu starker Staubbildung neigende Abfälle werden nur ausreichend befeuchtet (oder ggf. verpackt) angenommen.
- Es werden keine Flächen außerhalb des genehmigten Deponiegeländes in Anspruch genommen und die vorhandene Infrastruktur wird weiter genutzt.
- Es werden die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang 5 DepV sowie der DepSüVO durchgeführt.
- Die Regelungen des Arbeits-, Unfall- und Brandschutzes werden beachtet. Darüber hinaus erfolgen die Kontrolle sowie die Überwachung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle gemäß § 8 DepV.

3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.1 Schutzgebiete und weitere schutzwürdige Bereiche

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens bzw. im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG, Nationalparks oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG. Dies gilt ebenso für Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG.

Die Teilfläche „Steinheide“ des FFH-Gebiets (gemäß Richtlinie 92/43/EWG) DE-5105-301 „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“ befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebiets, nördlich der Autobahn 4 sowie der Bahnlinie. Als wertgebende Arten werden der Wespenbussard, der Mittelspecht und die Gelbbauch-Unke in der FFH-Gebietsbeschreibung ausgewiesen. Die Teilfläche „Dickbusch“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km östlich der Vorhabenfläche und außerhalb des Untersuchungsgebiets. Unmittelbar nördlich der Autobahn 4 und der Bahnlinie, teilweise noch innerhalb des Untersuchungsgebiets, erstreckt sich flächengleich mit dem entsprechenden FFH-Teilgebiet das Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG BM-028 „NSG Bürgewald Steinheide“. Es handelt sich hierbei um einen Stieleichen-Hainbuchenwald, welcher ein Lebensraum für den Mittelspecht sowie den Wespenbussard darstellt. In einer Entfernung von ca. 1,6 km befindet sich östlich der Vorhabenfläche das zu den entsprechenden FFH-Teilgebieten deckungsgleiche Naturschutzgebiet BM-029 „NSG Bürgewald Dickbusch und Loersfelder Busch“. Nördlich der Vorhabenfläche und in einer Entfernung von ca. 800 m befindet sich das Naturschutzgebiet BM-027 „NSG Kiesgrube Steinheide“. Das Naturschutzgebiet BM-026 „NSG Bürgewald Blatzheimer Bürge“ befindet sich ca. 2,5 km nordwestlich des Deponiegeländes. Die Vorhabenfläche selbst ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebiets gemäß § 26 BNatSchG bzw. § 43 LNatSchG NRW. Allerdings befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets das Landschaftsschutzgebiet LSG-5105-0002 „Wald am Haus Forst“ sowie Teile des Landschaftsschutzgebiets LSG-5105-0011 „Umgebung Naturschutzgebiete Steinheide, Loersfelder Busch, Dickbusch und Kiesgrube Steinheide“. In einer Entfernung von ca. 1,5 km nordwestlich des Vorhabengebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5105-0001 „Wald am Sportplatz Manheim“. Darüber hinaus befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb des Naturparks Rheinland. Ferner befinden sich mehrere geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 7 LNatSchG NRW im Untersuchungsgebiet. Außerdem befindet sich unmittelbar westlich an die Vorhabenfläche angrenzend die gemäß § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee AL-BM-0075 „Winter-Lindenallee nordwestlich Haus Forst“ sowie ca. 480 m westlich der Vorhabenfläche die geschützte Allee AL-BM-0023 „Gemischte Allee an der B 477 östlich Manheim“. In einer Entfernung von ca. 680 m südwestlich der Vorhabenfläche findet sich weiterhin die geschützte Allee AL-BM-0092 „Spitz-Ahornallee an der B 477 östlich Manheim“.

3.3.2 Derzeitige Situation

Das Untersuchungsgebiet ist zu einem großen Teil von Ackerflächen und von Tagebauen – inkl. eingestreuten Gebäuden und Verkehrsflächen - geprägt, und somit anthropogen überprägt. Stellenweise sind auch Waldflächen vorhanden. Die direkte Vorhabenfläche besteht aus Deponiealtteilen sowie die Bereiche der derzeitigen Verfüllung, inkl. den technischen Einrichtungen (u.a. Blockheizkraftwerk und Sickerwasseranlagen). Im östlichen und südöstlichen Bereich sowie im Deponiealtteil befinden sich offene bis halboffene Landschaftsstrukturen. Große Grünlandflächen mit randlich begleitenden bzw. lokal eingestreuten kleinflächigen Gehölzgruppen bzw. -streifen bilden dort ein Strukturmosaik im Verbund mit Hochstaudenfluren, Schilfstreifen und kaum bewachsenen bis vegetationsfreien Flächen. Es finden sich dort Brombeeren sowie jüngere Gehölze bzw. Stockaustrieb aus Weiden-Arten (inkl. -Hybriden) und Schmetterlingsstrauch, Hängebirke sowie in geringerem Maße Robinie. Die Gehölzstreifen samt den offenen Flächen werden regelmäßig durch Rückschnitt gepflegt, entsprechend einer Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde. Teilweise findet im Nordwesten im Umfeld der Ersatzhabitats eine Beweidung mit Galloway-Rindern statt. Vorkommen von gesetzlich geschützten Pflanzen sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht bekannt.

Im Zuge des aktuellen Vorhabens wurde durch das Kölner Büro für Faunistik eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hierbei erfolgte eine Auswertung von Bestandsdaten aus faunistischen Erfassungen des Planungsbüros Ökoplan aus den Jahren 2012 bis 2019, aus der ökologischen Baubegleitung aus dem Jahr 2022 im Rahmen des Deponiebaus – auch zur Verifizierung der Aktualität der Vorjahresdaten – sowie aus Erfassungen und Begehungen im Rahmen anderer Maßnahmen und Vorhaben im näheren Umfeld.

Im Rahmen der seit vielen Jahren im Deponiebereich und Umfeld durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurden folgende artenschutz- bzw. planungsrelevante Arten nachgewiesen:

- Vögel:

Baumpieper (nicht im Inanspruchnahmebereich), Bluthänfling, Feldlerche (nicht im Inanspruchnahmebereich), Feldschwirl, Graureiher (Gastvogel), Mäusebusard (Gastvogel), Rauchschwalbe (Gastvogel), Rostgans (Gastvogel),

- Schwarzkehlchen, Turmfalke, Wiesenpieper (nicht im Inanspruchnahmebereich),
- Amphibien: Kreuzkröte, Springfrosch, Wechselkröte (bisher nur außerhalb des Deponiegeländes),
 - Fledermäuse: Bechsteinfledermaus (nicht im Inanspruchnahmebereich), Braunes Langohr, Graues Langohr (nicht im Inanspruchnahmebereich), Fransenfledermaus (nicht im Inanspruchnahmebereich), Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus (nicht im Inanspruchnahmebereich), Großer Abendsegler (nicht im Inanspruchnahmebereich), Großes Mausohr (nicht im Inanspruchnahmebereich), Kleinabendsegler (nicht im Inanspruchnahmebereich), Rauhautfledermaus (nicht im Inanspruchnahmebereich), Zwergfledermaus (nicht im Inanspruchnahmebereich),
 - Säugetiere: Haselmaus (nicht im Inanspruchnahmebereich).

Die unterschiedlichen Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet weisen unterschiedliche Bedeutungen bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf. Hierbei weisen die anthropogen geprägten Biotope nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als Lebensraum für Tiere auf. Demgegenüber weisen die Waldflächen und Gehölzstrukturen eine hohe Bedeutung auf. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets im Hinblick auf das hier in Rede stehende Schutzgut ist insgesamt als „Mittel“ zu bewerten.

3.3.3 Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Somit kann mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Folgendes festgehalten werden:

- Durch die Rekultivierung werden Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemindert. Auf den verfüllten Deponieabschnitten wird nach Aufbringen des Oberflächenabdichtungssystems das Rekultivierungsziel sukzessive umgesetzt, um die betriebsbedingten Auswirkungen zu reduzieren.
- Es wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

- Zur Vermeidung von Störwirkungen auf nachtaktive Tierarten wird im Falle einer Planung von Außenbeleuchtungen eine insektenfreundliche Beleuchtung eingesetzt.
- Hinsichtlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Staub- und Lärmemissionen bzw. -immissionen betreffend, wird auch auf die Ausführungen in Kap. E.IV.3.2.7 verwiesen.
- Weitere Maßnahmen sind an den Bedürfnissen der vorhandenen planungsrelevanten bzw. gefährdeten Arten auszurichten. Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um Gefährdungen, Lebensraumverluste sowie Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:
- Die Rodung von Gehölz-/Waldflächen, die Räumung von Vegetationsflächen sowie die Inanspruchnahme von Deponiebereichen bzw. Strukturen mit möglichen Vogelbruten erfolgen im Zeitraum 01.10. – 28./29.02., d.h. außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten. Sollten Vegetationsflächen, Gehölze und sonstige Bereiche mit Vogelbruten innerhalb der Brutzeit erfolgen müssen, so wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.
- Vor jeder Entnahme von für Fledermäusen geeigneten Gehölzstrukturen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung eine Kontrolle auf möglichen Besatz und ggf. die Ergreifung weiterer Schutzmaßnahmen. Vor dem Abbruch von Gebäuden wird eine Prüfung auf Ansiedlungen von Fledermäusen durchgeführt. Werden Fledermäuse festgestellt, werden Maßnahmen zur Tötungsvermeidung durchgeführt. Ferner werden frühzeitig Fledermauskästen als Ersatzquartierpotentiale geschaffen. Außerdem werden Abbruchsmaßnahmen im Falle der Anwesenheit von Fledermäusen ausschließlich im Zeitraum September – Oktober durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Fledermäuse eigenständig und unverletzt die Gebäude verlassen zu können. Der Gebäuderückbau erfolgt ausschließlich von innen nach außen.
- Werden Habitate mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen von Kreuzkröten und Wechselkröten beansprucht, so werden die Flächen zur Amphibien-Aktivitätszeit (März – Oktober) v.a. nach starken Niederschlagsereignissen und nachfolgender milder Witterung regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung auf Amphibienvorkommen abgesucht. Kreuz- und Wechselkröten werden

dann vor der Flächeninanspruchnahme aus den betroffenen Flächen abgefangen und in geeignete Lebensräume umgesiedelt.

- Es wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bzw. eine Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme, hier: „CEF1“) zur Entwicklung von Lebensräumen für die planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Schwarzkehlchen durchgeführt. Dies geschieht in Form der Entwicklung von Offenlandhabitaten mit Hecken und Gebüsch.
- Auch für den Feldschwirl wird eine CEF-Maßnahme („CEF2“) durchgeführt, indem Sukzessionsflächen oder Hochstaudenfluren angelegt bzw. entwickelt werden.
- Für den Turmfalke werden Nisthilfen angebracht („CEF3“).
- Für die artenschutzrechtlich relevante Amphibienart Kreuzkröte ist die Entwicklung von offenen vegetationsarmen Lebensräumen mit Gewässern als CEF-Maßnahme („CEF4“) vorgesehen.

3.3.4 Umweltauswirkungen

Aufgrund der Verlängerung des Deponiebetriebs kann es zu direkten Auswirkungen auf das Schutzgut kommen.

Die Rekultivierung sieht auf dem Großteil der Deponieoberfläche die Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Magergrünlandfläche vor und erfolgt nach den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der bisherigen Rekultivierung. Die hierbei entstehenden Offenlandhabitats und kleineren Gebüschgruppen werden sowohl temporär als auch dauerhaft als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten fungieren können. Die biologische Vielfalt im Vorhabenbereich wird durch das vorgesehene Rekultivierungsziel nach Abschluss des Deponiebetriebs wieder weitestgehend hergestellt.

Neben den direkten sind auch die indirekten Wirkungen, resultierend aus Staub- und Geräuschemissionen bzw. -immissionen sowie ausgehend von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß TA Luft an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden (s. auch Ausführungen in Kap.

E.IV.3.2.2), sind auch bezüglich des hier in Rede stehenden Schutzgutes keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die im Rahmen des Lärmgutachtens prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch den Deponiebetrieb sind allesamt so gering, dass sie nicht geeignet sind, zu einer Überschreitung der Richtwerte oder auch einer Erhöhung der Vorbelastung überhaupt beitragen zu können (irrelevant im Sinne der TA Lärm). Es wird hierzu auch auf die Ausführungen in Kap. E.IV.3.2.1 verwiesen. Darüber hinaus treten die höchsten Geräuschemissionen im direkten Deponieumfeld auf und nehmen mit zunehmender Entfernung weiter ab. Ferner existiert derzeit bereits eine Lärmvorbelastung. Insgesamt ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere durch Geräuschemissionen und -immissionen auszugehen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können ausgeschlossen werden, sodass nicht von einer Veränderung der Standortverhältnisse für Pflanzen bzw. an Gewässer gebundene Tiere auszugehen ist. Es wird auch auf das Kap. E.IV.3.6 verwiesen. Auch in Bezug auf extreme Trockenperioden („Extremsommer“) ist durch die geplante Rekultivierung nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, insbesondere auf die Pflanzenwelt, auszugehen, da es sich überwiegend um trockenheitsverträgliche Grasfluren handelt. Gehölze werden in feuchteren Bereichen angelegt, wobei die vorgesehenen flachwurzeln Arten grundsätzlich mit weniger Wasser auskommen.

Unter Berücksichtigung des Rekultivierungsziels im Endzustand können die sich ergebenden Auswirkungen als nicht erheblich bezeichnet werden.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-5105-301 „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“

Das Kölner Büro für Faunistik hat bezüglich der möglichen Auswirkungen auf das in Rede stehende FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit Datum Juni 2024 vorgelegt.

Auswirkungen auf die Teilgebiete „Loersfelder Busch“ und „Dickbusch“ können aufgrund der Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei den im Teilgebiet „Steinheide“ vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie handelt es sich um den Stieleichen-Hainbuchenwald und den Waldmeister-Buchenwald. Der Standarddatenbogen weist keine Pflanzenart und mit der Gelbbauchunke eine Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet aus. Allerdings wurde letztere ausschließlich im weiter entfernten Teilgebiet Loersfelder Busch nachgewiesen.

Das Fazit der FFH-Verträglichkeitsprüfung lautet, dass das Vorhaben offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das untersuchte FFH-Gebiet festgesetzten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie führt.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Vorhabens wurde durch das Kölner Büro für Faunistik eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: Oktober 2024) durchgeführt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde zunächst festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vorkommen. Ferner konnten Brutvorkommen diverser nicht planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Aufgrund der Tatsache, dass für von Störungen bzw. Lebensraumverlusten bedrohte Individuen der nicht planungsrelevanten Arten nahe Ausweichmöglichkeiten bestehen, treten für diese Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien (s. Kap. E.IV.3.3.3) sind dennoch erforderlich, da auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt.

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten (Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rostgans) ist nicht von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten bzw. Störungen auszugehen, weil Auswirkungen, wenn, dann räumlich bzw. zeitlich beschränkt auf optionale Teilhabitate eintreten. Essentielle Teilhabitate oder Brutlebensräume werden nicht beeinträchtigt. Tötungsrisiken und erhebliche Störwirkungen sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nachfolgend dargestellte Betroffenheiten für im Planfeststellungsbereich als Brutvögel festgestellte planungsrelevante Arten prognostiziert:

- Bluthänfling, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Turmfalke:
Diese wurden im Bereich geplanter Ablagerungsflächen nachgewiesen. Somit treten für diese Arten Verluste von Lebens-/Fortpflanzungsstätten ein und damit artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen. Folglich sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. E.IV.3.3.3) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.
- Baumpieper, Feldlerche, Wiesenpieper:
Für diese Vorkommen ist nicht von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten auszugehen, da die Revierzentren nicht in Anspruch genommen werden. Diese Arten wurden in der Umgebung des künftigen Ablagerungsbereichs nachgewiesen.

Ferner werden für die im Plangebiet festgestellten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Betroffenheiten wie folgt prognostiziert:

- Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus:
Diese wurden als Nahrungsgäste auf dem Deponiegelände nachgewiesen. Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich Quartiermöglichkeiten, weshalb artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken und Quartierverluste nicht ausgeschlossen werden können. Daneben können sich durch Lichtemissionen artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen ergeben. Daraus resultierend sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (s. Kap. E.IV.3.3.3) notwendig.

Bezüglich der Kreuzkröte, als weitere artenschutzrechtlich relevante Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wird ebenfalls eine Betroffenheit prognostiziert. So betrifft die Flächeninanspruchnahme durch die Fortführung des Deponiebetriebs nachgewiesene und potentielle Lebensstätten. Folglich treten artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken und Lebensraumverluste ein. Aufgrund dessen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Es wird auf die Ausführungen in Kap. E.IV.3.3.3 verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

3.4 Fläche

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, die Vorhabenfläche entspricht der bereits planfestgestellten Deponiefläche aus dem Jahr 2018. Die bereits in Nutzung befindlichen bzw. für die Deponienutzung vorgesehenen Flächen sind vollständig anthropogen verändert und mithin deutlich betrieblich überprägt, weisen also keinen natürlichen Flächencharakter mehr auf. Im Rahmen der vorgesehenen Rekultivierung werden u.a. für den Deponiebetrieb versiegelte Bereiche zurückgebaut und es wird insgesamt eine begrünte Deponieoberfläche entstehen, worauf eine Nutzung im Sinne des Naturschutzes angestrebt wird.

3.5 Boden

Eine direkte Betroffenheit von Böden im Untersuchungsgebiet könnte sich nur in den wenigen Bereichen ergeben, in denen innerhalb der Vorhabenfläche (im äußersten Westen und Norden) noch natürliche Böden vorhanden sind. Jedoch erfolgen innerhalb der letztgenannten Bereiche im Zuge des Vorhabens keine direkten Eingriffe in natürlich anstehende Böden.

Indirekt könnte sich eine Betroffenheit für die außerhalb der Vorhabenfläche teilweise noch vorhandenen natürlichen Böden durch Stoffeinträge in Form von Staubimmissionen ergeben. Jedoch zeigt das Staubgutachten (s. Kap. E.IV.3.2.2), dass die Immissionsgrenzwerte der TA Luft an allen Immissionsorten eingehalten werden. Folglich ist auch für die im Untersuchungsgebiet stellenweise noch vorhandenen natürlichen Böden nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Somit kann mit Blick auf das Schutzgut Boden Folgendes festgehalten werden:

- Auf den verfüllten Deponieabschnitten wird das Rekultivierungsziel nach Installation des Oberflächenabdichtungssystem sukzessive umgesetzt, u.a. zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Bodenauftrag auf den endgültig rekultivierten Flächen.
- Es werden lediglich Flächen beansprucht, auf denen keine natürlichen Böden mehr vorhanden sind.
- Der Einbau von Ersatzbaustoffen unterhalb des Deponieplanums erfolgt in Übereinstimmung mit den bzw. in Anlehnung an die Anforderungen der BBodSchV bzw. der ErsatzbaustoffV.

3.6 Wasser

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Oberflächengewässern von Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG, Heilquellen- (§ 53 Abs. 4 WHG) oder Trinkwasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 2 WHG).

Grundwasser und Trinkwasser

Zur Darstellung und Bewertung der geologisch-hydrogeologischen Situation im Untersuchungsraum wurden mehrere Fachgutachten und Stellungnahmen verfasst. Zusammen mit den Erkenntnissen aus der Beteiligung der Fachbehörden und anerkannten Verbänden stellen diese eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Vorhabens aus wasserschutzrechtlicher Sicht dar.

Die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum sind stark geprägt durch die Sumpfungmaßnahmen im Rahmen der umliegenden Braunkohletagebaue. Aufgrund der Sumpfung befindet sich das derzeitige Grundwasserniveau bei ca. 53 – 60 mNN und damit ungefähr 15 – 20 m tiefer als vor Beginn der Grundwasserabsenkung. Die Fließrichtung ist nach Nordost gerichtet, wobei der Gradient ca. 0,007 m/m beträgt. Das Grundwasser weist eine Cadmium-Belastung auf.

Nach Beendigung des Tagebaubetriebs bzw. der Sümpfungsmaßnahmen wird das Grundwasser über viele Jahrzehnte (bis etwa 2200) hinweg kontinuierlich wieder ansteigen. In Übereinstimmung mit Angaben des Erftverbands ergibt sich ein höchster zu erwartender Grundwasserstand (HGW, Bemessungsgrundwasserstand) von ca. 71 mNN (Deponienordgrenze) bis 73 mNN (Deponiesüdgrenze), wobei die genauen Grundwasserstände den Angaben in Anlage 22-1, dort Anlage 3 zu entnehmen sind. Teilbereiche der Vorhabenfläche befinden sich derzeit unterhalb des jeweils festgelegten HGW.

Zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche sind aufgrund der Höhenlage des Bestandsgeländes bzw. im Hinblick auf den einzuhaltenden Grundwasserabstand zum jeweiligen HGW (s. Anhang 1 Nr. 1.1 Ziff. 1 DepV) Auffüllungen erforderlich. Hierdurch könnte es zu einer negativen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit kommen.

Jedoch ist nicht von einer solchen auszugehen. Dies resultiert für das zum Einsatz im Grundwasserbereich (zzgl. 1 m Sicherheitszuschlag sowie unter Berücksichtigung der prognostizierten Setzungen) vorgesehene Bodenmaterial einerseits daraus, dass insbesondere autochthones Bodenmaterial eingesetzt werden soll, welches nach aktuellen Erkenntnissen keine organoleptischen Auffälligkeiten aufweist. Durch die entsprechenden Festlegungen im miterteilten wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid (s. Kap. F.IV) wird dafür Sorge getragen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 47 WHG Rechnung getragen wird. Dementsprechend werden die umzulagernden natürlichen Böden vor einer Verwendung als Auffüllungsmaterial auf eine eventuell vorhandene Cadmium-Belastung hin untersucht und notfalls ausgeschlossen.

Einerseits ist gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 BBodSchV eine schädliche Bodenveränderung - und i.V.m. § 8 Abs. 2 und 4 BBodSchV damit auch eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers – durch die Umlagerung des Bodenmaterials vor Ort nicht zu erwarten. Andererseits wird, sofern autochthones Bodenmaterial nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, auf externes Material zurückgegriffen, welches u.a. die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einhält.

Folglich ist gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BBodSchV durch die externen Bodenmaterialien ebenfalls nicht von einer Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit auszugehen.

Von den zur Schaffung der Deponieaufstandsfläche vorgesehenen mineralischen Ersatzbaustoffen oberhalb des Grundwassereinflussbereichs (HGW + 1 m Sicherheitszuschlag, unter Berücksichtigung der Setzungen) ist ebenfalls nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für deren Einbau gemäß § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV wird erteilt (s. Kap. F.IV). Der Einbau der Ersatzbaustoffe findet unterhalb von definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (DepV-konforme Basisabdichtung inkl. geotechnischer Barriere, Oberflächenabdichtung, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gemäß DepV) statt. Hinzukommen weitere Nebenbestimmungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis (s. Kap. F.IV.3), die einzuhalten sind (u.a. wassergeringdurchlässiger Abstandsbereich an der Oberfläche, Abdeckung für längere Zeit offenliegender Ersatzbaustoffbereiche während der Bauphase, Grundwasserdeckschicht gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV).

Da der beantragte neue sowie der zu ändernde bereits genehmigte Deponieabschnitt hinsichtlich ihrer Abdichtungssysteme und Entwässerungseinrichtungen nach den Anforderungen der DepV (inklusive Abstand der Deponiesohle zum HGW, Verwendung von Deponieersatzbaustoffen sowie zulässiger Ausnahmen, s. Kap. A.II) hergestellt werden, ist gewährleistet, dass kein Sickerwasser in den Untergrund gelangt, das mit dem Deponat in Berührung gekommen ist bzw., dass ein Grundwassereintritt in den Deponiekörper langfristig ausgeschlossen ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Untergrund sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen kann und auftretende Setzungen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen können (Anhang 1, Nr. 1.2.1 DepV). Ausweislich der vorgelegten Standsicherheits- und Setzungsberechnungen bzw. -abschätzungen ist dies der Fall – insbesondere auch i.V.m. den entsprechenden Nebenbestimmungen (s. Kap. C.II) hinsichtlich der erneuten geotechnischen Nachweisführung im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung zur Verifizierung der Prognosen. Es wird auch auf die Ausführungen in Kap. E.IV.3.2.5 verwiesen.

Im Rahmen der den Vorgaben der DepV entsprechenden Deponieüberwachung erfolgt darüber hinaus eine Kontrolle der Grundwasserstände sowie der Grundwasserbeschaffenheit an Grundwassermessstellen im An- und Abstrombereich.

Des Weiteren stellen die Dichtung des Deponiekörpers sowie der damit verbundene Verlust an Flächen für die Grundwasserneubildung gegenüber der bestehenden Planfeststellung keine Veränderung dar. Folglich gehen über diesen Wirkpfad keine zusätzlichen Wirkungen aus.

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine dauerhaften und natürlichen Oberflächengewässer. Im Bereich der Vorhabenfläche befindet sich jedoch ein Kleingewässer für Amphibien sowie ein Versickerungsbecken, zudem befinden sich in den Tagebauen häufig Kleingewässer.

Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern innerhalb des Untersuchungsgebiets ist nicht zu besorgen.

Eine potentielle nachteilige Beeinträchtigung des Schutzguts auf indirekten Wirkpfaden – hier durch Niederschlagsabfluss sowie Staubimmissionen – ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird eine geordnete Entwässerung sichergestellt – entsprechende hydraulische Berechnungen und Nachweise sind vorhanden (Anlage 10 der Antragsunterlagen). Langfristig wird die Bildung von Sickerwässern durch die Errichtung einer DepV-konformen und damit dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenabdichtung auf ein maximal mögliches Maß reduziert bzw. praktisch verhindert.

Zur Ableitung des Niederschlagswassers sind Versickerungseinrichtungen (Rigolen, Mulden, Becken) gemäß dem Stand der Technik geplant. Entsprechende hydraulische Nachweise sind Teil der Antragsunterlagen (Anlage 11 der Antragsunterlagen).

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (vgl. Ausführungen in Kap. E.IV.3.2.2). Dadurch ist auch hinsichtlich der

Wirkungen durch mögliche Immissionen über Stoffeinträge nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Untersuchungsgebiet befindlichen, temporären Oberflächengewässer auszugehen.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Somit kann mit Blick auf das Schutzgut Wasser Folgendes festgehalten werden:

- Das Änderungsvorhaben entspricht vollumfänglich den Vorgaben der DepV sowie aller sonstigen einschlägigen deponiebautechnischen Verordnungen, Regelwerke und Empfehlungen (BQS, BAM, LANUK, GDA etc.).
- Es werden Abdichtungssysteme eingerichtet, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Das Sickerwasser wird gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.
- Die eingesetzten Geräte und Maschinen halten die aktuellen umwelttechnischen Standards ein.
- Es wird ein ausreichender, DepV-konformer und den Forderungen der Fachbehörden und -verbänden folgender Schutzabstand zum Grundwasserspiegel eingehalten. Hierbei wird der Wiederanstieg des Grundwassers berücksichtigt.
- Es erfolgt eine Minimierung der aktiven Verfüllflächen und die Oberflächenabdichtung wird schnellstmöglich, sukzessive nach Erreichen der End-Verfüllhöhe aufgebracht.
- Unterhalb des Deponieplanums, im später vom Grundwasser beeinflussten Bereich, werden insbesondere umgelagerte autochthone Böden eingesetzt und diese auf eine eventuelle Cadmium-Belastung hin untersucht. Letzteres dient der Vorbeugung eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG. Sofern extern anzuliefernde Bodenmaterialien zum Einsatz kommen müssen, halten diese die Feststoff-Vorsorgewerte der BBodSchV ein sowie die Eluatwerte entsprechend den Geringfügigkeitsschwellenwerten für Grundwasser der LAWA („Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“, 2016).
- Unterhalb des Deponieplanums, jedoch oberhalb des HGW + 1 m findet ein Einbau von Ersatzbaustoffen der Materialklassen bis maximal RC-3 und BM-F3 entsprechend der ErsatzbaustoffV unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen statt. Hinzu kommen weitere Auflagen, wie die Schaffung eines

wassergeringdurchlässigen Abstandsbereich sowie die Abdeckung von Bereichen, die bereits mit Ersatzbaustoffen beaufschlagt wurden, in Zeiten einer längeren Offenlage während der Bauphase.

- Das anfallende Oberflächenwasser wird ortsnah versickert.

3.7 Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Klimabezirks der niederrheinischen Bucht. Die jährliche mittlere Niederschlagsmenge beträgt 662 mm. Die mittlere Juli-Temperatur beträgt etwa 18-19°C und die mittlere Januar-Temperatur etwa 1-2°C, mit einer Jahresschwankung zwischen diesen beiden Monatsmitteln von etwa 17°C. Darüber hinaus herrschen feuchtmilde bis kühle, häufig stark auffrischende Winde aus Südwest bis Nordwest vor.

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Klimatope mit verschiedenen Zuständen des Mikroklimas auf. Hierzu zählen Freilandklima, Waldklima, Klima innerstädtischer Grünflächen sowie Gewerbe- bzw. Industrieklima. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes wird v.a. über die Fähigkeit der Flächen zur Luftregeneration sowie des Potentials zur Kaltluftentstehung abgebildet. Dabei stellen die Freiland- bzw. Waldklimatope Bereiche mit einem entsprechend hohen Potential dar. Jedoch weist das Untersuchungsgebiet erhebliche Vorbelastungen des Schutzgutes auf, resultierend aus den anthropogen überprägten Klimatopen (Tagebaue, bestehender Deponiebetrieb, Verkehrsflächen).

Im Zuge des Vorhabens werden die bestehenden Auswirkungen des Deponiebetriebs verlängert, wodurch es zu Auswirkungen durch eine Veränderung der Klimatope sowie Luftbelastungen durch Abgase und Stäube kommen kann.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Staubimmissionen wurde ein Staubgutachten durch die Aneco (final überarbeiteten Fassung vom 05.08.2025 – zzgl. erläuternden Schreiben vom 10.07.2025 und 01.09.2025) erstellt. Die zulässigen Immissionswerte der TA Luft werden sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten, so dass nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen der Luft auszugehen ist. Wie bereits im derzeit

genehmigten Zustand werden die Staubimmissionen aus dem mineralischen Schüttgut hauptsächlich auf das Vorhabengebiet beschränkt bleiben.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Dieses Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG verlangt mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Dieses Ergebnis soll dann in den Abwägungsvorgang der Behörde einfließen.

Der Maßstab für die gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich somit aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern.

Das Planfeststellungsverfahren zur Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst gehört zum Sektor 6 „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ der Anlage 1 des KSG und ist dort der CRT-Kategorie 5 zugeordnet. Die zulässigen Jahresemissionsmengen für diesen Sektor betragen für das Jahr 2026 sechs Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden die bestehenden Betriebsanlagen weiter genutzt, weitere sind nicht vorgesehen. Außerdem ist auch keine Erhöhung der Anlieferungsmengen vorgesehen und somit ergibt sich auch keine Zunahme des Verkehrs (s. Kap. E.IV.3.2.6). Folglich entstehen durch das Vorhaben bis zum bereits genehmigten Laufzeitende (2044) gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine höheren Emissionen oder Treibhausgase in den Sektoren 4 (Verkehr) und 6 (Abfallwirtschaft und Sonstiges) im Sinne des KSG.

Nach 2044 werden voraussichtlich durch die Genehmigung des Vorhabens und der damit einhergehenden Verlängerung der Betriebszeit zusätzliche Treibhausgasemissionen entstehen. Dies jedoch maximal auf dem heutigen Niveau. Die dem Planvorhaben zuzurechnenden CO₂-Emissionen entstehen im Wesentlichen durch die auf der Deponie eingesetzten Arbeitsgeräte. Hierzu hat die Antragstellerin Berechnungen vorgelegt. Demnach belaufen sich bei einem konservativen Stundenansatz die CO₂-Emissionen der eingesetzten Großgeräte insgesamt zurzeit auf etwa 297.440 kg pro Jahr.

Danach ist die ausgestoßene Menge CO₂ gemessen am Maßstab der im KSG festgelegten Jahresemissionsmengen für den Sektor „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ verschwindend gering und liegt z.B. für das Jahr 2026 bei 0,005 %.

Zudem ist aufgrund des Stellenwerts des Klimaschutzes - hierbei wird auf die sich sukzessive verschärfenden Klimaziele des KSG verwiesen - davon auszugehen, dass es während des verlängerten Betriebszeitraums zu Anpassungen des Fahrzeugs- und Geräteinventars kommt, aufgrund eines sich verändernden Stands der Technik – und folglich noch zu geringeren Treibhausgasemissionen.

Somit bestehen zwar durch das Vorhaben zu berücksichtigende Klimaauswirkungen im Sinne des KSG. Gleichwohl ist das öffentliche Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung und an einer langfristigen Entsorgungssicherheit höher zu gewichten.

Dies umso mehr, als durch das Vorhaben Klimasenken weder zerstört noch beeinträchtigt werden. Des Weiteren werden die CO₂-relevanten Auswirkungen durch die Deponieerhöhung – und damit durch die Gewährleistung einer regionalen Entsorgungsmöglichkeit – eher geringer ausfallen, als wenn die Abfälle zu weiter entfernt liegenden Deponien transportiert werden müssten.

Auch die bereits vorgesehene Rekultivierungsplanung wird weiterhin beibehalten und optimiert. Im Zuge derer werden großflächige Grünlandflächen mit randlich begleiteten oder lokal eingestreuten kleinflächigen Gehölzflächen geschaffen. Diese bilden gemeinsam mit Hochstaudenfluren, Schilfstreifen und kaum bis gar nicht bewachsene

Flächen ein Strukturmosaik. Folglich wird die Vorhabenfläche langfristig eine klimatische Gunstfläche darstellen und sich positiv auf das Mikroklima auswirken.

Da die Rekultivierungsplanung überwiegend Standorte vorsieht, welche gegenüber Wärme und Trockenheit weitestgehend resistent sind, ist die auch die Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels grundsätzlich als gering einzustufen.

Von negativen Auswirkungen auf das regionale Klima ist somit nicht auszugehen.

Darüber hinaus muss für die notwendige Abfallablagerung keine neue Deponie eröffnet werden, sondern der vorhandene Standort wird auch im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG bestmöglich ausgenutzt (Ziel der Flächenreduktion).

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in der Gesamtbilanz nicht negativ auf die gemäß § 3 KSG zu erreichenden Klimaschutzziele auswirkt. Zudem streiten gewichtige öffentliche Interessen für die Verwirklichung des Vorhabens. Dem gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG zu beachtenden Berücksichtigungsgebot ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Somit kann mit Blick auf das Schutzgut Luft und Klima Folgendes festgehalten werden:

- Nach Aufbringen des Oberflächenabdichtungssystems auf den verfüllten Abschnitten wird sukzessive das Rekultivierungsziel umgesetzt, u.a. um das Kaltluftentstehungspotential im Bereich der vorgesehenen Offenlandbereiche (Freilandklimatop) zu erhöhen.
- Es werden nur Geräte und Maschinen eingesetzt, welche die aktuellen umwelttechnischen Standards einhalten.
- Bei trockenen Wetterlagen erfolgt eine Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege und der abgelagerten Abfälle, zu starker Staubbildung neigende Abfälle werden nur ausreichend befeuchtet (oder ggf. verpackt) angenommen. Hinsichtlich der Staub-Thematik wird auch auf die Ausführungen in Kap. E.IV.3.2.2 und E.IV.3.2.7 verwiesen.

3.8 Landschaft

Der Standort der Deponie kann den naturräumlichen Einheiten D35 Niederrheinisches Tiefland zugeordnet werden. Das Untersuchungsgebiet ist durch die ebene Topographie und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen geprägt. Die Geländehöhe liegt bei 95 m NN, nach Norden leicht einfallend. Nördlich der Vorhabenfläche wird sich bis 2030 der Braunkohletagebau Hambach erstrecken, wobei die nördlich davon gelegene Außenhalde „Sophienhöhe“ mit einer Gesamthöhe von 280 m NN auch noch Teil des Tagebaus ist. Die Halde überragt somit das natürliche Gelände von 90 m NN um 190 m.

Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die Tagebaue und den bestehenden Deponiebetrieb. Darüber hinaus stellen die Autobahn 4 und die Bahnstrecken eine landschaftliche Zäsur dar.

Der Deponiekörper wird sich im Zuge des beantragten Vorhabens um 15 m gegenüber der bestehenden Genehmigung erhöhen, von 120 m NN auf 135 m NN. Hieraus resultiert eine erhöhte Sichtbarkeit, zusätzlich werden die Böschungen des Deponiekörpers steiler ausgebildet.

Im Jahre 2022 wurden durch HOCHTIEF Visualisierungen erstellt, woraus die Veränderungen für das Landschaftsbild gegenüber der genehmigten Geländehöhe sichtbar werden. Aus diesen geht hervor, dass der geplante Deponiekörper im Verhältnis zur genehmigten Planung etwas stärker sichtbar sein wird. Jedoch kann daraus keine Überprägung des Landschaftsbildes abgeleitet werden. Der geplante Deponiekörper hebt sich nicht aus der Umgebung ab, sondern ist in das Höhenprofil des umgebenden Baumbestands und in die Topographie des westlich gelegenen Kieswerks eingebunden.

Auch weiterhin soll im Rahmen der Rekultivierung letztlich ein offener bis halboffener Landschaftsraum mit großflächigen Grünlandflächen und randlich begleiteten Gehölzgruppen geschaffen werden. Aufgrund dieses Rekultivierungsziels ist nach Abschluss des Deponiebetriebs bzw. der jeweiligen Verfüllabschnitte von einer Anreicherung des Landschaftsbildes auszugehen. Die rekultivierte Deponieoberfläche wird langfristig,

vor dem Hintergrund des intensiv genutzten Landwirtschaftsraumes sowie der Kieswerke und der Verkehrsstrassen, als extensives Kulturlandschaftselement wirken.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Somit kann mit Blick auf das Schutzgut Landschaft Folgendes festgehalten werden:

- Nutzung einer bereits gleichartig vorbelasteten Fläche,
- Sukzessive Rekultivierung,
- Strukturierung und Anreicherung der Landschaft.

3.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Objekte des kulturellen Erbes bzw. sonstige Sachgüter können zum einen direkt, insbesondere über Erschütterungen, zum anderen indirekt, beispielsweise über den Wirkpfad Staub oder über Veränderungen des Grundwasserhaushalts, beeinträchtigt werden.

Die Bestandssituation des Schutzgutes ist durch den ehemaligen Kiesgruben- und aktuellen Deponiebetrieb geprägt, so dass im Bereich der planfestgestellten Deponieflächen keine Objekte des kulturellen Erbes vorkommen.

Im umliegenden Bereich der Deponie befinden sich zwar mit dem Gutshof Haus Forst (Mindestentfernung zur Planfeststellungsgrenze ca. 70 m) und dem Hofkreuz Haus Forst (Mindestentfernung zur Planfeststellungsgrenze ca. 190 m) Baudenkmäler bzw. Objekte, die gemäß § 2 DSchG NRW als solche beantragt sind. Jedoch ist aufgrund der Erfahrungen aus dem bereits genehmigten Deponiebetrieb, der Tatsache, dass letzterer im Hinblick auf die „Erschütterungssituation“ durch die beantragte Maßnahme kaum merklichen Veränderungen unterliegt, sowie der Entfernungen zur Vorhabenfläche nicht von (erheblichen) Beeinträchtigungen auszugehen.

Die nördlich an die Deponie angrenzende Bahnstrecke ist als sonstiges Sachgut im Untersuchungsgebiet zu bezeichnen. Die Bahnstrecke wird von dem beantragten Vorhaben nicht beeinflusst. Dies resultiert einerseits aus der Entfernung und andererseits

daraus, dass die an die Bahnstrecke angrenzende Nordböschung unverändert bestehen bleiben wird.

Da von dem Vorhaben weder durch Staubimmissionen (s. Kap. E.IV.3.2.2) noch über Veränderungen des Grundwasserhaushalts (s. Kap. E.IV.3.6) (erhebliche) Wirkungen auf die Umgebung ausgehen, können indirekte Beeinträchtigungen des Schutzguts ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weitere erwähnenswerte Kultur- und Sachgüter, die durch die hier projektierte Maßnahme eine Beeinträchtigung erfahren könnten, befinden sich weder im direkten Vorhabenbereich noch im umliegenden Wirkungsbereich der Deponie.

3.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter in der UVP beschrieben.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Umweltaanforderungen sind in der Regel in den Fachgesetzen oder in den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften formuliert. Diese sind insbesondere die einzuhaltenden Vorgaben des Abfall-, Immissionsschutz-, Natur-

schutz- bzw. Wasserrechts. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materialrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

4.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen zu erwarten.

4.1.1 Lärm

Durch die bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponieerweiterung entstehenden Geräusche sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen zu erwarten.

Gesundheitsgefährdende Immissionen können infolge der durch die schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesenen Irrelevanz des Immissionsbeitrages im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ausgeschlossen werden. Eine Irrelevanz in diesem Sinne liegt vor, wenn die von dem Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A). Letztere Forderung ist nicht relevant, da keine Tätigkeiten in der Nacht ausgeübt werden. Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tagzeit um mindestens 7 dB(A) unter den zulässigen Teilimmissionspegeln des Bebauungsplans MA 360 bzw. um mindestens 13 dB(A) unter den Richtwerten der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen für seltene Ereignisse gemäß TA Lärm, welche die zulässigen maximalen Pegel überschreiten, sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten.

Darüber hinaus unterschreiten die Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich. Außerdem ist nicht von einer Zunahme des Verkehrs, resultierend aus der Abfallanlieferung, auszugehen

und folglich auch nicht von einer Zunahme der daraus resultierenden Lärmbelastung. Jedenfalls wird eine Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrsgeräusches um 3 dB(A) hierdurch nicht verursacht (s. Nr. 7.4 TA Lärm). Ferner befindet sich die Deponie direkt neben der A 4, deren Geräusche maßgeblich die Fremdgeräusche bestimmt.

Die bei dieser Bewertung zugrunde gelegte Schallprognose wurden von mir im Hinblick auf die zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete und Einrichtungen geprüft. Das LANUK hat die darüberhinausgehende fachtechnische Prüfung vorgenommen. Fachtechnisch kommt das LANUK zu dem Prüfergebnis, dass die vorgelegte gutachterliche Prognose plausibel ist.

4.1.2 Staub

Durch die bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponieerweiterung entstehenden Stäube sind keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Die maßgeblichen Anforderungen der TA Luft werden eingehalten.

Das Gutachterbüro „ANECO Institut für Umweltschutz“ hat die von der Erweiterung der Deponie zu erwartenden Luftverunreinigungen prognostiziert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Werte der Gesamtbelastung für Schwebstaub, Staubniederschläge und den maßgeblichen Inhaltsstoffen die zulässigen Immissionswerte deutlich unterschreiten.

Die bei dieser Bewertung zugrunde gelegte Staubimmissionsprognose, inkl. den erläuternden Schreiben, wurden von mir im Hinblick auf die zulässigen Immissionswerte unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete und Einrichtungen geprüft. Das LANUK hat die vorgelegte Prognose, unter Berücksichtigung der erläuternden Schreiben, auf Plausibilität geprüft. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Annahmen, Berechnungen und Prognosen hinreichend nachvollziehbar und plausibel sind.

4.1.3 Gerüche

Von der Deponieerweiterung gehen im Betrieb keine Gerüche aus, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft führen, da die zugelassenen Abfälle unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nicht zur Geruchsbildung neigen. Schädliche Auswirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

4.1.4 Erholungsfunktion

Flächen außerhalb der bestehenden Verfüll- und Betriebsflächen und damit auch Erholungseinrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubauswirkungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Relevante Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.

4.1.5 Erdbeben, Standsicherheit, Verformungen

Der GD NRW sowie das LANUK haben die Standsicherheitsberechnungen sowie die Setzungs- und Verformungsabschätzungen fachtechnisch bewertet. Die Lage in der Erdbebenzone 3 stellt kein Ausschlusskriterium für die Planfeststellung dar. Die Angaben und Annahmen sind plausibel und nachvollziehbar. Die maßgeblichen Nachweise konnten geführt werden, jedoch teilweise lediglich unter Ansatz von bodenmechanischen bzw. geotechnischen Kennwerten aus der Literatur bzw. Betrachtung vergleichbarer Situationen.

Für einen Bereich ergab die Prognose eine theoretische Möglichkeit des Auftretens von Dehnungsrissen, aufgrund des Fehlens ausreichender Auflasten durch den Abfall-einbau. Durch eine entsprechend mächtiger ausgebildete Rekultivierungsschicht o.ä. kann dieser Mangel jedoch kompensiert werden. Die Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme wird mittels Nebenbestimmung (s. Kap. C.II.8) verbindlich festgelegt. Mittels Durchführung der entsprechenden Eignungsuntersuchungen an den tatsächlich zur Verwendung vorgesehenen Materialien im Rahmen der Bauausführung bzw. durch nochmalige geotechnische Nachweisführung mit den Kennwerten der tatsächlich zum Einsatz vorgesehenen Materialien sind die Annahmen zu verifizieren. Entsprechende Maßnahmen sind teilweise in den einzelnen Fachgutachten aufgeführt und wurden in Form von Nebenbestimmungen (s. Kap. C.II.4, 6) aufgenommen.

Bei Einhaltung der zuvor genannten Nebenbestimmungen sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.

4.1.6 Verkehr

Vorhabenbedingt ist nicht mit einer über die bisherige Nutzung hinausgehenden, zusätzlichen Verkehrsbelastung zu rechnen. Somit ist nicht von negativen Auswirkungen auf die relevanten Streckenabschnitte bzw. Verkehrsknotenpunkte auszugehen.

4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich die Teilfläche „Steinheide“ des FFH-Gebiets „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“ sowie das Naturschutzgebiet „NSG Bürgewald Steinheide“, jedoch außerhalb der Vorhabenfläche. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets mehrere Landschaftsschutzgebiete bzw. Teile solcher, ebenso geschützte Landschaftsbestandteile. Dies trifft jedoch nicht auf das direkte Vorhabengebiet zu.

Das Untersuchungsgebiet ist zu einem großen Teil anthropogen überprägt, die Vorhabenfläche an sich ist bereits vollständig anthropogen beansprucht.

Die Rekultivierung der Deponieoberfläche basiert auf den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der bisherigen Rekultivierung und sieht auf dem Großteil die Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Magergrünlandfläche vor. Die hierbei entstehenden Habitate können temporär und dauerhaft als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten fungieren. Die biologische Vielfalt im Vorhabenbereich wird durch das vorgesehene Rekultivierungsziel wieder weitestgehend hergestellt.

Um Beeinträchtigungen von Einzeltieren und Populationen bzw. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu mindern bzw. auszugleichen, sind spezielle Maßnahmen durchzuführen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt wurden und umzusetzen sind. Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung der

Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises entsprechende Nebenbestimmungen (s. Kap. C.IV) festgesetzt.

Auch von den indirekten Wirkungen ausgehend von Staub- und Geräuschemissionen bzw. -immissionen sowie potentiellen Grundwasserhaushaltsänderungen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Kap. E.IV.3.2.1, E.IV.3.2.2, E.IV.3.6 verwiesen.

Bei Umsetzung der im UVP-Bericht bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der von der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine umwelterheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

4.3 Fläche

Durch das Vorhaben entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Es werden lediglich Flächen genutzt, die bereits im Rahmen bestehender Genehmigungen beansprucht wurden und werden.

4.4 Boden

Innerhalb der Vorhabenfläche kommen lediglich an wenigen Stellen noch natürliche Böden vor. Darüber hinaus sind diese nicht als schutzwürdig einzustufen. Eine direkte Betroffenheit dieser, nicht-schutzwürdigen, Böden kann außerdem aufgrund bereits erfolgter deponiebautechnischer Überprägung in besagten Bereichen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen, resultierend aus einer indirekten Betroffenheit für die außerhalb der Vorhabenfläche teilweise noch vorhandenen natürlichen Böden durch Stoffeinträge in Form von Staubimmissionen, sind nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in Kap. E.IV.4.1.2 verwiesen.

4.5 Wasser

Durch das Vorhaben sind keine Gefahren für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Aus den zusammenfassenden Darstellungen der Umweltauswirkungen geht hervor, dass eine Beeinflussung des Schutzgutes Wasser durch die abgelagerten Abfälle grundsätzlich auszuschließen ist, da die Deponieabdichtungen samt Verwendung der Deponieersatzbaustoffe den Anforderungen der Deponieverordnung (inklusive zulässiger Ausnahmen, s. Kap. A.II) entsprechen. Auch von setzungs- und erdbebenbedingten Schäden und folglich von Undichtigkeiten sowie Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entwässerung ist nicht auszugehen. Dies resultiert aus den positiven Ergebnissen der vorgelegten Standsicherheits- und Setzungsberechnungen bzw. -abschätzungen in Verbindung mit den entsprechenden Nebenbestimmungen (s. Kap. C.II.4, 6) hinsichtlich der erneuten geotechnischen Nachweisführung im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung zur Verifizierung der Prognosen. Das LANUK und der GD NRW haben die Berechnungen und Prognosen fachtechnisch geprüft und für plausibel und nachvollziehbar erachtet.

Auch der Einbau von Materialien in den Grundwassereinflussbereich und darüber, unterhalb des Deponieplanums, geht nicht mit Gefahren für das Grundwasser einher. Im Bereich bis zum HGW + 1 m (unter Berücksichtigung der Setzungen) werden ausschließlich hinsichtlich des Cadmiumgehalts überwachte autochthone Böden oder externe Bodenmaterialien, welche die Vorsorgewerte der BBodSchV und die Eluatkonzentrationen aus Tabelle 1, Kap. F.IV.1 einhalten, verwendet. Eine Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit ist somit nicht zu besorgen. Im darüber liegenden Bereich unterhalb des Deponieplanums werden Ersatzbaustoffe in Anlehnung an die ErsatzbaustoffV eingebaut und zwar unterhalb definierter technischer Sicherungsmaßnahmen (DepV-konforme Basisabdichtung inkl. geotechnischer Barriere, Oberflächenabdichtung, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gemäß DepV). Ferner wird mittels weiterer Nebenbestimmungen (s. Kap. F.IV.3, u.a. Herstellung einer Grundwasserdeckschicht), teilweise in Anlehnung an die Anforderungen der ErsatzbaustoffV, der Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Dauerhafte und natürliche Oberflächengewässer gibt es im Untersuchungsgebiet nicht, lediglich – zumeist temporäre – Kleingewässer. Eine direkte Betroffenheit von

Oberflächengewässern innerhalb des Untersuchungsgebiets ist nicht zu besorgen. Auch auf indirekten Wirkpfaden – Niederschlagsabfluss sowie Staubimmissionen - ist nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (s. auch Kap. E.IV.4.1.2). Darüber hinaus sind zur Ableitung des Niederschlagswassers Versickerungseinrichtungen gemäß dem Stand der Technik geplant, deren Wirksamkeit entsprechend hydraulisch nachgewiesen wurde.

4.6 Luft und Klima

Durch das Vorhaben werden keine Gefahren für die Schutzgüter Luft und Klima hervorgerufen.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Staubimmissionen wird auf die Kap. E.IV.3.2.2 und E.IV.4.1.2 verwiesen. Die zulässigen Immissionswerte der TA Luft werden sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten, so dass nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen der Luft auszugehen ist.

Die grundsätzliche Rekultivierungsplanung wird beibehalten, im Zuge derer großflächige Grünlandflächen mit randlich begleiteten oder lokal eingestreuten kleinflächigen Gehölzflächen geschaffen werden. Zusammen mit Hochstaudenfluren, Schilfstreifen und kaum bis gar nicht bewachsenen Flächen entsteht ein Strukturmosaik, welches langfristig auch weiterhin eine klimatische Gunstfläche darstellen wird. Diese wird sich folglich positiv auf das Mikroklima auswirken. Auswirkungen auf das Regionalklima sind nicht zu erwarten.

Die Anfälligkeit für Klimawandelfolgen ist grundsätzlich als gering einzustufen. Dies resultiert daraus, dass die Rekultivierungsplanung überwiegend Standorte vorsieht, welche gegenüber Wärme und Trockenheit weitestgehend resistent sind.

Hinsichtlich der Folgen für die Ziele des KSG bzw. CO₂-relevanter Auswirkungen ist zunächst zu betonen, dass keine Erhöhung der jährlichen Anliefermengen vorgesehen ist und somit auch nicht von einer Verkehrszunahme auszugehen ist. Darüber hinaus

werden die bestehenden Betriebsanlagen weiter genutzt, weitere sind nicht vorgesehen. Folglich entstehen durch das Vorhaben bis zum bereits genehmigten Laufzeitende gegenüber dem genehmigten Zustand keine höheren Emissionen oder Treibhausgase, weshalb eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte des KSG nicht zu besorgen ist. Auch für den darüberhinausgehenden Betriebszeitraum ist nicht von erheblichen Auswirkungen durch Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund der sich absehbar verschärfenden Klimaziele des KSG ist von einem sich ändernden Stand der Technik im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele auszugehen und folglich auch von einem entsprechend angepassten Geräteinventar.

4.7 Landschaft

Die Erhöhung des Deponiekörpers hat zur Folge, dass dieser im Verhältnis zur genehmigten Planung etwas stärker sichtbar sein wird. Jedoch kann daraus keine Überprägung des Landschaftsbildes abgeleitet werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der geplante Deponiekörper aus der Umgebung abheben wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als unerheblich einzustufen.

4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

4.9 Wechselwirkungen

Eine besondere Form des Zusammenwirkens, die über die Qualität oder Funktion der in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln beschriebenen Belange hinausgeht, ist auf der Vorhabenfläche oder im weiteren Untersuchungsraum nicht festgestellt worden. Da sich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen ergeben haben, ist auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Wechselwirkungen auszugehen.

4.10 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit dem beantragten Vorhaben verschiedene, teilweise auch erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden sind. Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch Beachtung der Nebenbestimmungen werden die Auswirkungen jedoch soweit begrenzt, dass die gesetzlichen Schutzanforderungen eingehalten werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat zum Ergebnis, dass keine Gefahren für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

V. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

1. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung liegt vor. Diese ist dann gegeben, wenn das Vorhaben gemessen an den Zielen des entsprechenden Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ ist. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist die Planung rechtfertigungsbedürftig, weil sie Auswirkungen – etwa in Form der von ihnen ausgehenden Immissionen – auf Rechte Dritter haben kann. Die Antragstellerin muss sich daher darauf berufen können, dass die Maßnahme objektiv darauf gerichtet ist, dem öffentlichen Interesse, hier der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung, zu dienen. Deshalb ist darzulegen, dass am Standort der Deponie ein entsprechender Ablagerungsbedarf besteht. Dabei ist der Bedarf prognostisch zu ermitteln.

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist somit erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit oder zwingender Erforderlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Die Planrechtfertigung ist also bereits gegeben, wenn zwar keine tatsächliche, aktuell festzustellende Nachfrage für das Vorhaben bestehen würde, aber sich eine solche aus der Vorschau künftiger Entwicklungen ergibt. Dabei ist

sowohl eine Angebotsplanung mit Blick auf eine prognostizierte Erhöhung des Abfallaufkommens, z.B. durch neue gesetzliche Vorgaben wie die Mantelverordnung, als auch eine Vorhaltung von Deponiekapazitäten für Unsicherheiten zulässig und liegen im öffentlichen Interesse der Vermeidung von ungeordneten Entsorgungsverhältnissen und der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Die geplante Deponiekapazität darf demnach im angemessenen Umfang auch eine Pufferfunktion haben.

Hinsichtlich der aktuellen Angaben zu den auf Deponien in Nordrhein-Westfalen bzw. im Regierungsbezirk Köln angelieferten Abfallmengen, zu den genehmigten, eingerichteten und geplanten Deponievolumina sowie zu den sich daraus rechnerisch ergebenden Restlaufzeiten greift die Antragstellerin auf Daten des LANUK-Fachberichtes 140 mit Stand Februar 2023 zurück. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Daten während des laufenden Verfahrens durch das LANUK aktualisiert wurden (Stand: August 2025). Die Aktualisierungen haben an den Kernaussagen der prognostischen Bedarfsermittlung in den Antragsunterlagen jedoch keinen wesentlichen Einfluss, sodass eine Überarbeitung nicht erforderlich ist.

Der AWP NRW (Stand: November 2015) bildet zusammen mit dem LANUK-Fachbericht 140 die Grundlage für die Bewertung der Erforderlichkeit weiterer gewerblicher DK II-Deponien im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit (Bedarf).

Für den Regierungsbezirk Köln ist gemäß Angaben im AWP NRW (s. Tabelle 8-1) im Gegensatz zu den anderen Regierungsbezirken zukünftig mit einer Zunahme der Einwohnerzahl zu rechnen. Damit einhergehend ist auch von einer Zunahme des Abfallaufkommens auszugehen. Des Weiteren kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass es durch die Umsetzung der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Mantelverordnung zu einer Zunahme der zu deponierenden Mengen kommt (s. auch AWP NRW, Kap. 10.5; u.a. auch LANUK-Fachbericht 148, S. 9, 1. Absatz).

Demgegenüber ist – zumindest mittelfristig und insbesondere für nicht-andienungspflichtige Abfälle – davon auszugehen, dass es zu Entsorgungsengpässen aufgrund wegfallender Deponievolumina kommen wird. Dies folgt einerseits aus der absehbaren endgültigen Stilllegung von Deponien bzw. der genehmigten oder geplanten „Überbauung“ im Rahmen von „Deponie-auf-Deponie-Vorhaben“ durch Deponieabschnitte

anderer Deponieklassen. Im LANUK-Fachbericht 140 (Deponiesituation in Nordrhein-Westfalen, Fortschreibung 2025) wird darauf hingewiesen, „dass für Abfälle, die bisher vor allem auf Deponien der Deponieklasse II in der Stilllegungsphase angeliefert wurden, alternative Entsorgungsmöglichkeiten benötigt werden“ (S. 33, letzter Absatz). Andererseits sind (wenige) Erweiterungsvorhaben zwar in der Planung bzw. bereits genehmigt, jedoch teilweise nur in Form einer relativ geringen Kapazitätserweiterung, oder es handelt sich um Vorhaben, die insbesondere der öffentlich-rechtlichen Entsorgung dienen.

Die Antragstellerin hat zusammenfassend plausibel dargelegt, dass im Einzugsgebiet der Deponie ein Entsorgungsbedarf im beantragten Umfang besteht.

Durch das beantragte Vorhaben wird die Möglichkeit einer ortsnahen und wirtschaftlichen Entsorgung mineralischer Abfälle aus der Region sichergestellt und damit den entsprechenden Anforderungen an die Abfallbeseitigung gemäß § 1 Abs. 3 LKrWG („Grundsatz der Entsorgungsautarkie“) sowie dem Grundsatz der entstehungsnahen Abfallbeseitigung (Grundsatz 8.3-4) aus dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 06.08.2019) Rechnung getragen.

Die hier beantragte Erweiterung einer öffentlich zugänglichen Deponie, in Form einer Erhöhung des Gesamtdeponienutzvolumens inkl. der Schaffung eines DK II-Abschnitts, die entsprechend dem Stand der Technik und den Anforderungen der DepV (inklusive zulässiger Ausnahmen, s. Kap. A.II) sowie aller sonstigen einschlägigen deponiebautechnischen Verordnungen, Regelwerke und Empfehlungen (BQS, BAM, LANUK, GDA etc.). errichtet und betrieben werden soll, ist darüber hinaus nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Dies stellt eine mit den Zielen des KrWG konforme Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar. Folglich ist das Deponievorhaben zielkonform im Sinne der Planrechtfertigung und entsprechend der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung gerechtfertigt.

2. Alternativenprüfung

Neben dem zuvor dargestellten Bedarfsnachweis für die Deponieerweiterung bedarf es der Darlegung, ob die Inanspruchnahme dieses Standorts notwendig ist. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob sich anstelle des ausgewählten Standortes andere Standortvarianten ernsthaft anbieten oder aufdrängen. Diese müssen sowohl für das Deponievorhaben zulässig als auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen eventuell besser als der ausgewählte Standort für das beantragte Vorhaben geeignet sein.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen unter Kap. E.IV.2 verwiesen.

3. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und

5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 KrWG

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst nicht zu erwarten.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

3.1.1 Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt.

Zu würdigen waren hier insbesondere die Einflüsse von Staub und Lärm auf den Menschen. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E.IV.4.1 verwiesen.

3.1.2 Gefährdung von Tieren oder Pflanzen

Eine Gefährdung für den Bestand schützenswerter Tiere oder Pflanzen ist als Folge des geplanten Vorhabens unter Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

nicht zu erwarten. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E.IV.4.2 verwiesen.

3.1.3 Schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser oder Böden zu besorgen. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E.IV.4.4 und E.IV.4.5 verwiesen.

Das Vorhaben ist zudem mit den Zielen der WRRL bzw. den §§ 47 und 27 WHG vereinbar.

A) Grundwasser

Das Vorhaben umfasst u.a. die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sowie die Errichtung einer Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung, unterhalb derer eine Auffüllung mit unbelastetem Boden erfolgt.

Der Planbereich liegt oberhalb des Grundwasserkörpers (GWK) 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“.

Gemäß § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der GWK 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ ist in der 3. Zustandsbewertung sowohl bezüglich des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes mit „schlecht“ bewertet. Wenn sich ein Wasserkörper bereits in einem mengenmäßig und

chemisch schlechten Zustand befindet, ist jede weitere (messbare) Verschlechterung nicht zulässig (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 WHG).

Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot ist gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG zulässig unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 WHG.

a) Verschlechterungsverbot

Zu prüfen ist zunächst, ob § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG dem beantragten Vorhaben entgegensteht.

Mengenmäßiger Zustand

Die schlechte Bewertung des mengenmäßigen Zustandes bei der 3. Zustandsbewertung im GWK 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ ist auf die Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenabbau zurück zu führen.

Ursächlich für die Zielverfehlung beim mengenmäßigen Zustand in diesem Grundwasserkörper ist die Sümpfungstätigkeit im Rahmen des Braunkohletagebaus mit Auswirkungen auf die tiefen Grundwasserleiter.

Gemäß den Ausführungen im Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan (www.flussgebiete.nrw.de) liegen die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender, weniger strenger Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2, § 30 WHG für den GWK 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ vor und es wurden darin entsprechende abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt.

Eine Auswirkung des Vorhabens, die den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers beeinträchtigen könnte, wäre vor allem eine Neuversiegelung der Fläche. Durch das Vorhaben findet keine zusätzliche Neuversiegelung statt, zumal das Niederschlagswasser nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung gefasst und vor Ort versickert wird.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld des Vorhabens keine grundwasserabhängigen Landökosysteme (gwaLös), somit kann eine negative Wirkung auf solche ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben wird somit nicht zu einer weiteren messbaren Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes im GWK 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ führen.

Chemischer Zustand:

Der GWK 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ ist in der 3. Zustandsbewertung auf Grund von erhöhten Cadmium-, Nitrat- und Sulfat-Werten im chemischen Zustand mit „schlecht“ bewertet.

Durch eine umsichtige Bau- und Betriebsführung und die Durchführung von Vorsorge-maßnahmen gegen eine Verunreinigung des Bodens nach dem Stand der Technik sind bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge als äußerst geringfügig anzusehen. Somit ist durch das Vorhaben eine weitergehende Verschlechterung des chemischen Zustandes nicht zu besorgen.

Folglich steht § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG dem Vorhaben in Bezug auf den mengenmäßigen und auf den chemischen Zustand nicht entgegen.

b) Trendumkehrgebot

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG besteht zudem ein Trendumkehrgebot in Bezug auf signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht werden.

Da das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand hat, steht das Gebot der Trendumkehr dem Vorhaben nicht entgegen.

c) Zielerreichungsgebot

Das in § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG formulierte Zielerreichungsgebot für den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand wird durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.

Ursächlich für die Zielverfehlung des chemischen Zustandes im GWK 274_05 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ sind Belastungen mit Cadmium, Nitrat und Sulfat.

Im Maßnahmenprogramm zum 3. Bewirtschaftungsplan sind Programmmaßnahmen festgeschrieben, die zur Zielerreichung dieser Parameter führen.

Das geplante Vorhaben steht den festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung im Bewirtschaftungsplan der EG-WRRL nicht entgegen. Es führt nicht zu einer Vereitelung der Zielerreichung.

d) Fazit

Insgesamt steht § 47 Abs. 1 WHG dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

B) Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine dauerhaften und natürlichen Oberflächengewässer. § 27 WHG steht dem Vorhaben somit dem nicht entgegen.

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) bzw. den §§ 47 und 27 WHG vereinbar.

3.1.4 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche oder Geräusche sind von der Deponieerweiterung nicht zu erwarten. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E.IV.4.1 und Kap. E.IV.4.2 verwiesen.

3.1.5 Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden berücksichtigt.

In der allgemeinen Einleitung zum geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) wird u.a. ausgeführt, dass gemäß § 1 ROG der LEP das Landesgebiet

Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern muss.

In den Erläuterungen zum LEP heißt es im Punkt 8.3-1 über „Standorte von Deponien“: „Übergeordnete Ziele der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sind die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle. Abfälle sollen optimal als Rohstoff- und Energiequelle genutzt werden. Der Anteil der Abfälle, die deponiert werden müssen, ist zu minimieren. Für nicht verwertbare Abfälle sind Deponien vorzuhalten, die eine umweltschonende Beseitigung sichern. Um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren, sollen bei der Standort-suche auch die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien einbezogen werden. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien haben auch den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann“.

„Zu 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten

Da der Transport von Abfällen sowohl bei Deponien als auch bei Abfallbehandlungsanlagen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u. ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen.“

„Zu 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben.“

Auf der Ebene der Regierungsbezirke konkretisiert der Regionalplan die im LEP genannten Ziele bzw. Vorgaben. Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt den Planbereich als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie fest. Gemäß Ziel 8.3-1 des LEP i.V.m. Ziel 1 Kap. D 2.3 des Regionalplans sind regional bedeutsame Abfalldeponien nur innerhalb der festgelegten Standortbereiche zulässig. Der Standort ist somit raumplanerisch verankert.

Für eine Gesamtbewertung der raumordnerischen Verträglichkeit des Antrages auf Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Haus Forst kann daher Folgendes festgestellt werden:

- Es handelt sich um einen raumordnerisch gesicherten Standort, d.h. eine Ausweisung im geltenden Regionalplan ist erfolgt.
- Die Anforderungen aus dem geltenden LEP, wie die Weiternutzung vorhandener Standorte und Infrastruktureinrichtungen sowie die nahe Anbindung an ein überörtliches Verkehrsnetz und die Sicherstellung von kurzen Wegen, sind berücksichtigt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden berücksichtigt.

Die Deponie liegt selbst in keinem FFH-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. In der unmittelbaren Umgebung bzw. innerhalb des für die UVP festgelegten Untersuchungsgebiets befinden sich die Teilfläche „Steinheide“ des FFH-Gebiets „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“, Teile des Naturschutzgebiets „NSG Bürgewald Steinheide“ sowie Teile des Landschaftsschutzgebiets „Umgebung Naturschutzgebiete Steinheide, Loersfelder Busch, Dickbusch und Kiesgrube Steinheide“ und das Landschaftsschutzgebiet „Wald am Haus Forst“. Bei Umsetzung der im UVP-Bericht bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der von der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Es wird im Übrigen auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E.IV.4 verwiesen.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kerpen ist die Vorhabenfläche größtenteils als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Müllkippe“ dargestellt. Darüber hinaus sind die südlichen Bereiche als zeitlich befristete (bis 31.12.2043) Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „RAA-Anlage“ (Rostascheaufbereitungsanlage) dargestellt. Durch die zeitliche Befristung wird sichergestellt, dass nach Ablauf der Nutzung der Sonderbauflächen und dem erforderlichen Rückbau aller im Geltungsbereich der FNP-Änderung zur Festlegung der o.g. Sonderbaufläche

befindlichen Aufbauten und befestigten Flächen, die Umsetzung der Deponierekultivierung umgesetzt werden kann. Die FNP-Änderung zur Einrichtung der Sonderbaufläche wird nichtig, sobald der Verfüllabschnitt der Rekultivierung der im Norden anschließenden Deponie die Sonderbaufläche erreicht. Darüber hinaus existieren für Teilflächen zwei Bebauungspläne für die Abfallbehandlungsanlagen samt Kleinanlieferplatz (MA 313) sowie u.a. für den o.g. Neubau der Rostascheaufbereitungsanlage (MA 360), wobei letztgenannter Bebauungsplan den ersten teilweise überlagert und unmittelbar mit der o.g. zeitlich befristeten FNP-Änderung verknüpft ist. Demzufolge wurde bei der Festsetzung des MA 360 bereits berücksichtigt, dass dieser seine Gültigkeit verliert, wenn durch Inbetriebnahme des letzten Deponie- bzw. Verfüllabschnitts (DA 5) in dessen Sondergebietsfläche eingegriffen bzw. dessen Überschüttung erfolgen wird. Ferner soll der Neubau der Rostascheaufbereitungsanlage nicht umgesetzt werden. Stattdessen soll der entsprechende Teil des MA 360 für die Kompensationsmaßnahme CEF 1 genutzt werden. Die Stadt Kerpen wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Die Belange des Städtebaus stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

3.1.6 Sonstige Sicherheit und Ordnung

Anhaltspunkte dafür, dass das beantragte Vorhaben eine Gefährdung oder Störung der sonstigen öffentlichen Sicherheit und Ordnung, d.h. anderer als der bereits überprüften Schutzgüter nach sich ziehen könnte, haben sich nicht ergeben. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

3.1.7 Energieeffizienz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1c) KrWG)

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1c) KrWG darf darüber hinaus ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn Energie sparsam und effizient verwendet wird. Im Vergleich zur Errichtung einer neuen Deponie werden durch die Erhöhung des Deponienutzvolumens sowie die Einrichtung eines zusätzlichen DK II-Abschnitts stoffliche und energetische Ressourcen in erheblichem Maße eingespart. Die Voraussetzung ist somit erfüllt.

3.2 Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG zudem nur erlassen werden, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und die Personen im Sinne der Nr. 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Es gibt keine Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Deponie Haus Forst verantwortlichen Personen ergeben. Insbesondere ergeben sich solche auch nicht aus der bisherigen behördlichen Überwachung der Deponie. Zudem ist die Bewirtschafterin als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

3.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Anderer

Darüber hinaus darf gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

Durch die Planung der Vorhabenträgerin in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen ersichtlich.

Für das in Anspruch genommene Grundstück in der Gemeinde Kerpen, Gemarkung Mannheim, Flur 9, Flurstück 80 sind die erforderlichen Nutzungsrechte durch eine langfristige vertragliche Vereinbarung gesichert. Eine weitere unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Auch mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Eigentumsrechts oder anderer Rechte Dritter wurden nicht geltend gemacht und sind zudem auch nicht ersichtlich. Die auf den in Anspruch genommenen Grundstücken lastenden dinglichen Rechte bleiben unberührt, s. Kap. D.IV.4.

3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans

Darüber hinaus darf gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Abfallwirtschaftsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt ergänzt durch den Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfall“, Stand März 2023, ist nicht für verbindlich erklärt und enthält zudem keine Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

3.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 1 DepV soll die Planfeststellungsbehörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 DepV setzt die zuständige Behörde Art und Umfang der Sicherheit fest. Neben den in § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten der Sicherheit kann dabei zugelassen werden, dass die Sicherheit durch

1. die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Konzernbürgschaft,
2. eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder
3. eine gleichwertige Sicherheit

bewirkt wird.

Bürgen nach S. 2 Nr. 1 und Kreditinstitute nach S. 2 Nr. 2 haben sich unwiderruflich gegenüber den zuständigen Behörden zu verpflichten, auf deren erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen. Die zuständige Behörde kann vom Deponiebetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen.

Bei der Festsetzung des Umfangs der Sicherheit ist ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zu Grunde zu legen und bei der beantragten Deponie von einem Nachsorgezeitrum von mindestens 30 Jahren auszugehen. Dies gilt gemäß § 18 Abs. 2 S. 4 DepV für Deponien der Klassen I bis IV.

Bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2018 wurde eine Sicherheitsleistung festgelegt, welche vor Beginn der Ablagerungsphase des jeweiligen Verfüll- bzw. Deponieabschnitts zu entrichten war bzw. noch ist. Die Antragstellerin hat eine Kalkulation vorgelegt, in der die Änderungen durch das Vorhaben bezüglich der Kosten der Betriebs- und Nachsorgephase berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Tatsache, dass nach beantragter Änderung künftig Verfüll- bzw. Deponieabschnitte auch parallel betrieben werden sollen. Aufgrund dessen bietet es sich nicht mehr an, wie im bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2018, die Sicherheitsleistung deponieabschnittsweise festzulegen, sondern „szenarioweise“. Es ergeben sich hierbei drei zu berücksichtigende Szenarien:

Szenario 1:

- DA 4c und DA 3.2a sind in Betrieb.
- DA 3.2b sowie c und DA 5 sind noch nicht eingerichtet.

Szenario 2:

- DA 4 und DA 3.2a sind vollständig oberflächenabgedichtet und rekultiviert.
- DA 3.2b und DA 5a sind in Betrieb.
- In DA 3.2c und DA 5b hat noch keine Abfalleinlagerung stattgefunden.

Szenario 3:

- DA 4, DA 3.2a und b sowie DA 5a sind vollständig oberflächengedichtet und rekultiviert.
- DA 5b und DA 3.2c sind in Betrieb.

Die Höhe der vor Eintritt des jeweiligen Szenarios zu entrichtenden Sicherheitsleistung wird im Rahmen des Vorhabens wie folgt festgelegt bzw. neu festgelegt:

Szenario	1	2	3
Gesamt (Mio. €)	10,1	9,9	7,4

Die in der vorstehenden Tabelle festgeschriebenen Werte der Sicherheitsleistung basieren auf Angaben der Vorhabenträgerin sowie den Angaben und Hilfestellungen im LANUK-Arbeitsblatt 49 („Festlegung von Sicherheitsleistungen für Deponien – Hilfestellungen für die zuständigen Behörden“, 2020). Da die Angaben und Kosten zu den einzelnen Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel sind, wird eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe als geeignet, erforderlich, angemessen und daher auch als verhältnismäßig erachtet.

Die Sicherheitsleistung wird gemäß § 18 Abs. 3 DepV in regelmäßigen Abständen sowie auf Antrag überprüft und ggf. an die aktuelle Situation vor Ort sowie die aktuellen Preise und Zinsen angepasst.

4. Deponieverordnung, Technik

Die beantragten Deponieabschnitte werden gemäß § 3 Abs. 1 DepV so errichtet, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 sowie nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssystem eingehalten werden.

4.1 Ablagerungs- und Eingangsbereich (§ 3 Abs. 3 DepV)

Die Deponie verfügt über einen Ablagerungs- und einen Eingangsbereich. Sie ist gegen unbefugten Zugang gesichert.

4.2 Eignung des Standortes (Anhang 1 Nr. 1.1 DepV)

Die Eignung des Standortes ist gegeben. Die in Anhang 1 Nr. 1.1 DepV aufgeführten Kriterien wurden wie folgt berücksichtigt:

1. Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen am Standort wurden in mehreren Gutachten bzw. fachtechnischen Stellungnahmen zusammenfassend für die Deponie dargestellt. Sie stehen der hier beantragten Deponieerweiterung nicht entgegen. Die künstlich zu schaffende geologische Barriere (geotechnische Barriere) der geplanten Deponieabschnitte liegt an jeder Stelle mindestens einen Meter über dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel.
2. Der Deponiestandort befindet sich derzeit nicht innerhalb von besonders geschützten Flächen wie z.B. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Naturschutzgebiete, Biotopflächen etc. Jedoch befinden sich teilweise angrenzend FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Bei Umsetzung der im UVP-Bericht bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der von der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die geschützten Flächen zu erwarten. Von einer Gefährdung des Schutzguts Wasser – auch durch die geplanten Auffüllungen unterhalb des Deponieplanums - ist nicht auszugehen. Auf die Kap. E.IV.3.6 und E.IV.4.5 wird hingewiesen.
3. Ein ausreichender Abstand zu sensiblen Gebieten, insbesondere Wohn- und Erholungsgebieten ist gegeben. Es wurde nachgewiesen, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
4. Die Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände wurde berücksichtigt. Die ausreichende Standsicherheit für den Erdbebenlastfall wurde nachgewiesen, zumindest unter Ansatz von geotechnischen Kennwerten aus der Literatur bzw. der Erfahrung des Gutachters sowie aus vergleichbaren Situationen. Diese gelten als Mindestanforderungen. Der Geologische Dienst hat die geotechnischen Berechnungen geprüft und für nachvollziehbar erklärt. Mittels Durchführung der entsprechenden Eignungsuntersuchungen im Rahmen der Bauausführung sind die Annahmen zu verifizieren. Entsprechende

Maßnahmen sind teilweise in den einzelnen Fachgutachten aufgeführt und wurden in Form von Nebenbestimmungen (s. Kap. C.II.4, C.II.6) aufgenommen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung werden entsprechende Eignungsuntersuchungen an den tatsächlich zur Verwendung vorgesehenen Materialien bzw. durch nochmalige geotechnische Nachweisführung mit den Kennwerten der tatsächlich zum Einsatz vorgesehenen Materialien zur Verifizierung durchgeführt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen (Kap. C.II.4, 6) sowie auf die Ausführungen unter Kap. E.IV.3.2.5 und Kap. E.IV.4.1.5 wird verwiesen.

5. Das Sickerwasser wird im freien Gefälle aus dem Ablagerungsbereich abgeleitet.

4.3 Untergrund der Deponie (Anhang 1 Nr. 1.2 DepV)

1. Der Untergrund muss gemäß Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 1 DepV sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen können, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen.

Der Untergrund der einzurichtenden Deponieabschnitte wird einerseits zunächst aus einem noch einzubringenden Auffüllungsmaterial (autochthone umgelagerte Böden; Boden, die die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten; mineralische Ersatzbaustoffe; Deponieersatzbaustoffe) mit variierenden Mächtigkeiten von bis zu etwas mehr als 13 m bestehen. Andererseits liegen bereits Auffüllungen vor, die insbesondere eine Mächtigkeit bis zu 6 m und selten bis zu 19 m aufweisen. Darüber hinaus lehnen sich die geplanten Böschungsbereiche teilweise an die Altdeponiebereiche an. Die darunter anstehenden gewachsenen Böden bestehen aus mitteldicht bis dicht gelagerten Sanden und Kiesen der pleistozänen Hauptterrassen mit Mächtigkeiten von bis zu mehreren Zehnermetern, teilweise unterbrochen von 0,5 – 2,5 m mächtigen Schluff- bzw. Tonschichten mit weicher Konsistenz. Hierunter folgt der bis zu etwa 30 m mächtige pliozäne Tonuntergrund sowie hernach Sand-Ton-Wechsellagen und

erneut Sande. Die oberflächen- bzw. folglich deponieplanumsnahen Untergrundverhältnisse können somit als sehr heterogen bezeichnet werden. Bodenmechanische Kennwerte lagen nicht vor. Für die Setzungsabschätzung wurden aus Literatur- und Erfahrungswerten beruhende Werte für die setzungsrelevanten Parameter angesetzt.

Zusammenfassend konnten Gesamtsetzungen der Basis- und Zwischenabdichtung von bis zu 4,8 m und die der Zwischenabdichtung DK II neu/DK I neu von bis zu 4,3 m ermittelt werden. An dem Oberflächenabdichtungssystem ist im Bereich des Altkörpers mit Setzungen von bis zu 1,1 m zu rechnen. Für die geotechnische Barriere ergaben die Berechnungen an mehreren Punkten Dehnungen die größer sind, als die zugrunde gelegte Grenzdehnung von 0,6%. Hier wurde daher ein Verformungsnachweis für mineralische Abdichtungsschichten entsprechend den GDA-Empfehlungen 2-13 durchgeführt. Es zeigt sich, dass eine relativ geringe Auflastspannung ausreicht, um möglicherweise entstehende Risse zu überdrücken. Dies wird mehrheitlich durch die auflastbedingten Druckspannungen erreicht. Für einen Bereich ergab die Prognose eine theoretische Möglichkeit des Auftretens von Dehnungsrissen, aufgrund des Fehlens ausreichender Auflasten durch den Abfalleinbau. Dieser Mangel jedoch, kann und soll durch eine entsprechend mächtiger ausgebildete Rekultivierungsschicht bzw. durch mächtiger ausgebildete Wege kompensiert werden. Auf die entsprechende Nebenbestimmung (Kap. C.II.8) wird verwiesen.

Von einer schädlichen funktionstechnischen Beeinträchtigung der geotechnischen Barriere sowie der Dichtungssysteme ist, unter Berücksichtigung der hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen (hinreichende Auflasten, Eignungsuntersuchungen), nicht auszugehen. Zu diesem Fazit kommen auch das LANUK und der GD NRW.

2. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 2 DepV soll der Untergrund der Deponie und der im weiteren Umfeld eine Schadstoffausbreitung maßgeblich verhindern können (Wirkung als geologische Barriere). Ist diese wie im vorliegenden Fall nicht vorhanden, kann die geologische Barriere gemäß Nr. 1.2 Ziffern 3 und 4 abweichend durch technische Maßnahmen in der Mindestdicke gemäß

Tabelle 1 Nr. 1 des Anhang 1 DepV geschaffen werden (sog. künstliche oder technische geologische Barriere).

4.4 Besondere Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem (Anhang 1 Nr. 2.2 DepV)

Die künstlich zu schaffende geologische Barriere (geotechnische Barriere) muss eine Mindeststärke von 1 m einhalten. Darauf ist ein Basisabdichtungssystem nach den Anforderungen des Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 DepV aufzubringen. Zusätzlich muss dieses Dichtungssystem in den Bereichen, in denen bereits bestehende Deponieteile überlagert werden, den Anforderungen an ein Oberflächenabdichtungssystem für die jeweils unterliegende Deponieklasse gemäß Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 DepV entsprechen („bifunktionale Zwischenabdichtung“). Gemäß LANUK-Arbeitsblatt 13 richten sich die technischen Anforderungen an solche multifunktionalen Komponenten bei konkurrierenden Regelungen nach den jeweils strengeren Vorgaben. Im Falle eines Anlehnungsbereiches eines Neuteils an bzw. über einen bestehenden Deponiekörper, welcher bereits eine DepV-konforme Basisabdichtung samt geotechnischer Barriere besitzt – wie es bei dem hier beantragten Vorhaben stellenweise der Fall ist, kann auf die Anordnung einer geotechnischen Barriere in der bifunktionalen Zwischenabdichtung verzichtet werden. Hierzu wird u.a. auf die Ausführungen des DWA-Arbeitsberichts zum Thema „Deponie auf Deponie“ (September 2015) verwiesen. Darüber hinaus haben sich weder das LANUK noch der GD NRW hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahmen ablehnend geäußert.

Tabelle 1 des Anhangs 1 Nr. 2.2 DepV sieht grundsätzlich eine Mächtigkeit von 50 cm für die mineralische Entwässerungsschicht für die Deponieklassen I bis III vor. Jedoch existiert mit Fußnote 3 eine Ausnahmeregelung, wonach mit Zustimmung der Behörde eine geringere Schichtstärke zum Einsatz kommen kann, sofern die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht nachgewiesen werden kann.

Für einzelne Bereiche plant die Antragstellerin eine ebensolche Reduzierung der Mächtigkeit der Entwässerungsschicht auf 30 cm. Diesbezüglich hat die Antragstellerin entsprechende hydraulische Nachweise (Anlage 10 des Antrags) vorgelegt, welche als plausibel zu bewerten sind. Im Übrigen wurden einzelne Deponie(teil)abschnitte im

Zuge des Planfeststellungsbeschlusses aus 2018 ebenso errichtet und abfallrechtlich abgenommen. Daraus resultierende Probleme sind nicht bekannt. Demnach sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die mineralische Entwässerungsschicht in einigen Bereichen nicht mit einer verringerten Mächtigkeit von 30 cm hergestellt werden kann. Die Zustimmung wird erteilt.

Die zuvor genannten Anforderungen an die geotechnische Barriere und die Basisabdichtungssysteme hat die Vorhabenträgerin durch die gewählten Dichtungssysteme erfüllt. Hinsichtlich des konkreten Aufbaus der verschiedenen zum Einsatz kommenden Dichtungssysteme wird auf die Nebenbestimmung Kap. C.II.9.1 bzw. auf Kap. 6.1.3 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen (samt zugehöriger Planunterlagen) verwiesen.

4.5 Besondere Anforderungen an das Oberflächenabdichtungssystem (Anhang 1 Nr. 2.3 DepV)

Die beantragten Oberflächenabdichtungssysteme für die Deponieabschnitte unterschiedlicher Deponieklassen (DK I, DK II) entsprechen jeweils den besonderen Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 2.3 DepV.

4.6 Einsatz von Deponieersatzbaustoffen

Die Angaben zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 DepV sind in Kap. 6.4 des Erläuterungsberichts enthalten i.V.m. den vorgesehenen Abfallschlüsselnummern gemäß AVV in Anlage 19. Die Deponieersatzbaustoffe dürfen wie beantragt zum Einsatz kommen, zur Festlegung der Angaben gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 15 DepV wird auf die zuvor genannten Stellen in den Antragsunterlagen verwiesen.

Vom Gesetzgeber wird grundsätzlich keine Zulassung oder Genehmigung für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen verlangt, mit Ausnahme von Zustimmungen im Rahmen des Anhangs 3 DepV bei Überschreiten der Zuordnungswerte. Konkrete Ausnahmen wurden nicht beantragt. Im Fall von beabsichtigten Ausnahmen (gemäß den

Fußnoten der Tabelle 2 in Anhang 3 DepV), die eine Zustimmung der Behörde erfordern, ist diese vor Einsatz des jeweiligen Materials gesondert einzuholen.

4.7 Grundwassermessstellen, Auslöseschwellen

Ein umfangreiches Grundwassermessstellennetz gemäß § 12 Abs. 1, 2 i.V.m. Anhang 5 Nr. 3.1 Ziff. 1 DepV existiert bereits. Dieses ist auch geeignet, eventuelle Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen mit zu erfassen. Auslöseschwellenwerte gemäß § 12 Abs. 1 DepV bzw. § 9 Abs. 1 DepV a.F. sowie Maßnahmenpläne gemäß § 12 Abs. 4 DepV bzw. § 9 Abs. 3 DepV a.F. wurden bereits mit Auflagenbescheid vom 04.07.2007 festgelegt und mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2018 aktualisiert. Die Auslöseschwellenwerte gelten unverändert fort, ebenso die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen bei Überschreitung. Lediglich die Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 des Bescheides vom 04.07.2007 zur Überprüfung und Beurteilung einer Überschreitung wurde per Nebenbestimmung (Kap. C.III.10.3.2) an die aktuelle Rechtslage angepasst und entsprechend geringfügig abgeändert.

5. Ausnahme von den Anforderungen der DepV

Auf die direkte Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem gemäß der Nr. 5.3 der Tabelle in Anhang 5 Nr. 3.2 DepV darf antragsgemäß verzichtet werden.

Die DepV eröffnet mit Satz 3 der Nr. 3.2 des Anhangs 5 explizit die Möglichkeit vom Umfang bzw. der Häufigkeit der in der Tabelle in Nr. 3.2 des Anhangs 5 DepV abzuweichen, sofern die zuständige Behörde zustimmt. Die Antragstellerin legt plausibel dar, dass bei einem Verzicht der Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. des Wohls der Allgemeinheit auszugehen ist. Einerseits erfolgen Temperaturmessungen indirekt über die Messung der Sickerwassertemperatur. Andererseits ist eine Erwärmung des Deponiekörpers nicht zu besorgen, da ausschließlich mineralische Abfälle entsprechend den DepV-Zuordnungswerten im Deponiekörper abgelagert werden. Darüber hinaus sind, aufgrund der chemischen Eigenschaften der Abfälle, exotherme chemische Prozesse in relevantem Maße nicht zu erwarten. Des Weiteren werden frostempfindliche Dichtungskomponenten grundsätzlich vor Winterbeginn durch die nachfolgenden Dichtungskomponenten

sowie die ersten Abfalllagen in ausreichender Mächtigkeit überbaut. Eine Frostsicherheit ist somit gegeben.

Es sind mithin keine Argumente ersichtlich, die gegen eine Zustimmung sprechen.

6. Begründung der bauplanungsrechtlichen Abweichung

Im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes MA Nr. 360 „RAA-Anlage“ der Stadt Kerpen ist bisher die temporäre Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „RAA-Anlage“ gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB und die damit verbundene Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Rostascheaufbereitungsanlage, als zeitlich befristete Nutzung bis zum 31.12.2043 planungsrechtlich gesichert.

Diese im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung wird von der Antragstellerin nicht in Anspruch genommen. Stattdessen werden gemäß Nr. 8.4 des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans Teilflächen dieser Sonderbaufläche zur Kompensation genutzt.

Zur Absicherung dieser Abweichung vom geltenden Bebauungsplan wird festgelegt, dass die durch das Vorhaben entfallende Baufläche künftig nicht erneut als Baufläche ausgewiesen werden darf, vgl. Kap. A.III.

Diese Festlegung dient der Optimierung des Kompensationskonzepts der Antragstellerin unter gleichzeitiger bestmöglicher Berücksichtigung widerstreitender Belange, insbesondere der Landwirtschaft.

Diese Regelung konnte gemäß § 38 BauGB durch die Planfeststellungsbehörde mitentschieden werden, da es sich bei der vorliegenden Planung einerseits um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift handelt. Andererseits dient die Entscheidung unmittelbar der Verfahrensdurchführung und dem erforderlichen Interessenausgleich.

Die Gemeinde wurde beteiligt. Entgegenstehende städtebauliche Belange wurden nicht geltend gemacht.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

7.1 Begründung der Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden. Soweit nicht abweichend oder ergänzend begründet, sind die Rechtsgrundlagen hierfür § 36 Abs. 4 S. 1 KrWG, § 3 DepV sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 S. 3 KrWG.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und dass die Baumaßnahmen und Anlagen technisch einwandfrei ausgeführt bzw. hergestellt werden. Sie dienen ferner der Sicherstellung der staatlichen Überwachung und tragen z. T. den Anregungen und Bedenken Rechnung, die von den am Verfahren Beteiligten geltend gemacht wurden, und sind – auch soweit Ermessen besteht – im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Sie wurden festgelegt nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden sowie als Ergebnis der eigenen fachtechnischen Prüfung.

Die in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleisten zudem die Einhaltung des Standes der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV). Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. definiert.

Die Auflagen zur Staub- und Lärminderung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft und der TA Lärm.

Bei meiner Ermessensausübung hinsichtlich der Festsetzung der Nebenbestimmungen habe ich insbesondere berücksichtigt, dass diese geeignet und erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Die Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und

verhältnismäßig. Mildere Nebenbestimmungen oder andere mildere, aber gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

7.2 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen C.III.6.2.1 bis C.III.6.2.6, C.III.10.2.2, C.III.10.3.1

Persistente organische Schadstoffe (POP) und Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften stellen ein signifikantes Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt dar. Sie akkumulieren leicht in fetthaltigen Geweben, verfügen über eine hohe Toxizität und können über weite Distanzen verbreitet werden.

Gemäß der Verordnung EG/850/2004 („POP-Verordnung“) und im Einklang mit der Mitteilung der europäischen Kommission über die Gemeinschaftsstrategie für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB) sollen Freisetzungen persistenter organischer Schadstoffe ermittelt und verringert werden. Es sollen geeignete Programme und Verfahren festgelegt werden, um zuverlässige Überwachungsdaten über das Vorhandensein der persistenten organischen Schadstoffe zu gewinnen.

Zu den persistenten organischen Schadstoffen, die in Abfällen nachgewiesen wurden, gehören u.a. die in den Tabellen aufgeführten Summenparameter PCB, PCDD/PCDF und PFAS (frühere Bezeichnung: PFC). Sie treten teilweise in hohen Konzentrationen in Bau- und Abbruchabfällen, Abfällen aus der Abgasbehandlung und in verunreinigten Böden auf.

Einige der im vorliegenden Planfeststellungsantrag beantragten abzulagernden Abfallschlüsselnummern entstammen den für eine Belastung mit o.g. organischen Schadstoffparametern in Frage kommenden Abfallarten.

Insbesondere die PFAS-Thematik ist seitens der Forschung, der Umweltbehörden und der Politik aufgrund des Gefahrenpotentials, der Verbreitung und zahlreicher erst im Nachhinein bekannt gewordener Schadensfälle mit großer Dringlichkeit behandelt worden. Bundeseinheitliche und rechtlich verbindliche Grenz- oder Orientierungswerte fehlen jedoch bislang. Allerdings wurde mit Stand vom 21.02.2022 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ein

„Leitfaden zur PFAS-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“ herausgegeben. Dieser wurde wiederum als Vollzugshilfe von allen Bundesländern im Rahmen eines Umlaufverfahrens der Umweltministerkonferenz (UMK) mitgetragen und per Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.03.2022 bekanntgegeben und explizit für die Deponierung von Bodenmaterial zur Anwendung empfohlen. Im Leitfaden heißt es konkret: „Mit diesem Leitfaden werden ein Bewertungsrahmen sowie beurteilungsrelevante Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt. Damit soll vor allem den Vollzugsbehörden Hilfestellung bei der Bewertung von PFAS-Einträgen in Gewässer oder in den Boden gegeben werden.“

Insbesondere aufgrund der geplanten Errichtung eines DK II-Abschnitts, welche definitionsgemäß mit generell höher belasteten Abfällen beaufschlagt werden dürfen, wird es als erforderlich erachtet, die bereits bestehenden Analyseprogramme (sowohl für das Sicker- als auch für das Grundwasser und basierend auf den Maßgaben des PFAS-Leitfadens auch für die Abfälle direkt) insbesondere für PFAS entsprechend anzupassen bzw. zu verdichten.

Laut dem vorliegenden Planfeststellungsantrag und entsprechend dem bestehenden Deponiebetrieb wird das anfallende Sickerwasser zur Kläranlage Bergheim-Kenten geleitet. Kommunale Kläranlagen sind regelmäßig für einen Abbau persistenter organischer Schadstoffe nicht ausgelegt. Die organischen Schadstoffe werden bei einer herkömmlichen Abwasserreinigung nur partiell eliminiert, so dass der größte Teil ungefiltert in den Vorfluter gelangen kann.

Gemäß Anhang 3 Nr. 2 Satz 13 DepV können von der zuständigen Behörde weitere Parameter im Einzelfall im Hinblick auf die Abfallart festgelegt werden.

Gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Fußnoten 1 und 4 DepV sind die zu messenden Parameter in der Deponiezulassung festzulegen.

Aufgrund der zur Ablagerung beantragten Abfallschlüsselnummern sowie der fehlenden Sickerwasserreinigungsanlage ist eine Analytik der in Frage kommenden Abfälle

bzw. des Sicker- und Grundwassers notwendig und verhältnismäßig. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, etwaige schädliche Auslaugprozesse zu erkennen und Rückschlüsse aufgrund der abgelagerten Abfälle zu ziehen sowie zeitnah Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen auf der Ablagerungsebene und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Behandlung der Sickerwässer ergreifen zu können.

Nebenbestimmung C.III.6.3

Die Nebenbestimmung III.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018 wird abgeändert bzw. neu gefasst. Einerseits folgt dies aus der Tatsache, dass zukünftig auch ein DK II-Abschnitt betrieben werden soll und andererseits, dass für die PFAS-Parameter mit Veröffentlichung des PFAS-Leitfadens neue, aktualisierte Empfehlungen hinsichtlich der Bewertung und Ermittlung von potentiellen PFAS-Kontaminationen eingeführt wurden.

Nebenbestimmung C.III.10.3.2

Die Nebenbestimmung II.3.2.1 des Auflagenbescheids vom 04.07.2007 wird neu gefasst, da das LKrWG das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) zwischenzeitlich ersetzt hat.

8. Bewertung und Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstigen Stellen, der Naturschutzverbände sowie in Einwendungen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen, begründeten Forderungen wurde – soweit die Forderungen begründet waren – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

8.1 Bewertung und Würdigung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Einwendungen oder Bedenken zu der Planung vorgebracht oder ihre Bedenken im Laufe des Verfahrens zurückgezogen bzw. mitgeteilt, dass die von ihnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Planung durch die Antragstellerin ausgeräumt werden konnten:

- Amprion GmbH,
- Autobahn GmbH,
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat für Flugverkehr,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Arbeitsschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Immissionsschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Regionalplanung,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- Fernstraßenbundesamt,
- IHK Köln,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- Landschaftsverband Rheinland – Bodendenkmalpflege,
- Landschaftsverband Rheinland – Denkmalpflege,
- PLEdoc GmbH.

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise gegeben, denen durch entsprechende Änderungen des Antrags oder durch Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Beschluss Rechnung getragen werden konnte:

- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbehörde,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Kreislaufwirtschaft,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Natur- und Landschaftsschutz,
- Bezirksregierung Köln, Dezernat für Verkehr und Energieleitungen,

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Rhein-Erft,
- Geologischer Dienst NRW,
- go.Rheinland GmbH,
- Deutsche Bahn AG,
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW,
- Landwirtschaftskammer NRW,
- Stadt Kerpen,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rheinischer Landwirtschaftsverband,
- RWE Power AG.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden auch Bedenken vorgebracht, denen nicht abgeholfen werden konnte, wie im Folgenden begründet:

8.1.1 Angaben im Abfallwirtschaftsplan

Im Zusammenhang mit dem Thema Planrechtfertigung stellt der BUND die Forderung auf, dass der Abfallwirtschaftsplan klarere Angaben zu den benötigten Deponiekapazitäten in der Region machen solle.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung wird als nicht verfahrensgegenständlich zurückgewiesen. Darüber hinaus ist die Planfeststellungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 LKrWG für die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes nicht zuständig.

8.1.2 Verfüllung unterhalb des Deponieplanums

Der Erftverband hat zu der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Verfüllung unterhalb des Deponieplanums folgendermaßen Stellung genommen:

In Analogie zur bisherigen Praxis der Z 2 – Verfüllung beantrage die Remondis GmbH nunmehr die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von Recycling-Baustoffen der Qualität RC 3 und BM-F3 gemäß ErsatzbaustoffV. Die antragsgegenständlichen Bereiche betreffen die östlichen Auffüllungen unterhalb der geplanten Deponieabschnitte DA 3.2 und DA 5. Der Einbau solle ebenfalls zwischen HGW + 1m und der geplanten geotechnischen Barriere zur Anhebung der Deponieaufstandsfläche erfolgen.

Mit der Ersatzbaustoffstoffverordnung und der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sei eine bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Grundlage für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Abfälle auch unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht geschaffen. Dabei regle die ErsatzbaustoffV explizit nur den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke (§ 1, Abs. 1). Die Vorschriften der Verordnung würden nicht für die Verwendung von MEB unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 1, Abs. 2) gelten. Vorliegend handele es sich jedoch um die Verfüllung einer Kiesgrube (deutlich) unterhalb und außerhalb der Deponie und damit außerhalb eines technischen Bauwerks. Die MEB hätten zudem direkten Kontakt zum unverritzten, hoch wasserdurchlässigen Gebirge und sollten überwiegend in erheblicher Schichtstärke > 5 m, teilweise > 10 m eingebaut werden.

Insofern greife die ErsatzbaustoffV im vorliegenden Fall nicht, die ErsatzbaustoffV sei für die antragsgegenständliche Verfüllung nicht anwendbar. Dies sei nach Auffassung des Erftverbandes auch der Grund dafür, warum die beantragte Einbauweise unterhalb einer DK I- oder DK II-Deponie in der ErsatzbaustoffV nicht aufgeführt werde. Die beantragte Einbauweise finde sich auch nicht in den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV. Damit handele es sich bei den Deponien auch nicht um technische Bauwerke oder Anlagen im Sinne der ErsatzbaustoffV (vgl. hierzu § 2, Abs. 3 ErsatzbaustoffV).

Im Übrigen weist der Erftverband darauf hin, dass die naturwissenschaftliche Ermittlung zulässiger MEB-Schadstoffgehalte, beispielsweise auf Basis von Säuleneluat, für MEB-Schichtstärken von überwiegend deutlich < 2 m erfolgt sei (s. hierzu beispielsweise UBA-Texte 26/2018). Dem stünden beantragte Schichtstärken von bis zu ca. 10 m gegenüber. Die in der Anlage 1 ErsatzbaustoffV, beispielsweise für RC 3-Material, aufgeführten Materialwerte seien daher nicht unmittelbar auf die antragsgegenständliche Verfüllung übertragbar. Im Umkehrschluss könne Ihre Einhaltung dann auch nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass die Verfüllung von MEB in entsprechender Schichtstärke für den Boden und das Grundwasser schadlos erfolgen würde.

Aus den vorgenannten Gründen müsse die Verfüllung der Kiesgrube zur Anhebung der Deponieaufstandsfläche nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Alt-

lastenverordnung erfolgen. Nur dann seien nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht würden in § 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert.

Für das Vorhaben resultierten aus den Anforderungen der Mantelverordnung aufgrund des zukünftigen Grundwasserwiederanstiegs und der Tiefe der ehemaligen Kiesgrube Einbauhorizonte unterschiedlicher Materialqualitäten. Dabei müsse die Qualitätsgrenze gemäß § 8, Abs. 3 (3) 1,5 m oberhalb des in der Örtlichkeit zu erwartenden höchsten Grundwasserspiegels liegen (1 m + 0,5 m Sicherheitsabstand). Unterhalb der genannten Grenze sei insofern § 8 (2) BBodSchV, oberhalb § 8 (3) BBodSchV maßgeblich.

Die höchsten Grundwasserstände seien in Anlage 22a der Antragsunterlagen dargestellt und entsprächen dem Kenntnisstand des Erftverbandes. Bei der Verfüllung mit Bodenmassen seien die zum Teil erheblichen Setzungen, die in der Setzungsprognose (Anlage 8.1) abgeschätzt wurden, zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Bedenken und Forderungen werden größtenteils zurückgewiesen. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Begründungsteil zur wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von güteüberwachten Recycling- und Bodenmaterialien unterhalb einer Deponie sowie für den Einbau von güteüberwachtem Bodenmaterial in die wasser gesättigte Bodenzone (Kap. F.IV.5) verwiesen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung als technisches Bauwerk bzw. der Vergleichbarkeit mit einem technischen Bauwerk im Sinne der ErsatzbaustoffV. Die für das Vorhaben relevanten Anforderungen der BBodSchV wurden explizit fixiert, s. Kap. F.IV.1. Des Weiteren wurden die Setzungen bei der Festlegung der „Zone“ für mineralische Ersatzbaustoffe berücksichtigt und deren Berücksichtigung auch als Nebenbestimmung ausdrücklich gefordert (s. Kap. F.IV.3.2, Nr. 4). Eine Beeinträchtigung des Schutzguts ist durch das Vorhaben nicht

zu besorgen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter den Kap. E.IV.3.6 und E.IV.4.5 wird verwiesen.

8.1.3 Aufforstung

Der Landesbetrieb Wald und Holz weist darauf hin, dass die Rekultivierungsplanung aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen dahingehend geprüft werden solle, ob insbesondere mit Blick auf die Bodenmächtigkeit ein u.U. zukünftiger notwendiger Wechsel auf andere Vegetationstypen insbesondere Wald möglich sei. Dabei solle die Bodenmächtigkeit auch kein limitierender Faktor für eine sukzessionale Waldentwicklung mit Bäumen erster und zweiter Ordnung sein.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Hinweis wird seitens der Antragstellerin sowie der Überwachungsbehörde im Hinblick auf die Ausführungsplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen derer abgewogen werden. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass es auf einem Deponieoberflächenabdichtungssystem geplant und gezielt zu einer „Waldentwicklung“ kommen wird, aufgrund der potentiellen Gefährdung – in Form der Durchwurzelung – insbesondere des Drainagesystems. Diesbezüglich wird u.a. auf die Ausführungen in Kap. 3 des LANUK-Arbeitsblatt 13: „Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung“ verwiesen.

Zudem regt der Landesbetrieb an, seine Beteiligung im Rahmen der Rekultivierungsplanung (Entwurfs- und insbesondere Ausführungsplanung) als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der Anregung wird nicht gefolgt, eine entsprechende Fixierung in Form einer Nebenbestimmung wird für nicht notwendig erachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung der Rekultivierung wird insbesondere die Höhere Naturschutzbehörde entscheiden, ob die Beteiligung weiterer Stellen erforderlich bzw. zielführend ist.

8.2 Bewertung und Würdigung der Einwendung – Deponiebedarf

Während der Einwendungsfrist ging bei mir eine Einwendung ein. Die rechtzeitig und formell rechtmäßig erhobene Einwendung wird – wie nachfolgend begründet – zurückgewiesen.

Die Einwenderin führt im Wesentlichen an, dass der Bedarf für das zusätzliche DK II-Volumen nicht gegeben sei. Insbesondere werden vermeintlich fehlende, konkreter Abfallströme bzw. -mengen sowie Ungereimtheiten hinsichtlich der im Bedarfsnachweis bzw. der Planrechtfertigung dargestellten Herkunft der Abfälle bemängelt. Ferner übt die Einwenderin Kritik an der Darstellung einer von ihr (mit-)betriebenen Deponie im weiteren Umfeld der hier in Rede stehenden Deponie. Darüber hinaus werden seitens der Einwenderin Zweifel an verschiedenen Schlussfolgerungen der Antragstellerin im Rahmen des Bedarfsnachweises geäußert. Des Weiteren wird kritisiert, dass wirtschaftliche Interessen beim beantragten Vorhaben eine Rolle spielten. Außerdem ist die Einwenderin der Meinung, dass die Deponie Haus Forst – vermeintlich ausweislich der Antragsunterlagen – auch derzeit als DK II-Deponie betrieben würde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Eingaben werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Bedarfsnachweises bzw. der Planrechtfertigung wird auf die Ausführungen im Kap. E.V.1 verwiesen. Die Antragstellerin hat zusammenfassend – unter Anführung der ihr zur Verfügung stehenden Daten – plausibel dargelegt, dass im Einzugsgebiet der Deponie ein Entsorgungsbedarf im beantragten Umfang besteht. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb das Vorliegen wirtschaftlicher Interessen den Bedarfsnachweis in Zweifel ziehen könnte. Ein jedes Unternehmen verfolgt naturgemäß wirtschaftliche Interessen. Ferner wird an dieser Stelle nochmals klargestellt, dass die Deponie Haus Forst mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018 ausschließlich als DK I-Deponie weiterbetrieben worden ist.

9. Gesamtabwägung

Aus § 75 VwVfG folgt, dass bei der Planfeststellung alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen sind. Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die im Einzelfall zu treffende Entscheidung. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Bei dieser fachplanerischen Abwägung sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und – sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten – einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Dabei sind grundsätzlich alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange – in unterschiedlicher Gewichtung – abwägungserheblich.

Als zuständige Planfeststellungsbehörde bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass das beantragte Vorhaben zur Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst, Kerpen, nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Antragstellerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele getroffen. Soweit erforderlich, wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass für die Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst ein Entsorgungsbedarf im beantragten Umfang besteht.

Die Notwendigkeit einer solchen Bedarfsprüfung ergibt sich aus den allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. der Rechtsprechung des BVerwG. Es war somit im Rahmen einer Prognose zu ermitteln, ob das Deponievorhaben als solches erforderlich, d.h., vernünftigerweise geboten ist und dabei der Zielbestimmung des KrWG mit hinreichender Plausibilität entspricht, mithin einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG dient. Diese Voraussetzungen erfüllt das beantragte Vorhaben.

Das Vorhaben sieht insbesondere die Neuschaffung von 3,3 Mio. m³ Deponienutzvolumen im DK II-Bereich vor.

Zum einen hat die Antragstellerin plausibel dargelegt, dass nach ihren derzeitigen Planungen dieses Volumen zu einem Großteil für den eigenen Unternehmensverbund vorgesehen sei, da durch die voraussichtliche Verfüllung und Stilllegung von Standorten neue Ablagerungskapazitäten erforderlich seien.

Zum anderen ist Ziel des AWP NRW u.a. die Umsetzung einer regionalen Entsorgungsaufarkie. Das bedeutet, dass Abfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, im Land selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen sind.

Im Regierungsbezirk Köln gibt es aktuell nur zwei DK II-Deponien in der Ablagerungsphase. Damit stehen hier deutlich weniger Deponiestandorte zur Verfügung als in den übrigen Regierungsbezirken. Gemäß LANUK-Fachbericht 140, S. 54 ist es aber erforderlich, auch regional entsprechende Entsorgungskapazitäten vorweisen zu können.

Zudem ist gemäß LANUK-Fachbericht 140, S. 54 unter Annahme eines „Worst-Case-Szenario“ die DK II-Kapazität in Nordrhein-Westfalen in 7 Jahren erschöpft. Um die Vorgaben des AWP NRW einzuhalten, eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu gewährleisten und die Entsorgungssicherheit langfristig, auch über den Prognosezeitraum hinaus, sicherzustellen, müssen weitere Kapazitäten realisiert werden.

Das Vorhaben dient diesem bedeutenden öffentlichen Interesse.

Zudem erfüllt das zusätzliche Deponievolumen der Deponie Haus Forst eine Pufferfunktion. Auch die Vorhaltung von Deponiekapazitäten sowohl im Lichte der Prognosen des AWP als auch für Prognose-Unsicherheiten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit liegt im öffentlichen Interesse und das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, vgl. zum Vorstehenden im Einzelnen Kap. E.V.1. und E.V.8.2.

Die Eignung des Standortes ist gegeben. Alle in Anhang 1 Nr. 1.1 DepV aufgeführten Kriterien wurden berücksichtigt. Insbesondere wurden die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen am Standort in mehreren Gutachten bzw. fachtechnischen Stellungnahmen zusammenfassend für die Deponie dargestellt. Sie stehen der hier beantragten Deponieerweiterung nicht entgegen. Die künstlich zu schaffende geologische Barriere (geotechnische Barriere) der geplanten Deponieabschnitte liegt an jeder Stelle mindestens einen Meter über dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel. Auch weist der Standort einen ausreichenden Abstand zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung auf, vgl. im Einzelnen Kap. E.V.4

Es ist festzustellen, dass eine alternative Lösung für eine ortsnahe Schaffung des notwendigen Deponieraums sich zumindest nicht aufdrängt. Dadurch, dass der Standort durch seine bisherige Deponienutzung vorgeprägt ist und in gleichartiger Weise weitergenutzt werden soll, hat er unter diesem Aspekt unabweisbare Vorteile in Bezug auf die Minimierung eines Eingriffs, der mit der Inanspruchnahme von Deponiefläche einhergeht. Dies gilt in jedem Fall für Flächen, auf denen bisher noch nicht eine Deponie errichtet wurde und auch aus diesem Grunde sich nicht ernsthaft als Alternative anbieten. Aber auch am Standort selbst sind keine Alternativen der Ausführung ersichtlich, die eine, über die getroffenen Maßnahmen hinausgehende schonendere Deponierung im erforderlichen Umfang gewährleisten hätten.

Im Lichte dieser Aspekte ist auch die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Planung hervorzuheben. Zum Zwecke der Ablagerung muss keine neue Deponie eröffnet und keine neue Fläche in Anspruch genommen werden. Es muss nicht auf fremdes Eigentum zurückgegriffen werden und die bereits eingerichteten Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie können auch für die Erweiterung und damit noch optimaler genutzt werden. Zudem kann die vorhandene, gute verkehrliche Anbindung ohne Einschränkungen unmittelbar auch für die Umsetzung der beantragten Planung dienen.

Der vorhandene Standort wird somit auch im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG bestmöglich ausgenutzt. Dies ist sowohl ein Gebot der Wirtschaftlichkeit als auch des Umweltschutzes.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung.

Der geltende LEP NRW formuliert für Deponievorhaben zwei Ziele und einen Grundsatz. Gemäß Ziel 8.3-2 LEP sind Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

Gemäß Ziel 8.3-3 LEP sind Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden.

Gemäß Grundsatz 8.3-4 LEP soll die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Alle diese drei Voraussetzungen erfüllt das beantragte Vorhaben.

In dem am 29.10.2025 in Kraft getretenen neuen Regionalplan Köln wird der Planbereich als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festgelegt. Als anzustrebende Raumfunktion nach Rekultivierung ist ein Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

Gemäß Kap. 5.3.1, Z.37 der Begründung zum Regionalplan Köln handelt es sich bei der Deponie Haus Forst somit um einen abfallwirtschaftlich erforderlichen Standort von regionaler Bedeutung. Er ist für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung. Die zeitnahe Umsetzung der beantragten Planung sichert den kontinuierlichen Weiterbetrieb der Deponie unter verbesserten betriebswirtschaftlichen Bedingungen.

Gemäß Kap. 5.3.1, G.60 der Begründung zum Regionalplan Köln soll erforderliches Deponievolumen vorrangig an bestehenden Deponiestandorten, insbesondere durch deren Erweiterung, Aufstockung oder Wiederinbetriebnahme geschaffen werden.

Auch dies ist bei dem beantragten Vorhaben der Fall. Es dient somit sowohl der Umsetzung der landesplanerisch als auch der regionalplanerisch festgelegten Grundsätze.

Schließlich entspricht die Planung auch den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen, vgl. Kap. E.V.3.1.5.

Die Abwägung hat aber auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG in den Blick zu nehmen. Hierbei geht es darum, die Bedeutung der zu berücksichtigenden Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass sowohl der Eingriff als auch andere öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden.

Die hiermit verbundenen Folgen durch den fortdauernden Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf die nähere Umgebung, insbesondere auch auf das benachbarte Eigentum können – insbesondere unter Berücksichtigung der über die Nebenbestimmungen getroffenen Vorkehrungen und der geplanten Rekultivierung – dem Vorhaben nicht entscheidend entgegengehalten werden. Der mit den beantragten Änderungen verbundene Eingriff wird durch die o.g. Maßnahmen weitgehend ausgeglichen und stellt somit keinen dauerhaften, erheblichen oder nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild dar. Im Anschluss an die Verfüllung wird das Gelände abschnittsweise nach dem festgesetzten Rekultivierungskonzept wiederhergestellt. Dieses ist geeignet, einen Lebensraum entstehen zu lassen, der unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten die Wertigkeit der früheren Bestandssituation – vor Beginn der Restverfüllung – langfristig wieder erreicht oder übersteigt. Im Endergebnis führt somit die Durchführung der beantragten Planung zu keiner Abwertung des Plangebietes im Sinne der Eingriffsregelung. Im Einzelnen wird auf Anlage 15 der Antragsunterlagen: Landschaftspflegerische Begleitplan, verwiesen.

Auch die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verwirklichung der beantragten Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.v. § 3 UVPG für die in § 2 Abs.1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Die Durchführung des Planvorhabens wird zwar verschiedene Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter haben. Diese werden jedoch durch die im Antrag dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen, die festgesetzten Nebenbestimmungen und insbesondere durch die Umsetzung des festgesetzten Rekultivierungskonzepts, auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt, so dass die gesetzlichen Schutzanforderungen eingehalten werden, vgl. im Einzelnen Kap. E.IV.

Die Thematik der Betroffenheit von Schutzgebieten bzw. von geschützten Pflanzen- und Tierarten wurde in den Antragsunterlagen umfangreich gutachtlich untersucht, s. hierzu insbesondere Antragsunterlagen Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 5: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Anlage 6: Artenschutzrechtliche Prüfung. Im Ergebnis kommen alle drei Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Deponiestandort bzw. das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb von besonders geschützten Flächen wie z.B. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten o.ä. Allerdings finden sich in der Nachbarschaft der Deponie mehrere Flächen mit einem Schutzstatus. Auswirkungen auf diese Flächen hat das Vorhaben gemäß den vorgelegten und geprüften Unterlagen nicht (s. Kap. E.IV.3.3).

Im Hinblick auf im Untersuchungsgebiet vorkommende geschützte Tierarten ist festzustellen, dass entweder keine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht oder es werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geeignete CEF-Maßnahmen festgesetzt. Bei Umsetzung der im UVP-Bericht bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der von der Höheren und

Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine umwelterheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. (s. Kap. E.IV.4.2).

Die Schutzgüter des § 36 i.V.m. § 15 KrWG sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit ist insbesondere sichergestellt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, s. hierzu Kap. E.V.3.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine positive Entscheidung war zudem, dass die einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen insbesondere des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, der TA Lärm und der TA Luft eingehalten sind bzw. in diesem Beschluss ihren Niederschlag gefunden haben.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Änderungen erfüllen die an sie gestellten Anforderungen der DepV. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Dichtungssysteme werden alle Anforderungen der DepV (inklusive zulässiger Ausnahmen, s. Kap. A.II) erfüllt. Das Basisdichtungssystem wird die Setzungen aufnehmen können, seine Dichtigkeit ist damit gewährleistet. Die Standsicherheit des neuen Deponiekörpers sowie der Bauwerke zur Sickerwasserfassung ist gegeben, auch unter Ansatz der einschlägigen Normen für die Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben. Die abfallrechtlichen und die weiteren fachrechtlichen Vorgaben werden somit durch die vorgesehenen Maßnahmen und die getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose und allgemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung i.S.v. § 15 Abs. 2 KrWG nach dem Stand der Technik.

Die Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind in den Antragsunterlagen umfangreich beschrieben, s. hierzu insbes. Erläuterungsbericht Kap. 6, Anlage 7: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Anlage 12: Arbeits- und Sicherheitsplan. Es bestehen auch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, soweit es entsprechend diesen Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Auch die im Verfahren vorgetragenen wasserwirtschaftlichen Bedenken hinsichtlich des Deponieplanums konnten im Rahmen des Verfahrens durch eine Konkretisierung

der Planunterlagen und durch die Festsetzung geeigneter Nebenbestimmungen in der gemeinsam mit diesem Planfeststellungsbeschluss mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, s. Kap. F.IV., ausgeräumt werden. Darüber hinaus sind gemäß § 12 DepV Grundwassermessstellen im An- und Abstrom von Deponien einzurichten, bis zum Ende der Nachsorgephase zu erhalten und Grundwasserüberwachungsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden auch bei der Deponie Haus Forst durchgeführt und sind in Nebenbestimmungen festgelegt. Das Grundwasser wird demgemäß (auch nach dessen Wiederanstieg) auf mögliche negative Veränderungen überwacht. Sollten künftig, und damit entgegen der Prognosen, negative Veränderungen des Grundwassers festgestellt werden, sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen obligatorisch.

Es war somit im Ergebnis festzustellen, dass es keine durchgreifenden öffentlich-rechtliche Belange gibt, die gegen das beantragte Vorhaben sprechen.

Auch die Beeinträchtigung privater Belange, wobei im Wesentlichen die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und die Beeinträchtigung von eigentumsrechtlich geschützten Positionen in den Blick zu nehmen sind, haben nicht das Gewicht, um das hier für das Vorhaben vorhandene öffentliche Interesse zu überwiegen, das an der rechtzeitigen Schaffung geeigneten Deponieraums für die geordnete Abfallentsorgung gegeben ist.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist umfassend gewährleistet. Auch nach den vorgelegten Gutachten zur Lärm- und Luftbelastung sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. s. Kap. E.IV.3.2 und Kap. E.IV.4.1.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme fremden Eigentums ist zur Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich. Der Grad der mittelbaren Betroffenheit von benachbartem Eigentum ist nicht derart gravierend, dass die Grenze dessen überschritten ist, was aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hervorgeht und wird insbesondere durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen minimiert. Insbesondere auch in Anbetracht der Vorprägung des Gebiets durch abgrabungsrechtliche und deponiebetriebliche Nutzung ist durch die Feststellung der beantragten Planung auch nicht von einer wesentlichen Wertminderung auszugehen, die etwa zu einer wirtschaftlichen

Existenzgefährdung führen könnte. Solches ist weder dargelegt worden noch aus den örtlichen Gegebenheiten heraus zu erwarten.

Die im Plangebiet bestehenden dinglichen Rechte bleiben ausdrücklich unberührt, s. Kap. D.VI.4.

Die vorgetragenen privaten Einwendungen waren zurückzuweisen, s. Kap. E.V.9.2.

Auch private Belange stehen demnach dem beantragten Vorhaben nicht in entscheidungserheblicher Weise entgegen.

Nach alledem ist das Vorhaben der Antragstellerin in der Gestalt, die es durch diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden hat, zulässig.

F. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung sind Änderungen vorgesehen, die sowohl die bestehende Indirekteinleitgenehmigung als auch die bestehende Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlag betreffen und die eine Neufassung dieser Erlaubnisse notwendig machen.

Zudem beinhaltet der Planfeststellungsantrag einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG

- i.V.m. § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV für den Einbau von güteüberwachten Recycling- und Bodenmaterialien unterhalb der Deponie und
- i.V.m. § 49 WHG für den Einbau von güteüberwachtem Bodenmaterial in die wassergesättigte Bodenzone.

Diese wasserrechtlichen Entscheidungen werden nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) gemeinsam mit dem Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde mitbeschrieben.

I. Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 WHG

1. Tenor

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG hinsichtlich der Indirekteinleitung von Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation in einer Menge von höchstens 425 m³/d wird hiermit widerruflich erteilt. Die Genehmigung dient der Entsorgung von Deponiesickerwasser aus den DK I und den zu errichtenden DK II Bereichen. Sie ist befristet auf insgesamt 20 Jahre (bis 30.09.2045).

Die Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten einer Sickerwassermenge von höchstens 425 m³/d. Diese Menge teilt sich wie folgt auf:

DK I – Bereich 210 m³/d
DK2 – Bereich 215 m³/d
Max. Jahresmenge 28.889 m³/a

2. Nebenbestimmungen

2.1

An den Probenahmestellen für DK I und DK II ist alle 3 Monate jeweils getrennt und vor Vermischung mit anderen Abwässern eine Abwasserprobe als qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe zu entnehmen und auf nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu untersuchen:

Parameter	Einheit	Grenzwert
AOX	mg/l	0,5
Quecksilber	mg/l	0,05
Cadmium	mg/l	0,1
Chrom _{ges}	mg/l	0,5
Chrom VI	mg/l	0,1
Nickel	mg/l	1
Blei	mg/l	0,5
Kupfer	mg/l	0,5
Zink	mg/l	2
Arsen	mg/l	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l	1

Anhang 51 AbwV, Teil D, vor Vermischung

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den

Wert um mehr als 100% übersteigt. Der Anhang 51 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

2.2

Die Überwachung der unter Punkt 2.1 genannten Parameter hat an einer nach DIN 38402-11 (Februar 2009) einzurichtenden Probenahmestelle zu erfolgen. Sie haben die Probenahmestelle zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Behördliche Überwachung:

2.3

Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden (derzeit die Bezirksregierung Köln – BR Köln und das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima – LANUK) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände –insbesondere zu den Kontrollstellen - ermöglicht wird.

2.4

Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden (BR Köln, LANUK) abzustimmen. Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle ist eine Karte mit der Lage der Probenahmestelle, eine Beschreibung der Lage durch Koordinaten sowie ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.

Selbstüberwachung:

2.5

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Parameter 4-mal im Jahr (alle 3 Monate) mit den in der AbwV aufgeführten Analyseverfahren zu untersuchen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist.

2.6

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit

- einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/ IEC 17025,
- einer erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen des LANUK, oder
- einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.

2.7

Die Untersuchungsergebnisse sind unmittelbar nach Erhalt der zuständigen Wasserbehörde (derzeit die BR Köln) sowie den Stadtwerken Kerpen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte zuzusenden.

2.8

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mit Blick auf die Indirekteinleitung mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit,
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen,
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse,
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 51 AbwV.

Weitere Nebenbestimmungen:

2.9

Sollten die festgelegten Grenzwerte, insbesondere die Grenzwerte der Schwermetalle im DK II-Bereich nicht eingehalten werden, so ist durch bauliche und/ oder sonstige Maßnahmen wie die Vorbehandlung durch eine Abwasseranlage die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

2.10

Die Sickerwasserspeicherbehälter sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit und Dichtigkeit zu prüfen und ggf. zu warten. Eine Dichtigkeitsprüfung durch eine Fachfirma ist spätestens alle 5 Jahre durchzuführen.

2.11

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich zu unterrichten,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen, sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen, sowie,
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.

Eine ständige Erreichbarkeit der BR Köln – auch außerhalb der Dienstzeiten – ist derzeit über die Rufnummer: 0221-147-■■■■ sowie die Faxnummer: 0221-147-■■■■ gewährleistet.

2.12

Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

2.13

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.14

Die Genehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 WHG widerruflich.

3. Hinweise

3.1

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung /Versickerung angeordnet werden.

3.2

Es sind die Pflichten der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) zu beachten.

II. Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlag gemäß § 8 WHG

1. Tenor

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser wird hiermit widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis zur Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Deponiekörper der **Altdeponie, DK I sowie DK II** ist befristet auf 20 Jahren. Sie läuft bis zum 30.09.2045.

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser als Oberflächenabfluss von **insgesamt 80,9 l/s** auf folgenden Flächen und in folgenden Mengen:

- Teileinzugsgebiete 1 bis 13 und 35 (85.845 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von **20 l/s** in das südöstlich gelegene Versickerungsbecken,
- Teileinzugsgebiete 13 bis 23, 29, 30, 33 und 34 (104.620 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von **39,8 l/s** in den südwestlich gelegenen Versickerungsgraben,
- Teileinzugsgebiet 24 bis 27 (41.241 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von **13,7 l/s** in die Versickerungsmulde B,
- Teileinzugsgebiet 28 (16.401 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von **6,0 l/s** in die Versickerungsmulde C,

- Teileinzugsgebiet 31-32 (3.891 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von **1,4 l/s** in die Versickerungsmulde D.

2. Nebenbestimmungen

Selbstüberwachung:

2.1

Die Versickerungsanlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu unterhalten und zu warten. Dies beinhaltet u.a. die Anlagen mindestens halbjährlich und ggf. nach Starkregenereignissen zu kontrollieren und von größeren Stoffanreicherungen, wie z.B. Laub, zu reinigen. Für die Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage haftet der Erlaubnisnehmer.

2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist die Tabelle 5 „Betriebliche Maßnahmen für Versickerungsanlagen“ des Arbeitsblattes DWA- A 138 zu beachten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

2.3

Sie haben ein Betriebstagebuch zu führen in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Versickerung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- besondere Vorkommnisse
- Betriebliche Maßnahmen nach Arbeitsblatt DWA- A 138

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

2.4

Die an der Baumaßnahme direkt beteiligten Personen sind darauf hinzuweisen, dass organoleptische Auffälligkeiten oder sonstige Hinweise auf Bodenbelastungen der zuständigen Wasserbehörde (derzeit die BR Köln) und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu melden sind.

2.5

Da die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Anlagenteile, deren Maße und Ausführungsart wegen der Verfüllung mit Erdreich später nicht mehr geprüft werden kann, ist diese spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin bei meiner Behörde schriftlich zu beantragen. Alternativ kann auch eine Fotodokumentation vorgelegt werden.

2.6

In und in unmittelbarer Nähe der Versickerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Öl, Kraftstoff, Pflanzenschutzmittel o.ä.) gelagert bzw. angewendet werden. Dies gilt auch für die Anwendungen im Rahmen der gärtnerischen Pflege.

2.7

Das Bodensubstrat/ Bodenmaterial, das für die Herstellung der „belebten Bodenzone“ Verwendung finden soll, muss

- nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung, 4. Auflage (KA 4), angesprochen werden (insbesondere die Feinbodenart, der Humusgehalt und der Carbonatgehalt),
- die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) nachweislich einhalten. Folgende Parameter sind zu ermitteln: pH- Wert, Humusgehalt, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, PCB und PAK.
- Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde spätestens zur Bauzustandsbesichtigung zu übergeben.

2.8

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich zu unterrichten
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln - auch außerhalb der Dienstzeiten - ist derzeit über die Rufnummer: 0221-147-█ gewährleistet.

2.9

Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir unverzüglich mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

2.10

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich anzuzeigen.

3. Hinweise

3.1

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung/Versickerung angeordnet werden.

3.2

Es sind die Pflichten der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) zu beachten.

III. Begründung der beiden wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Fa. Remondis GmbH & Co. KG vertreten durch die Fa. Remex GmbH beantragt die Änderung der Deponie im Rahmen einer Planfeststellung. Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen. Mit den geplanten Änderungen der Deponie, u. a. die Änderung der Kubatur und die Aufteilung des Deponiekörpers in DK I und DK II sind auch Änderungen an abwassertechnischen Beseitigungswegen verbunden.

Das Deponiesickerwasser wird als Abwasser durch Indirekteinleitung der Kläranlage zur Behandlung zugeführt. Dabei wird das Abwasser mittels Tankwagen zum Klärwerk gefahren. Im Bereich der Altdeponie wird das Sickerwasser vor dem Abfahren vorbehandelt. In den Bereichen der DK I und DK II die hydraulisch getrennt voneinander und von der Altdeponie sind, findet keine Vorbehandlung statt. Da hier gemäß Angaben des Antragstellers nur die Lagerung von mineralischen Abfällen geplant ist, ist eine organische Verunreinigung nicht zu erwarten. Eine Behandlung durch in der Kläranlage erscheint hinreichend.

Das Niederschlagswasser der abgedichteten Deponieoberflächen wird in offenen Gräben gesammelt und je nach Teileinzugsgebiet entweder dem östlich gelegenen Versickerungsbecken, dem südlich gelegenen Versickerungsgraben, oder den Versickerungsmulden B, C oder D zugeführt.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Erteilung Ihrer Indirekteinleitungsgenehmigung sowie Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung zuständig.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Das von Antragsteller eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 51 AbwV zuzuordnen.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitgenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der AbwV eingehalten werden. Das anfallende Deponiesickerwasser ist dem Herkunftsbereich des Anhangs 51 AbwV „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ zuzuordnen. Die mit diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte entsprechen den Anforderungen des Anhangs 51, Buchstabe D Ziffer 1 der AbwV.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden. Unter Einhaltung der beschriebenen Anforderungen bestehen für die Einleitung keine Bedenken. Die vom ,Antragsteller vorab eingereichten Literaturwerte über die zu erwartende Abwasserqualität haben dies ebenfalls bestätigt. Weiterhin sind die bisherigen Analyseberichte des Abwassers der DK I unauffällig. Eine vorherige Analyse der Abwasserqualität des anfallenden Sickerwassers für DK II ist aufgrund der noch nicht fertig gestellten Infrastruktur nicht möglich.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sicherzustellen.

Die vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen belegen, dass die Vorbehandlung des anfallenden Abwassers nicht erforderlich ist. Für den Fall, dass wider Erwarten die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, wurde die Nebenbestimmung F.I.2.9 verfasst.

Nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Auch die vom Antragsteller betriebene Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Dem Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis gebe ich hiermit statt.

Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Mit

diesem Bescheid habe ich die Benutzung auf die Versickerung von Niederschlagswasser der im Antrag angegebenen Flächen und der sich daraus ergebenden Höchsteinleitmengen begrenzt.

Die beiden mit diesem Bescheid erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf 20 Jahre befristet. Die Befristung beruht auf § 13 WHG, wonach die Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen kann. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar.

Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) angebracht. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums sollte neu geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Versickerung weiter zugelassen werden kann und soll.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG. Danach kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind, soweit mir Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Die Forderungen der Nebenbestimmung stützen sich auf § 60 Abs. 1 WHG und § 59 Abs. 3 LWG. Nach diesen Bestimmungen sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 57 Abs. 1 WHG eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass alle Anlagen regelmäßig gewartet und den Regeln der Technik entsprechend unterhalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Abwasser auch weiterhin den Anforderungen dieses Bescheides entsprechend versickert wird und es nicht zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommt.

Mit Erlass vom 26.05.2004 (-IV-9 031 001 2104-) hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren geregelt. Die darin geregelten Anforderungen zur Schadstoffminimierung sind mit diesem Erlass als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekannt gemacht worden. Die von Ihnen beantragte Versickerung von Niederschlagswasser entspricht den Anforderungen dieses Erlasses.

Das auf den abgedichteten Flächen des Deponiekörpers anfallende Niederschlagswasser kann der Kategorie II „schwach belastetes (gering verschmutztes) Niederschlagswasser“ des o.g. Erlasses zugeordnet werden. Grundsätzlich bedarf Niederschlagswasser, welches dieser Kategorie zuzuordnen ist, einer dezentralen Behandlung entsprechend den Vorgaben des Trennerlasses. Aufgrund der beantragten Vorbehandlungsverfahren mittels Versickerungsbecken, Versickerungsgraben und Versickerungsmulden kann dieser Forderung Folge geleistet werden.

Von einer zentralen Niederschlagswasserbehandlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe und einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Stoffe gerechnet werden muss. Bei der Entwässerung des Niederschlagswassers der rekultivierten und abgedichteten Deponiekörperflächen muss nicht mit einer erheblichen Verschmutzung gerechnet werden, da sich hier keine Emissionsquellen befinden, die eine wesentliche Verschmutzung der Flächen befürchten lassen. Die Einleitung entspricht somit den Anforderungen des o.g. Erlasses und den Regeln der Technik.

Des Weiteren darf im Sinne von § 57 Abs. 1, Nr. 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser an diesem Standort wird von anderen abgedichteten Flächen bereits seit Jahren betrieben. Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften haben sich in der bisherigen Zeit nicht ergeben und sind auch für den neuen Erlaubniszeitraum nicht zu erwarten.

Die beantragten Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind ausreichend und entsprechen den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

IV. Erlaubnis für den Einbau von güteüberwachten Recycling- und Bodenmaterialien unterhalb der Deponie und von güteüberwachtem Bodenmaterial in die wassergesättigte Bodenzone

1. Tenor

Gemäß §§ 8, 9, 10, 12, und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 und Anhang I Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird der

**Remondis GmbH & Co. KG,
Region Rheinland
vertreten durch
Remex GmbH
Betriebsstätte Deponie Kerpen
Haus Forst
50170 Kerpen**

nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 23.10.2024 in Kombination mit den nachgereichten Unterlagen vom 03.07.2025 und vom 19./20.11.2025 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf dem in den Antragsunterlagen angezeigten Grundstück

Gemarkung: Manheim

Flur: 9

Flurstück: 79 und 132

auf einer Einbaufläche von ca. 51.100 m² in einer Einbaustärke von bis zu 13,25 m und Einbauunterkante von minimal ca. 73,2 (DA 3.2) bzw. 73,8 m NHN (DA 5) güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe – bestehend aus Recycling-Baustoffen RC und Bodenmaterialien BM - (ca. 130.000 m³ MEB), welche einer Materialklasse bis maximal RC-3 und BM-F3 entsprechend der Verordnung über Anforderungen an den

Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) vom 01.08.2023 in der Fassung vom 13.07.2023 zuzuordnen sind, auf o. g. Grundstück zur Herstellung der Aufstandsflächen für die Basisabdichtung der Deponiebereiche DA 3.2 und DA 5 einzubauen. Die detaillierten Einbauunterkanten entsprechen den blau dargestellten, prognostizierten höchsten zu erwartenden Grundwasserständen nach Anlage 22-1, dort Anlage 3 inkl. eines Sicherheitszuschlages von 1 m.

Für die Materialien, die für den Einbau unterhalb des prognostizierten höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes plus 1 m Sicherheitsabstand (HGW +1 m) extern angeliefert werden, sind die Vorsorgewerte nach Anlage I, Tab. 1 und 2 der BBodSchV sowie die Eluatkonzentrationen in Tabelle 1 einzuhalten. Der HGW liegt nach den berechneten Modellen bei 72,2 (DA 3.2) bis 72,8 m NHN (DA 5), wobei die genauen Grundwasserstände den Angaben in Anlage 22-1, dort Anlage 3 zu entnehmen sind. Die künstliche Grundwasserdeckschicht unterhalb des MEB-Einbaus der Materialklassen RC-3/BM-F3 ist in dem 1 m Sicherheitsabstand zum HGW mit der Körnung schluffig herzustellen.

Autochthones Material ist alle 5.000 m³ auf Cadmium im Eluat zu untersuchen.

Parameter	Dimension	Eluat-Grenzwert
Sulfat	mg/l	250
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l	2
∑ LHKW (<u>L</u> eichtflüchtige <u>h</u> alogenierte <u>K</u> ohlen <u>w</u> asserstoffe)	µg/l	20
∑ PAK ₁₅ (<u>P</u> olyzyklische <u>a</u> romatische <u>K</u> ohlen <u>w</u> asserstoffe)	µg/l	0,2
∑ PCB ₆ (<u>P</u> oly <u>ch</u> lorierte <u>B</u> iphenyle)	µg/l	0,01
Arsen [As]	µg/l	3,2
Blei [Pb]	µg/l	1,2
Cadmium [Cd]	µg/l	0,3
Chrom, gesamt [Cr]	µg/l	3,4
Kupfer [Cu]	µg/l	5,4
Nickel [Ni]	µg/l	7
Quecksilber [Hg]	µg/l	0,1
Thallium [Tl]	µg/l	0,2
Zink [Zn]	µg/l	60
Cyanid leicht freisetzbar / komplex	µg/l	10 / 50

Tabelle 1: Eluatkonzentrationen für extern angeliefertes Bodenmaterial, welches im Grundwasserbereich (HGW +1m) verbaut wird.

2. Planunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und - soweit sich aus diesem Bescheid, insbesondere aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt - maßgebend für die Ausführung:

1. Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG vom 23.10.2024 mit Erläuterungsbericht, 182 Seiten),
2. Anlage 22-1: Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG mit Erläuterungsbericht,
3. Anlagen 22-2 und 22-3: Stellungnahmen der REMEX vom 03.07.2025 und vom 18.11.2025 mit ergänzenden Darstellungen und geänderten Ausführungen.

3. Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 WHG werden folgende Bedingungen und Auflagen festgesetzt:

3.1 Bedingungen

1. **Es ist ein Qualitätsmanagementplan (QMP) über Folgendes aufzustellen:**
 - a. **den Einbau von dem zugelassenen Bodenmaterial in die Grundwasserzone und die Herstellung der künstlichen Grundwasserdeckschicht,**
 - b. **für den Einbau von den gestatteten mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-3 bzw. BM-F3 nach Anl. 1 ErsatzbaustoffV).**

Der geforderte QMP soll an den bestehenden QMP zur Annahme und zum Einbau von Material der Einbauklasse Z2 gemäß LAGA Boden (2004) unter die Deponie Haus Forst vom 13.10.2020 angelehnt werden. Zu berücksichtigen sind bei der Erstellung u.a. die neuen gesetzlichen Vorschriften wie die ErsatzbaustoffV, die Festlegung der Kontrollintervalle sowie der Bedingungen und Auflagen aus diesem Bescheid.

Der QMP ist von einer unabhängigen, qualifizierten Fremdüberwachung zu prüfen und anschließend mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 54A, vor Einbau der Materialien abzustimmen und von dieser freizugeben. Den QMP gilt es während des gesamten Einbaus bis zum Beginn des Deponiebauwerkes einzu-

halten. Anpassungen/Abweichungen sind nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde möglich. Bei Abweichungen vom QMP ist der Einbau von MEBs zu stoppen und Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu halten.

2. **Die Oberkante der künstlich hergestellten Grundwasserdeckschicht ist einzumessen, ein Nachweis des Einhaltens von HGW + 1 m und der Korngröße Schluff/Ton vorzuzeigen und vor Einbau der MEBs von der Oberen Wasserbehörde freizugeben.**

Zur Freigabe senden Sie mir einen Zwischenbericht des QMPs zur Einhaltung der obenstehenden Bedingung 1a. elektronisch an nicole.grevenstein@bezreg-koeln.nrw.de und wasserversorgung@bezreg-koeln.nrw.de.

3. **Der Endbericht des QMPs ist der Oberen Wasserbehörde vorzulegen und von dieser freizugeben, bevor mit dem Bau der Deponie-Basisabdichtung begonnen werden darf.**

Zur Freigabe senden Sie mir den Endbericht des QMPs zur Einhaltung der obenstehenden Bedingung 1b. elektronisch an nicole.grevenstein@bezreg-koeln.nrw.de und wasserversorgung@bezreg-koeln.nrw.de.

3.2 Auflagen

4. Ein Einstau der eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe durch das Grundwasser ist auszuschließen. **Der Abstand zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und dem Planum/Schüttkörperbasis hat unter ungünstigen Bedingungen mehr als 1 m zu betragen** (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV). Die Grundwasserdeckschicht ist künstlich im Sicherheitsabstand über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand herzustellen. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist der angehängten Karte in Anlage 22-1, dort Anlage 3 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Setzungserscheinungen sind beim HGW +1 m zu berücksichtigen und in den QMP-Berichten nachzuweisen.

5. Um Schichtenwässer zu vermeiden, **hat die Versickerungsrigole einen horizontalen Mindestabstand zu den eingebauten MEBs von mind. 10 m einzuhalten. Der Abstandsbereich ist wassergeringdurchlässig herzustellen** (vgl. Detail A der Stellungnahme von REMEX vom 03.07.2025: abgedichteter Randgraben – Betriebsstraße - Ton-/mineralische Abdichtung).
6. Nach § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau vier Wochen vor Beginn des Einbaus mittels **Voranzeige** (vgl. Anl. 8 der ErsatzbaustoffV) elektronisch bei mir (wasserversorgung@bezreg-koeln.nrw.de) anzuzeigen.
7. Über die Bauphase (einzelne Einbauschritte: Herstellung künstliche Grundwasserdeckschicht, Einbau + Abdeckung MEB) und die Fertigstellung der Maßnahme ist eine **Fotodokumentation mit Stand vor Beginn, während der Bauphase und bei Abschluss** dem Zwischen- und Endbericht des QMPs beizufügen.
8. Zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme hat eine **Abschlussanzeige** nach Anlage 8 inkl. der Lieferscheine (vgl. Anl. 7 der ErsatzbaustoffV) an mich zu erfolgen. Diese kann dem Endbericht nach Bedingung 1b. beigefügt werden.
9. Die Anzeigen sind gemeinsam mit diesem Erlaubnisbescheid bis zum Ausbau des MEBs vom Grundstückseigentümer **aufzubewahren** und zur Einsicht durch Behördenvertreter jederzeit bereitzuhalten (§ 25 Abs. 4-5 ErsatzbaustoffV).
10. Während der Bauphase und bis zur Errichtung der Basisabdichtung sind die offenliegenden mineralischen Ersatzbaustoffe **vor einem Auswaschen durch Niederschlagswasser zu schützen**.
Dafür sind die Flächen bei einer längeren Offenlage der MEB sowie ab zu erwartenden/eintretenden mäßigen (ab 0,5 mm/h) und/oder langanhaltenden (ab 6 h) Niederschlagsereignissen mit einer wassergeringdurchlässigen, geeigneten Folie abzudecken. Die Flächen sind vor Aufbringen der Folie so zu profilieren, dass ein schadloses Abfließen des Niederschlagswassers sichergestellt wird. Sollte dies aufgrund der Senke natürlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser gesammelt abzuleiten und zu entsorgen. Beim Ausrollen ist eine Überlappung von mindestens 300 mm Breite vorzusehen. Um ein Verwehen der Folie zu

vermeiden, sind die Überlappungen und Außenseiten zu fixieren. Dies ist im QMP zu beschreiben und nachzuhalten.

Nach Abschluss der Verfüllung bzw. Bauphase ist nach Freigabe aus Bedingung 3 die Basisabdichtung der Deponie unmittelbar zu errichten, um eine dauerhafte Abdeckung der mineralischen Ersatzbaustoffe zu gewährleisten.

11. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten **optisch oder sonst erkennbar verunreinigtes Material** angetroffen werden, ist dieses zu separieren, zu beproben und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für das autochthone Material. Dies gilt es im QMP zu berücksichtigen und dahingehend zu kontrollieren.
12. Jede **Rechtsnachfolge** ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namensänderungen. Bei Veräußerung des Grundstückes ist dem Rechtsnachfolger der Erlaubnisbescheid zu übergeben.
13. Jede zukünftige Erdbautätigkeit, die den **Rückbau** des hier eingebauten MEBs auf dem oben angeführten Grundstück umfasst, ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen (§ 22 Abs. 6 ErsatzbaustoffV). Die Entsorgung der bei Erdbautätigkeiten anfallenden Aushubmassen auf dem oben angeführten Grundstück hat nach den gültigen rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
14. Sie sind verpflichtet, **Betriebsstörungen**, die dazu geführt haben, dass gefährliche Stoffe (z.B. Giftstoffe, Öl) in das Gewässer gelangt sind, unverzüglich, notfalls vorab fernmündlich, anzuzeigen. Die Störung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und mir anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Schadensereignisses genau anzugeben.
15. **Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.** Planmäßige Unterbrechungen (insbesondere bei der Entwicklung der einzelnen Deponieabschnitte), die zum ordnungsgemäßen Deponiebetrieb laut Feststellungsbeschluss gehören, bleiben hierbei unberücksichtigt.

4. Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
2. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Überwachung stehen in keinem Zusammenhang mit der Standfestigkeit der Baugrube, des Bauwerkes oder der Sicherheit der Bauarbeiten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten, die Sicherstellung der Standfestigkeit der Baugrube sowie des Bauwerkes und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen und Überwachungen stehen einzig und allein in der Verantwortung der Baufirma, des Gutachters und des Bauherrn.

Aus der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Übermittlung der im Bescheid geforderten Daten kann somit keinerlei Verantwortung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 für die Baugrubensicherheit und -standfestigkeit abgeleitet werden. Schäden an Gewässern oder an anderen Grundstücken infolge der Benutzung gehen zu Ihren Lasten. Die Anforderungen nach DepV für den Untergrund einer Deponie (Anhang 1, Abs. 1.2) sind weiterhin einzuhalten.

5. Begründung

Das Einbringen von festen Stoffen stellt gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Mit Schreiben vom 23.10.2024 beantragten Sie bei der Bezirksregierung Köln die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau der o. g. güteüberwachten mineralischen Ersatzbaustoffe auf dem o. g. Grundstück zur Herstellung der Aufstandsfläche für die Basisabdichtung der Deponieabschnitte DA 3.2 und DA 5.

5.1 Vorgaben für den Grundwasserbereich

Dazu ist die vorhandene Kiesabbaugrube bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand nach dem bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg mit autochthonem Bodenmaterial ohne Fremdkörper zu verfüllen. Entsprechend der Ausführungen des Erftverbandes vom 13.02.2025 sowie nach den Antragsunterlagen Anlage 22-1

liegt der höchste zu erwartende Grundwasserstand (HGW) nach Einstellung des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieges für den Bereich der Deponie Haus Forst bei ca. 72,20 (DA 3.2) bis 72,80 m NHN (DA 5). Die genau prognostizierten Grundwasserstände können der Anlage 22-1, dort Anlage 3 der Antragsunterlagen entnommen werden. Die dargestellten HGW auf dieser Karte entsprechen den für diese Gestattung geltenden.

Eine schädliche Bodenveränderung ist nach § 6 Abs. 3 BBodSchV i.V.m. Abs. 6 für die Umlagerung von Bodenmaterial vor Ort nicht zu erwarten. Autochthones Material entspricht dem vor Ort natürlich anstehendem Bodenmaterial, welches nach aktuellen Erkenntnissen keine organoleptischen Auffälligkeiten aufweist.

Steht das organoleptisch unauffällige, autochthone Bodenmaterial nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, ist extern zugeliefertes, unbelastetes Bodenmaterial, welches die Grenzwerte aus Kap. F.IV.1 (Tenor) einhält, ergänzend in den Grundwasserbereich plus 1 m Sicherheitsabstand einzubauen. Eine Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit durch die extern zugelieferten Bodenmaterialien ist durch Einhaltung der angesprochenen Grenzwerte nach § 8 Abs. 2 BBodSchV nicht zu erwarten.

Nach § 47 WHG gilt das Verschlechterungsverbot, wodurch eine weitere Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu vermeiden ist. Da nach der Bewertung des dritten Bewirtschaftungsplans nach WRRL das Grundwasser eine Cadmium-Belastung aufweist, ist das autochthone/natürlich anstehende Bodenmaterial auf diesen Eluatwert ergänzend zu untersuchen und ggf. für den Einbau in den zukünftigen Grundwasserwiederanstiegsbereich als unbrauchbar einzustufen.

5.2 Vorgaben für den Einbau von MEB

5.2.1 Einstufung technisches Bauwerk:

Die beantragte Einbauweise der mineralischen Ersatzbaustoffe (MEBs) entspricht keiner Einbauweise nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV, da es sich um einen bautechnischen Zweck zur Herstellung einer Aufstandsfläche einer Deponie handelt. Nach § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV kann die zuständige Behörde im Einzelfall Einbauweisen

zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe findet unterhalb von definierten technischen Sicherungsmaßnahmen für die Basisabdichtung, wie einer geo-technischen Barriere, mineralischer Abdichtung und Kunststoffdichtungsbahnen, nach Maßgaben der Deponieverordnung für Deponieklasse I und II statt. Alle mineralischen Dichtungsmaterialien für die geologische Barriere und die mineralische Dichtung weisen eine Eignungsuntersuchung auf und wurden von der Fremdprüfung für den Einbau als geeignet freigegeben. Alle Geokunststoffe weisen eine BAM-Zulassung auf, die den E-Mails der REMEX vom 19. und 20.11.2025 beigelegt sind. Die Schweißnähte zwischen den einzelnen Dichtungsbahnen werden von der Eigen- und Fremdüberwachung auf Dichtheit regelmäßig geprüft. Das anfallende Sickerwasser beläuft sich nach der Sickerwasserprognose vom 21.10.2025 (Anlage 10-7 der Antragsunterlagen) auf max. 29.000 m³/Jahr bei einem Gesamtvolumen der Deponie von 6,8 Mio. m³. Es wird über eine Drainageschicht gesammelt und über ein Sickerwassersystem abgeleitet, zwischengespeichert und anschließend zur Kläranlage abgefahren. Die Basisabdichtung dichtet nach Rücksprache mit dem für Deponien zuständigen Dezernat 52 mit obenstehenden Maßnahmen nach Deponierecht den MEB-Körper vollständig von oben ab (vgl. Mail vom 23.07.2025).

Die Oberflächenabdichtung der Deponie erfolgt im Anschluss an die geplante Verfüllung mit DK I- bzw. DK II-Material oberhalb des Abfallkörpers und somit auch über der Basisabdichtung. Laut Sickerwasserprognose vom 21.10.2025 ist mit Herstellung der Oberflächenabdichtung ca. 37 Jahre nach Betriebszeit der Deponie zu rechnen, wodurch die Sickerwassermengen jährlich um ca. 8 % abnehmen werden - bis sich ein Endwert von ca. 830 m³ Sickerwasser auf insgesamt 6,8 Mio. m³ Deponievolumen einstellen wird. Auch dieses Wasser aus der Stilllegungsphase wird gefasst und abtransportiert.

Während der Nachsorgephase (mind. 30 Jahre) wird die Deponie und deren mögliche Grundwasserabströme überwacht.

Durch die oben beschriebenen technischen Sicherungsmaßnahmen nach DepV ist technisch nicht von einer Wasserdurchlässigkeit des technischen Bauwerkes während der Betriebsdauer auszugehen. Die Verpflichtung zur baubegleitenden Prüfung der Wirksamkeit der technischen Sicherungsmaßnahmen für diese Einbauweise gemäß der im Planfeststellungsbeschluss für die Basisabdichtung festgelegten abfallrechtlichen Vorgaben (s. Kap. C.II) obliegt der Deponiebetreiberin und der Überwachungsbehörde für Deponien, Dez. 52 der Bezirksregierung Köln.

Zur Einstufung des Deponiebauwerks als technisches Bauwerk nach ErsatzbaustoffV ist festzuhalten, dass eine Deponie aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit nicht mit anderen technischen Bauwerken nach der ErsatzbaustoffV wie einer gebundenen Deckschicht verglichen werden kann. Diese technischen Bauwerke nach ErsatzbaustoffV haben eine endliche Bestandsdauer von wenigen Jahrzehnten und eine meist gute Erreichbarkeit, sodass Abdichtungskomponenten nachgebessert und mineralische Ersatzbaustoffe beim ersatzlosen Rückbau des Bauwerks ausgebaut werden könnten (vgl. § 22 Abs. 6 ErsatzbaustoffV).

Bei einer Deponie handelt es sich hingegen um ein dauerhaftes Bauwerk, welches für die Ewigkeit angelegt ist. Alterungserscheinungen der mineralischen Deponieabdichtungskomponenten sind nach dem LANUK-Fachbericht 25 „Langzeitbeständigkeit mineralischer Deponieabdichtungen“ (2010) nicht auszuschließen. Ein Nachbessern von solch gealterten Basisabdichtungskomponenten gestaltet sich schwierig bis nicht möglich. Gleiches gilt für das Erreichen des Ersatzbaustoffes, da dieser im vorliegenden Fall mehrere Meter unter Geländeoberkante unterhalb der Deponie eingebaut werden soll. Eine Wasserwegsamkeit in den MEB-Körper kann somit auf lange Sicht nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Sollte es aufgrund der Alterungserscheinungen auf lange Sicht zu einer Versickerung von geringen Sicker Mengen durch den MEB-Körper bis zum Grundwasser kommen, sind im Rahmen der Nachsorgepflicht nach Deponierecht Maßnahmen zur Sicherung des Schadens umzusetzen. Demnach ist auch langfristig bei einem Einbau von RC-3/BM-F3-Material mit keiner schädlichen Grundwasserveränderung im Umfeld zu rechnen.

Ist unabhängig von der Dauerhaftigkeit des technischen Bauwerks dennoch eine vergleichbare Einbauweise aus der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV zur weiteren Einschätzung festzulegen, ist aufgrund der vergleichbaren witterungsunempfindlichen Abdichtungen die Bauweise 9 nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV „Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A – D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbe- reich in analoger Bauweise“ näherungsweise heranziehbar. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Einbauweise 9 für oberirdisch liegende Bauweisen festgelegt wurden – anders als die hier beantragte Maßnahme.

Durch die beantragte unterirdische Einbauweise könnten Wasserwegsamkeiten durch den MEB-Körper durch seitliche Zuströme auftreten. Um dies zu verhindern, wird das anfallende Niederschlagswasser von der Oberflächenabdichtung in einer Versickerungsrigole in mind. 10 m Entfernung von dem Deponiekörper versickert. Der Ab- standsbereich wird an der Oberfläche wassergeringdurchlässig hergestellt (s. Kap. F.IV.3.2, Auflage 5). Mit dieser Auflage und dem anstehenden, natürlich vorkommen- den kiesigen Bodenmaterial sind keine seitlichen Eintritte in den MEB-Körper durch Schichtenwässer zu erwarten. Daher sehe ich im Vergleich zu Einbauweise 9 keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

5.2.2 Grundwasserdeckschicht:

Nach § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV muss unterhalb eines Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen eine Grundwasserdeckschicht natürlich vorliegen oder künstlich her- gestellt werden. Da das anstehende Bodenmaterial der Bodenart Kies entspricht, liegt keine natürliche Grundwasserdeckschicht nach dem vorgenannten Paragraphen vor und es ist eine künstliche Grundwasserdeckschicht herzustellen.

Bei einem Einbau von RC-3 und BM-F3-Material in die herangezogene Einbauweise 9 ist der Einbau mit einer ungünstigen Grundwasserdeckschicht außerhalb von Wasserschutzgebieten möglich. Dies beinhaltet einen Mindestabstand zum HGW von mind. 1 m (vgl. Anl. 2 ErsatzbaustoffV) aus tonig bis sandigem, unbelasteten Boden- material.

Aktuell liegt die Deponie Haus Forst weder in einem geplanten noch in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Mit der Forderung zur Herstellung der künstlichen Grundwasserdeckschicht in einer Mindestmächtigkeit von 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HGW) ist bei einem Einbau des MEBs oberhalb dieser Grundwasserdeckschicht von keinem Kontakt mit dem Grundwasser auszugehen. Der HGW ist der Anlage 22-1, dort Anlage 3 dieses Bescheides zu entnehmen und entspricht einer Prognose zum zukünftigen Grundwasserwiederanstieg nach Braunkohleende. Dabei wurden die berechneten mittleren Grundwasserstände aufgrund ihrer Ungenauigkeiten zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 3 m als höchster zu erwartendem Grundwasserstand festgelegt. Mit der daraus resultierenden Einbauunterkante der mineralischen Ersatzbaustoffe von ca. 73,20 (DA 3.2) bis 73,80 m NHN (DA 5) ist ein Abstand (grundwasserfreie Sickerstrecke) von mind. 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gegeben.

Aufgrund des erhöhten Rückhaltevermögens von Böden mit schluffig-toniger Korngröße wird für den langfristigen Einbau unterhalb einer Deponie mit diesem Bescheid eine schluffig-tonige künstliche Grundwasserdeckschicht in einer Mächtigkeit von 1 m festgelegt. Die chemischen Eignungskriterien sind in Kap. F.IV.5.1 beschrieben.

Die Prüfung zur Einhaltung der Mindestmächtigkeit und chemischen Eignung des Bodenmaterials erfolgt nach Vorgaben des Qualitätsmanagementplans. Die Einhaltung dieser Vorgaben sind durch Bedingung 2 „Freigabe durch die Wasserversorgung“ gewährleistet, s. Kap. F.IV.3.1.

5.2.3 Bautechnischer Zweck:

§ 19 Abs. 4 ErsatzbaustoffV besagt, dass der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen darf.

Die bautechnische Notwendigkeit von bis zu 13,25 m Einbaumächtigkeit wird anhand von Lastabtragungsdarstellungen von der Antragstellerin nicht beigebracht. Die

Antragstellerin führt jedoch aus, dass die MEBs zur Anpassung der Böschungsneigung nach DepV notwendig sind. Dieser Aussage schließt sich das Dezernat 52 mit der Mail vom 04.07.2025 an. Vor diesem Hintergrund, dem Kreislaufwirtschaftsgedanken einer schadlosen Verwertung von Abfällen und da der Einbau ohne Gefährdung für Grundwasser und Boden nach aktuellem Stand der Technik einhergeht, stimme ich dem geplanten Einbau in dieser Mächtigkeit zu. Die Prüfung der bautechnischen Eignung des Materials und des standsicheren Einbaus obliegt der Antragstellerin sowie der Aufsichtsbehörde über die Deponie. Zum genauen Ablauf dient der Qualitätsmanagementplan nach Bedingung 1 dieses Bescheides, s. Kap. F.IV.3.1.

5.2.4 Umgang mit Niederschlagswässern:

Während der Einbauphase der MEBs sind aufgrund der großen Volumina und einer damit einhergehenden ungeschützten Standzeit der MEBs Niederschlagswässer mit direktem Kontakt zu den MEBs zu erwarten. Um Sickerwässer während dieser „Bauzeit“ durch den MEB-Körper zu vermeiden und einer damit einhergehenden Schadstoffverlagerung Richtung Grundwasser entgegenzuwirken, sind die mineralischen Ersatzbaustoffe mit einer geeigneten, wassergeringdurchlässigen Folie ab mäßigen und/oder langanhaltenden Niederschlägen abzudecken (s. Kap. F.IV.3.1, Auflage 10 „Abdeckung mittels einer geeigneten Folie bei Niederschlägen“). Die Flächen sind vor Aufbringen der Folie so zu profilieren, dass ein schadloses Abfließen des Niederschlagswassers sichergestellt wird. Sollte dies aufgrund der Senke natürlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser gesammelt abzuleiten und zu entsorgen. Sobald der MEB-Einbau abgeschlossen ist, ist die Basisabdichtung der Deponie zeitnah zu errichten, um den MEB-Körper zu schützen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagementplans.

6. Sonstiges

Mit E-Mail vom 04.03.2026 gab ich Ihnen gemäß § 28 VwVfG die Gelegenheit, sich zu dem Bescheidentwurf zu äußern. Siehe hierzu Kap. E.III.6.

Nach der Überprüfung Ihrer Antragsunterlagen erteile ich Ihnen mit dem vorliegenden Bescheid die wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen auf dem o. g. Grundstück.

Mein Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Diese Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Die Nebenbestimmungen sind auch verhältnismäßig. Abmildernde Nebenbestimmungen oder andere mildere aber gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

G. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 10.04.2026 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und der mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse (Kap. F) ist, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei muss das öffentliche Interesse oder das besondere Interesse eines Beteiligten das Interesse eines etwaigen Dritten, der eine Klage gegen das Vorhaben vorbringt, an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegen. Dies ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu prüfen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen im vorliegenden Fall vor.

I. Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse an der zeitnahen Durchführung der Planung der Antragstellerin und damit auch an der sofortigen Vollziehbarkeit ist gegeben, wenn eine Deponie nach ihrer Konzeption und der zugrundeliegenden Bedarfsanalyse objektiv dazu benötigt wird, zu einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG beizutragen, und sie dem wesentlichen Gesetzeszweck entspricht, nicht verwertbare Abfälle dauerhaft so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist.

Das Änderungsverfahren für die Deponie Haus Forst durch die Änderung der Kubatur sowie durch die Einrichtung und den Betrieb als DK I- und DK II-Deponie dient der Verwirklichung der Anforderungen an eine gemeinwohl- und umweltverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG. Denn die Beseitigung von Abfällen auf einer Deponie bildet einen wichtigen Baustein im Gesamtkonzept der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit, indem sichergestellt wird, dass solche Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft und umweltgerecht aus der Kreislaufwirtschaft herausgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses liegt im öffentlichen Interesse, da für die Deponierung der vorgesehenen Abfälle am Standort der geplanten Deponie ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dieser Bedarf für den zusätzlichen DK II-Bereich und ein zusätzliches Abfallvolumen von 2,4 Mio. m³ ist von der Antragstellerin umfangreich und plausibel dargestellt worden. Auch das LANUK und die korrespondierenden planerischen Vorgaben sowohl im Landesentwicklungsplan NRW als auch im aktuellen Regionalplan Köln bestätigen diesen Bedarf, vgl. hierzu Kap. E.V.9.

An der zeitnahen Verwirklichung der Planung und der Neuschaffung von Deponie-Kapazitäten auf der Deponie Haus Forst hat die Allgemeinheit somit ein öffentliches Interesse von hohem Rang, damit die vorhandenen und prognostizierten Abfallströme sicher und ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Zudem besteht auch ein öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art, da die Umsetzung des Vorhabens der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dient sowie regionale Wirtschaftsunternehmen stärkt.

II. Besonderes Vollzugsinteresse eines Beteiligten

Darüber hinaus hat auch die Antragstellerin ein besonderes Interesse an der sofortigen Umsetzbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Nur im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die Antragstellerin in die Lage versetzt, den Planfeststellungsbeschluss rechtssicher zu nutzen und mit der Errichtung der Umstrukturierung der Deponie zeitnah zu beginnen. Damit ist auch eine baldige Refinanzierung der bereits getätigten Investitionen für das Deponievorhaben sichergestellt.

Anderenfalls wäre im Falle einer Drittanfechtung des Planfeststellungsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Umsetzung des Vorhabens für die nächsten Jahre blockiert und dann - insbesondere die Einrichtung eines DK II-Bereiches betreffend - technisch nicht mehr umsetzbar bzw. müsste der bereits in Betrieb befindliche DK I-Bereich (DA 4) nach dessen Verfüllung über einen unbestimmten Zeitraum außer Betrieb genommen und die gesamte Deponie könnte so lange nicht weiterbetrieben werden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht somit ein erhebliches Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrisiko. Damit ist zusätzlich zum öffentlichen Vollzugsinteresse auch ein privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin bzw. der beauftragten REMEX GmbH zu bejahen.

III. Abwägung

Da sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein besonderes Vollzugsinteresse der Begünstigten an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht, ist eine Ermessensentscheidung über ihre Anordnung zu treffen.

Hierbei ist insbesondere abzuwägen, ob das öffentliche Interesse und das besondere Interesse der Antragstellerin das Interesse eines etwaigen Dritten, der eine Klage gegen das Vorhaben vorbringt, an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegen. Auch sind die Folgen in den Blick zu nehmen, die eine Fehlprognose einerseits für die Antragstellerin, andererseits für einen etwaig klagenden Dritten hätte.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse.

Der sofortigen Vollziehung stehen keine überwiegenden Interessen Dritter entgegen. Die von der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft überschreiten nicht das zumutbare Maß, liegen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen und wurden insbesondere durch die angeordneten Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß begrenzt. Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird somit keine Veränderungen herbeiführen, die in Bezug auf Dritte schwer wiegen oder irreversibel sind und deswegen ein Abwarten auf den Ausgang eines etwaigen Klageverfahrens angezeigt erscheinen lassen.

Würde dagegen die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nicht angeordnet, würde ein etwaiges Klageverfahren die Antragstellerin auf unabsehbare Zeit daran hindern, von dem Planfeststellungsbeschluss Gebrauch zu machen. Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass dies einerseits zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen ihrerseits führen würde und andererseits ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Weiterbetrieb der gesamten Deponie erheblich gefährdet sein würde. Die Auswirkungen wären somit unzumutbar für die Antragstellerin und auch das öffentliche Interesse an einer gesicherten, ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wäre erheblich betroffen.

Dem gegenüber steht das vorläufige Rechtsschutzinteresse eines noch nicht bekannten Dritten. Hierzu ist allerdings zu berücksichtigen, dass weder im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens eine erhebliche Betroffenheit erkennbar geworden ist noch drängt sich eine solche aus anderen Gründen auf.

Mithin war nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO stattzugeben.

H. Kostenentscheidung

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und der Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnisse stellen gebührenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des Gebührengesetzes dar. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenlastentscheidung stützt sich auf die §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG) i.V.m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO).

Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster, erhoben werden.

Gegen die miterteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse (Kap. F) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Oppermann

J. Anlagen

I. Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 26.04.2000 *

AbwV

Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist *

ASN

Abfallschlüsselnummer

AVwGebO NRW

Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 08.08.2023 *

AVV

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 *

BAM

Bundesanstalt für Materialforschung

BArtSchV

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 *

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist *

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 *

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10. Juni 1998 *

BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 *

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17. Mai 2013 *

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29. Juli 2009 *

BQS

Bundeseinheitliche Qualitätsstandards

BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

CEF-Maßnahme

Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion)

DA

Deponieabschnitt

DepV

Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung - vom 27. April 2009 *

DepV a.F.

Deponieverordnung in der bis zum 27. April 2009 geltenden Fassung

DepSüVO

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien - Deponieselbstüberwachungsverordnung - vom 27. August 2010 *

DGGT

Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V.

DIN

Deutsches Institut für Normung e.V.

DK

Deponieklasse gemäß Deponieverordnung

DSchG

Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

ErsatzbaustoffV

Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist *

FFH-Richtlinie

Richtlinie [92/43/EWG](#) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen *

GD

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

GDA

GDA-Empfehlungen „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.

GebG

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 *

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 *

gLB

Geschützter Landschaftsbestandteil

GV.NRW.

Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

GWK

Grundwasserkörper

HQ10

10-jähriges Hochwasserereignis

HQ100

100-jähriges Hochwasserereignis

i.V.m.

in Verbindung mit

Kap.

Kapitel

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 *

KSG

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 *

LAGA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Abfall

LANUK

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen

LASAT

Modell zur Berechnung der Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre

LAWA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

LBP

Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEP

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

LKrWG

Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW) vom 21. Juni 1988 *

LNatSchG NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz - vom 21. Juli 2000 *

LSG

Landschaftsschutzgebiet

LUQS

Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen

LVR

Landschaftsverband Rheinland

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 25. Juni 1995 *

NABU

Naturschutzbund Deutschland e.V.

NHN

Normalhöhennull (Höhe über dem Meeresspiegel)

PM₁₀

„Feinstaub“, Schwebstaubteilchen, deren Durchmesser kleiner ist als 10 µm

OVG

Oberverwaltungsgericht

ROG

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 *

StrWG

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 *

SüwVO Abw

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - vom 17. Oktober 2013 *

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) *

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) *

UmwRG

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 23 August 2017 *

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 *

UVP

Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-Portal

Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, www.uvp-verbund.de

VRL

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 *

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist *

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 *

WRRL

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 *

* jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung

II. Anlage 2: Geprüfte und gesiegelte Antragsunterlagen

s. separate Ordner 1-3:

Antrag auf Planfeststellung
gemäß § 35 Abs. 2 KrWG

Stand: 23.10.2024
Aktualisiert: 09.01.2026